



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

NST-N

NACHRICHTEN

1

2021

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Corona im Gesundheitsamt Braunschweig

Aktuelle Leistungen
des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes

Seite 18

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Ratsmitglieder-
konferenz:
**Umsetzung des
Onlinezugangs-
gesetzes** durch
Land und
Kommunen

Seite 31

RECHTSPRECHUNG

Straßenaus- baubeitrag:

Einheitlichkeit der
selbstständigen
Erschließungsanlage;
Beitragsfähigkeit von
Parkplatzflächen und
Grünflächen;
vorteilsgerechte
Verteilungsregelung;
Ergänzungssatzung

Seite 38

**Intakte Lebensräume sind
bunt und vielfältig. In der
Natur und in der Gesellschaft.**



**Die Tafeln tun dem Klima gut: Wir fördern
die Integration und schützen unsere Umwelt.**

Tafeln sind Orte der Begegnung. Die über 940 Tafeln in Deutschland helfen allen Menschen, die Hilfe benötigen. Unabhängig von Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Beeinträchtigung.
www.tafel.de

TAFEL 
DEUTSCHLAND

NST-N

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:
W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom
1. Januar 2021 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis
sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In
den Verkaufspreisen sind sieben Prozent
Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mit-
glieder des Niedersächsischen Städtetages
ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der
Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers
veröffentlichte Beiträge stellen nicht
immer die Auffassung der Schriftlei-
tung bzw. des Herausgebers dar. Für
den Inhalt der Anzeigen übernimmt
der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur
mit Genehmigung der Redak-
tion. Es ist ohne ausdrückliche
Genehmigung des Verlages nicht
gestattet, fotografische oder
elektronische Dokumente und
ähnliches von den Heften, von
einzelnen Beiträgen oder von
Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier.

Titelfoto

Der zum Kompeten-
zentrum Wirtschaft
umgebaute ehemalige
NINO-Hochbau in
Nordhorn.
Foto: Stadt Nordhorn

Inhalt 1 | 2021

Stadtportrait

Wasserstadt Nordhorn: Erfolgreicher Strukturwandel
als Wachstumsmotor 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

Wissenstransfer – Hybrid-Seminare Februar bis März 2021 4

Corona in Niedersachsen – ein fünfter Überblick 5

Mit einem RNA-Impfstoff gegen COVID-19 7

Anwendungsfragen zu § 182 Abs. 2 und 3 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
Von Stefan Wittkop 8

„Recht gesprochen!“
Zusammengestellt von Stefan Wittkop 13

Planung und Bauen

Zeigen Sie Gesicht beim „Tag der Architektur“ 15

Jugend, Soziales und Gesundheit

Altersarmut in Kommunen nimmt zu – frühzeitiges Handeln gefragt
Von Marina Karnatz 16

Corona im Gesundheitsamt Braunschweig
Aktuelle Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
Von Dr. Anja Wartmann 18

Umwelt

Weichen in Cuxhaven auf Grün gestellt – Vorreiter beim Thema
Wasserstoff 27

Hohe Recyclingquoten, aber steigende Abfallmengen 28

Aus dem Verbandsleben

Ratsmitgliederkonferenz: Klimaschutz und Kommunen 29

Ratsmitgliederkonferenz: Veranstaltungen und Konferenzen virtuell
oder hybrid – nicht nur zu Corona-Zeiten
Von Roman Mölling 30

Ratsmitgliederkonferenz: Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch
Land und Kommunen 31

Ratsmitgliederkonferenz: Soziale Medien in der Kommunalpolitik 34

Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit 35

EDV und E-Government

Reisepässe und Personalausweise rund um die Uhr abholen
Einmalig in Niedersachsen: Erweiterung des digitalen Serviceangebotes
durch neue Abholstation
Von René Glembotzky 36

Rechtsprechung

Straßenausbaubeitrag: Einheitlichkeit der selbstständigen Erschließungsanlage;
Beitragsfähigkeit von Parkplatzflächen und Grünflächen; vorteilsgerechte
Verteilungsregelung; Ergänzungssatzung 38

Schrifttum

10, 11, 24, 26, 42

Personalien

45



Erhalten Sie Informationen, Hinweise,
Positionen, Beschlüsse aktuell auch über
facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf
unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



FOTO: STADT NORDHORN



FOTO: AIWISROBOT

Wasserstadt Nordhorn: Erfolgreicher Strukturwandel als Wachstumsmotor

Nordhorn ist die Kreisstadt des Landkreises Graftschaft Bentheim und Heimat von über 55 000 Menschen. Dank der offenen Grenzen liegt Nordhorn heute nicht mehr am Rande der Bundesrepublik, sondern mitten im Herzen Europas. Gute Beziehungen zur niederländischen Nachbargemeinde Dinkelland sowie zu insgesamt fünf Partnerstädten in ganz Europa unterstreichen das Selbstverständnis als weltoffene und zukunftsorientierte Kommune.

Abgeschlossener Strukturwandel

Was Nordhorn von anderen Städten gleicher Größe abhebt, ist die aktive und nachhaltige Stadtentwicklung durch die öffentliche Hand und private Investor*innen. Auslöser war der Niedergang der Textilindustrie, die Nordhorn nachhaltig geprägt hat. Zur Jahrtausendwende musste die letzte große Textilfabrik ihre Tore schließen. Doch dank eines nachhaltigen Wandlungsprozesses ist Nordhorn bis heute eine wachsende Stadt, in der die Menschen gerne leben und arbeiten.

Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen sowie ein unternehmens- und investitionsfreundliches Klima sind zu Markenzeichen geworden. In Nordhorn findet sich heute ein breit aufgestellter Branchenmix, vom inhabergeführten Einzelhandel bis hin zum international agierenden Industrieunternehmen.



FOTO: AIWISROBOT

Sämtliche ehemalige Flächen der Textilindustrie wurden saniert und neuen Nutzungen zugeführt. Entstanden sind lebendige neue Stadtquartiere mit attraktiven Wohn- und Gewerbenutzungen. Der zum Kompetenzzentrum der Wirtschaft umgebaute ehemalige NINO-Spinnereihochbau ist das weithin sichtbare Symbol für diesen gelungenen Strukturwandel.

Erlebe die Wasserstadt

Als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen und „Tor zu den Niederlanden“ ist Nordhorn eine beliebte, internationale Einkaufsstadt. Das wissen neben den niederländischen Nachbarn auch die zahlreichen Gäste aus ganz Niedersachsen und aus Nordrhein-Westfalen sehr zu schätzen.

Die zentrale Fußgängerzone liegt auf einer Insel, umgeben vom Fluss Vechte, in der Nachbarschaft des Vechtesees und insgesamt drei Kanälen. „Erlebe die Wasserstadt“ ist daher das Motto des VVV-Stadt- und Citymarketings, das unter anderem die extrem beliebten Bootsfahrten rund um die Innenstadt anbietet.

In den kommenden Jahren sollen Einkaufsangebot und Wasser noch näher zusammenrücken. Auf dem Gelände des ehemaligen Busbahnhofs neben dem Marktplatz ist ein kleiner Innenstadthafen

für Tret- und Elektroboote geplant. Ziel ist unter anderem, die Innenstadt auf dem Wasserweg mit weiteren Attraktionen zu verbinden. Zum Beispiel mit dem Tierpark Nordhorn, einem der beliebtesten Zoos in Niedersachsen mit jährlich über 400 000 Besucher*innen.

Nordhorn ist am Zug!

Ein wichtiger Meilenstein für Nordhorn war der Wiederanschluss an den Schienenpersonennahverkehr im Jahr 2019. Zwischen den Bahnhöfen Bad Bentheim, Nordhorn und Neuenhaus verkehren nun hochmoderne und barrierefreie Züge. Rat und Verwaltung hatten sich viele Jahre dafür stark gemacht. Als nächstes folgt die umfassende Revitalisierung des historischen Bahnhofsgebäudes. Außerdem setzt Nordhorn sich gemeinsam mit den Nachbarkommunen, dem Landkreis und der Bentheimer Eisenbahn für die Verlängerung der Zugverbindung in die Niederlande und nach Nordrhein-Westfalen ein.

Die „Fietse“ im Fokus

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Förderung klimafreundlicher Mobilität ist das Fahrrad, in Nordhorn „Fietse“ genannt. Mit einem Anteil von fast 40 Prozent am Gesamtverkehrsaufkommen ist es in der Kreisstadt bereits ebenso beliebt, wie in bekannten Fahrradstädten wie Münster. Auf dieser starken Ausgangslage wollen Rat und Verwaltung aufbauen und haben im Jahr 2017 ein Radverkehrskonzept beschlossen. Seitdem wurden mehrere Fahrradstraßen ausgewiesen, Kreisverkehre umgestaltet, Piktogrammspuren markiert, Radwege saniert und insgesamt deutlich mehr Raum für den Radverkehr auf Nordhorns Straßen geschaffen. Die Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Kommune“ sowie Top-Platzierungen beim „ADFC-Fahrradklimatest“ motivieren dazu, den Ausbau der „Fahrradstadt Nordhorn“ weiter voranzutreiben.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr wünschen. Alles Gute für 2021! Zwei der genannten Adjektive werden im kommenden Jahr besonders wichtig sein: gesund und erfolgreich.

Beim Thema Gesundheit geht es um die Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland und Niedersachsen. Viele Menschen haben Hoffnung, dass wir in 2021 die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung impfen können und dadurch das Corona-Virus besiegen werden. Diese Hoffnung ist von Bundes- und Landespolitik zum Ende des vergangenen Jahres geschürt worden, um den Wellenbrecher-Lockdown und den daran anschließenden „harten“ Lockdown über den Jahreswechsel für die Menschen erträglicher zu machen. Auch bei der Verlängerung des Lockdowns, vorerst bis zum 31. Januar 2021, hat man den Menschen wieder viel Hoffnung gemacht.

Hoffnung ist in Situationen wichtig, die neu, gefährlich, nicht planbar und nicht kontrollierbar sind. Hoffnung ist das beste Mittel gegen Verunsicherung, Angst und Resignation. Deswegen ist es wichtig und richtig, dass Politik Hoffnung und Mut macht. Wie es aber oft so ist: Große Hoffnung kann auch schnell in große Enttäuschung umschlagen. Das ist immer dann der Fall, wenn sich Versprechungen nicht erfüllen und politisches Gezänk an die Stelle von Geschlossenheit und sachorientierter Politik tritt.

Vor diesem Hintergrund war der Jahresauftakt eher ernüchternd: Fehlender Impfstoff und Streit um die Frage nach der Verantwortlichkeit; Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung im privaten Bereich, die von weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert werden (können); Schuldzuweisungen und Drohungen zwischen Bundeskanzleramt und Landesregierungen wegen der Umsetzung der gemeinsam gefassten Beschlüsse; fehlende Informationen für Menschen über 80, die bekanntermaßen zuerst geimpft werden sollen;



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

immer größere Existenzsorgen bei Menschen, die beruflich oder unternehmerisch vom Lockdown unmittelbar betroffen sind.

Der Start ins neue Jahr hat aus meiner Sicht sehr deutlich gezeigt, dass die Bewältigung der Corona-Pandemie kein Wahlkampfthema ist; es sei denn, wir wollen innerhalb der nächsten zwei Monate die Unterstützung eines Großteils der Bevölkerung verspielen. Es dürften noch viele Entscheidungen getroffen werden, die sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Damit müssen alle staatlichen Ebenen und die Presse verantwortungsbewusst umgehen. Mit der sehr kurzfristigen Inbetriebnahme der Impfzentren haben die niedersächsischen Kommunen erneut ihre Belastbarkeit in Krisensituationen bewiesen. Aber machen wir uns nichts vor: Auch in einigen kommunalen Impfzentren wird es Anlaufschwierigkeiten geben; und auch dort werden in den nächsten Monaten auch Fehler gemacht werden. Darüber hinaus sollten nur belastbare Versprechungen gemacht und realistische Ziele gesetzt werden. Es ist richtig, Menschen über 80, die nicht in Einrichtungen leben, klar zu sagen, dass sie erst ab Februar oder März geimpft werden können, anstatt sie in Hotlines „schmoren“ zu lassen, die selbst über keine belastbaren Informationen verfügen. Und es wäre wahrscheinlich auch sachgerecht, sich von Inzidenzzahlen zu verabschieden, die sich in den nächsten Wochen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Opfern erreichen lassen. Alles, was die Menschen weiter zermüht und frus-

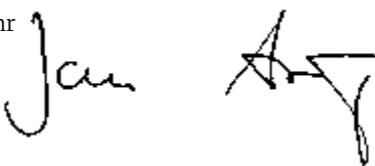
triert, ist aus meiner Sicht schädlich. Verbindliche Kommunikation und positive Nachrichten werden dagegen in den nächsten Wochen und Monaten sehr wichtig sein.

Damit zum zweiten wichtigen Adjektiv: erfolgreich. Im September 2021 werden in Niedersachsen Kommunalwahlen stattfinden. Allen, die sich um ein kommunales haupt- oder ehrenamtliches Mandat oder Amt bewerben, wünsche ich viel Erfolg. Sie verdienen Dank und Anerkennung für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, Verantwortung in unseren Kommunen übernehmen zu wollen.

Durch eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sollen die Kommunalwahlen pandemiefest gemacht werden. Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Kommunalwahlrecht aufgenommene Übergangsregelung, bis zum 31. März 2021 durchzuführende Wahlen verschieben oder als reine Briefwahl durchführen zu können (§ 52 c NKWG), soll als allgemeine gesetzliche Regelung für Wahlen in Zeiten einer epidemischen Lage etabliert werden. Damit sollten wir gut aufgestellt sein.

Neben vielen neuen Ratsmitgliedern werden wir auch etliche neue Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte in unserem Verband begrüßen dürfen, denn in 78 unserer Mitgliedskommunen werden auch die Hauptverwaltungsbeamten neu gewählt. Als Geschäftsstelle werden wir hart daran arbeiten, alle „Neuen“ möglichst schnell in unsere Reihen aufzunehmen und die Geschlossenheit herzustellen, die den Niedersächsischen Städtetag auszeichnet. Gerade in den schwierigen Zeiten der Corona Pandemie ist das besonders wichtig.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr


Dr. Jan Arning



FOTO: RAWPIXELSHUTTERSTOCK.COM

w!ssenstransfer

Hybrid-Seminare
Februar bis März 2021

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

- 22.2. **Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht - Modul 2**
Dozent*in: Claudius Reich
- 23.2. **Pass- und Personalausweisrecht für Einsteiger**
Dozent*in: Kai Roegglen
- 23.2. **Leichter texten im Verwaltungsalltag**
Dozent*in: Roman Rose
- 24.2. **Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**
Dozent*in: Claudius Reich
- 25.2. **Formen des Bürgerdialogs - Wann nutze ich was, um Bürger*innen sinnvoll einzubeziehen?**
Dozent*in: Roman Mölling
- 25.2. **Kommunales Gebäudemanagement - Grundlagen**
Dozent*in: Elke Heine
- 1.3. **Die Prüfung kommunaler Gebührensatzungen**
Dozent*in: Arndt Krischok
- 2.3. **Europäisches Beihilferecht - Grundlagenseminar (4 Std.)**
Dozent*in: Corinna Tingelhoff
- 2.3. **Aktuelle Situation der Standortplanung für Windkraftanlagen**
Dozent*in: Axel Priebs, Olaf Reidt
- 2.3. **Barrierefreie Websites in der Verwaltung - Was heißt das genau? (2 Std.)**
Dozent*in: Charlotte Wallat
- 4.3. **Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Baumaßnahmen**
Dozent*in: Pascal Clasen
- 4.3. **Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung und Bau von Infrastrukturvorhaben**
Dozent*in: Roman Mölling
- 8.3. **Kommunale Daseinsvorsorge Beihilferechts-konform gestalten (4 Std.)**
Dozent*in: Corinna Tingelhoff
- 8.3. **Interviews souverän meistern**
Dozent*in: Roman Rose
- 9.3. **Sach ma, hast Du die Akte Meier gesehen? - Dokumenten-Management in der Verwaltung I**
Dozent*in: Hardy Hessenius
- 9.3. **Haushaltswesen - Grundlagen für Verwaltungsquereinsteiger*innen**
Dozent*in: Antje Lindmüller
- 10.3. **Allgemeine Grundlagen der Gebührekalkulation**
Dozent*in: Sebastian Hagedorn
- 15.3. **Nahverkehrsplanung als Steuerungs- und Gestaltungsinstrument im ÖPNV und Finanzierungsinstrumente nach der VO (EG) 1370/2007**
Dozent*in: Christiane Henrich-Köhler
- 15.3. **Wirtschaftlichkeitsberechnung von IT-Vorhaben**
Dozent*in: Pascal Clasen
- 16.3. **Betriebskosten: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen**
Dozent*in: Frank-Georg Pfeifer
- 17.3. **Elektromobilität fördern aus kommunaler Sicht**
Dozent*in: Christian Below
- 17.3. **Grundlagen der Kommunalabgabenhaftung**
Dozent*in: Sven Kreuter
- 18.3. **Hate-Speech: Der Umgang mit Hass im realen und virtuellen Leben**
Dozent*in: Roman Mölling
- 18.3. **Grundkurs Friedhofsrecht**
Dozent*in: Thomas Horn
- 22.3. **Das Bauleitplanverfahren - Aktuelle Rechtsprechung und rechtssichere Handhabung**
Dozent*in: Maximilian Dombert
- 23.3. **Interkommunale Zusammenarbeit - Gestaltungsformen, Möglichkeiten und Grenzen**
Dozent*in: Matthias Dombert
- 23.3. **Versorgungsansprüche für kommunale Wahlbeamte*innen**
Dozent*in: Damian Dombrowski
- 24.3. **Kalkulation von Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst**
Dozent*in: Arndt Krischok
- 25.3. **Vom Umgang mit kranken Beamten**
Dozent*in: Klaus Herrmann

Corona in Niedersachsen – ein fünfter Überblick

Fortsetzung des Artikels Seite 5 ff, NST-N 6/2020

Meldungen aus Dezember 2020

- 11.12.2020: **82 984** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1537 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 10.12.2020: Niedersachsen verschärft die Corona-Regeln für die Feiertage
- 10.12.2020: 50 Impfzentren in ganz Niedersachsen – 49 Standorte stehen fest
- 10.12.2020: **81 448** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1467 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 10.12.2020: Freiwilliges Homeschooling vom 14. bis 18.12.2020 möglich
- 09.12.2020: **79 982** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1011 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 09.12.2020: Leben mit dem Virus ermöglichen – für eine nachhaltige Corona-Strategie
- 09.12.2020: Eine Million Euro für kleine Kultureinrichtungen in Niedersachsen
- 08.12.2020: **78 972** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 841 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 07.12.2020: Minister Althusmann / Minister Pistorius zum Aktionstag zur Einhaltung der Maskepflicht
- 07.12.2020: **78 132** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 558 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 04.12.2020: **75 695** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1.226 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 03.11.2020: **74 470** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1313 Fälle im Vergleich zum Vorjahr
- 02.11.2020: Teilhabe und Inklusion trotz Infektionsschutz aufrechterhalten

- 02.11.2020: **73 158** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1129 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 01.12.2020: Entscheidender Schritt in der Pandemiebekämpfung:
- 01.12.2020: **72 030** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 523 Fälle im Vergleich zum Vortag

Meldungen aus November 2020

- 30.11.2020: Landtagsrede Sozialministerin Dr. Carola Reimann zu den Corona-Maßnahmen
- 30.11.2020: **71 508** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 475 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 30.11.2020: Änderungen in der Corona-Verordnung für Dezember
- 27.11.2020: **69 234** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1438 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 27.11.2020: Betrug mit Corona-Hilfen: Erste Verfahren abgeschlossen
- 26.11.2020: Neue Regeln für Schulen in Corona-Hotspots
- 26.11.2020: **67 797** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1331 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 25.11.2020: Teil-Lockdown – Erste Zahlungen aus der Novemberhilfe fließen
- 25.11.2020: **66 467** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1304 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 24.11.2020: Niedersachsen gibt zwei Tage vor Weihnachtsferien Schülerinnen und Schülern frei
- 24.11.2020: **65 163** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 762 Fälle im Vergleich zum Vortag

 **Ge-Komm**
Gesellschaft für kommunale Infrastruktur

WIR BERATEN ZUM THEMA

STRASSENBAU- UND STRASSENREPARATURBEITRÄGE

IN NIEDERSACHSEN



www.ge-komm.de
www.wiederkehrende-straßenausbaubeiträge.de

- 24.11.2020: Land fördert Braunschweiger Krankenhaus Marienstift mit vier Millionen Euro
- 24.11.2020: Wirtschaftsministerium bringt Förderprogramm für Gaststätten auf den Weg
- 23.11.2020: **64 401** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1118 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 22.11.2020: **63 283** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 751 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 21.11.2020: Statement Ministerin Reimann zur gestiegenen Zahl der Verstorbenen im Corona-Zusammenhang
- 21.11.2020: **62 532** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1225 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 20.11.2020: **61 307** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1633 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 19.11.2020: **59 674** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1527 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 19.11.2020: Niedersachsen trifft umfangreiche Vorbereitungen für COVID-Impfung – bis zu 60 Impfzentren geplant
- 18.11.2020: Statement Gesundheitsministerin Reimann zur Verabschiedung des Bevölkerungsschutzgesetzes
- 18.11.2020: Gemeinnützige Organisationen können auf Niedersachsen-Schnellkredit setzen
- 18.11.2020: **58 147** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1320 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 17.11.2020: „Schutzpaket Corona“: 45 Millionen Euro für personelle Unterstützung und Schutzausstattung
- 17.11.2020: **56 827** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 944 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 16.11.2020: Exponentieller Anstieg gestoppt, Fortdauer der Einschränkungen notwendig
- 16.11.2020: Ergebnis der November-Steuerschätzung für Niedersachsen: Pandemiebedingter Einnahmeverlust
- 16.11.2020: **55 883** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 468 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 15.11.2020: **55 415** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1060 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 14.11.2020: **54 355** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1482 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 13.11.2020: **52 873** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1602 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 12.11.2020: Für mehr Platz und bessere Hygiene in Bussen und Straßenbahnen
- 12.11.2020: Justiz unterstützt Gesundheitsämter
- 12.11.2020: **51 271** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1613 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 11.11.2020: **49 658** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1512 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 11.11.2020: Landtagsrede Kultusminister Tonne – Schulen pandemiefest machen
- 10.11.2020: **48 146** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1163 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 10.11.2020: Landtagsrede Sozialministerin Reimann zum Thema „Corona“
- 10.11.2020: Pflegepolitik in Niedersachsen
- 09.11.2020: **46 983** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 677 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 08.11.2020: **46 306** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1320 Fälle im Vergleich zum Vorjahr
- 07.11.2020: **44 986** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1.149 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 06.11.2020: Niedersächsische Initiative zur GKV-Reserve mit Mehrheit im Bundesrat
- 06.11.2020: Niedersachsen erweitert Erreichbarkeit der Corona-Hotline
- 06.11.2020: **43 837** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1594 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 05.11.2020: **42 243** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1423 Fälle im Vergleich zum Vorjahr
- 05.11.2020: Corona-Pandemie – Jagd weiterhin erlaubt
- 04.11.2020: **40 820** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1079 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 03.11.2020: Allgemeinverfügung zum Arbeitszeitgesetz
- 03.11.2020: Finanzminister Hilbers widerspricht Überlegungen zum Aufweichen der Schuldenbremse
- 03.11.2020: **39 724** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1010 Fälle im Vergleich zum Vortag
- 02.11.2020: Mund-Nasen-Bedeckung – Ausnahmen bei Menschen mit bestimmten Behinderungen/ Vorerkrankungen
- 02.11.2020: Personelle Unterstützung für die Gesundheitsämter – Land unterstützt örtlichen Behörden
- 02.11.2020: **38 714** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 830 Fälle im Vergleich zum Vortag

01.11.2020: **37884** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 972 Fälle im Vergleich zur Vortag

Meldungen aus Oktober 2020

31.10.2020: **36912** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1467 Fälle im Vergleich zum Vortag

30.10.2020: Neue Corona-Verordnung zur zweiten Welle

30.10.2020: Neue Corona-Verordnung ab Montag in Kraft, Maskenpflicht im Unterricht

30.10.2020: **35445** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1550 Fälle im Vergleich zum Vortag

30.10.2020: Niedersächsische Polizei reagiert mit verstärkten Einsatzmaßnahmen auf erneute Beschränkungen

29.10.2020: Niedersächsische Landesregierung und Unternehmerverbände rufen zu Home-Office auf

29.10.2020: OVG Lüneburg zur Sperrzeit und Verbot von Außer-Haus-Verkauf von Alkohol

29.10.2020: Die Lage ist ernst – bundesweite Einigung auf drastische Einschränkungen

29.10.2020: **33895** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1266 Fälle im Vergleich zum Vorjahr

28.10.2020: **32629** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1059 Fälle im Vergleich zum Vortag

27.10.2020: **31570** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 616 Fälle im Vergleich zum Vortag

26.10.2020: **30954** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

25.10.2020: **30459** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 836 Fälle im Vergleich zum Vortag

24.10.2020: **29623** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 856 Fälle im Vergleich zum Vortag

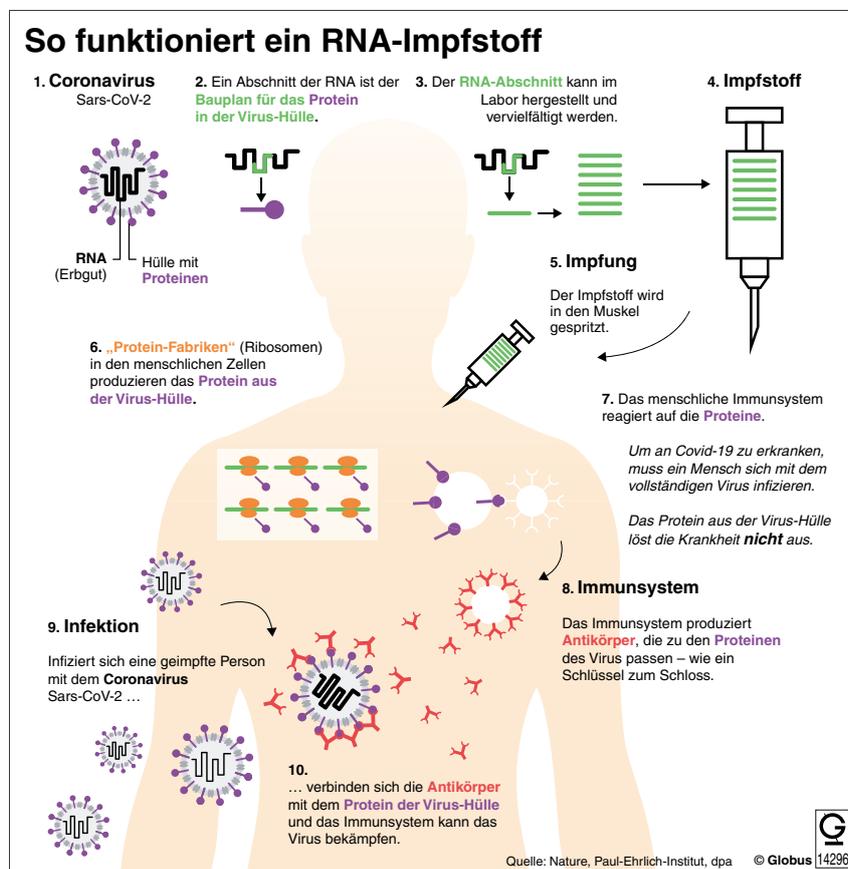
23.10.2020: **28767** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

Mit einem RNA-Impfstoff gegen COVID-19

Im Dezember 2019 wurden die ersten Infektionen mit einem neuartigen Coronavirus – Sars-CoV-2 – festge-

stellt. Seitdem sind weltweit mehr als 50 Millionen Menschen an COVID-19 erkrankt und mehr als eine Million

daran gestorben. Schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle treten vor allem unter älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen, wie beispielsweise chronischen Lungenerkrankungen oder Diabetes auf. COVID-19 ist besonders gefährlich, weil es bisher keine Möglichkeit zum Schutz gegeben hat. Aktuell werden in 202 Projekten nach einem Impfstoff geforscht, das gibt die Weltgesundheitsorganisation WHO an. Bei zehn dieser Impfstoffkandidaten werden schon weitläufige Tests an Menschen durchgeführt. Die Firma Biontech hat einen Impfstoff auf RNA-Basis entwickelt, der bisher an mehr als 43 000 Menschen erprobt wurde. Die Impfung funktioniert dabei folgendermaßen: Der Körper bekommt einen Teil der Erbgut-Information vom Virus injiziert. Dieses Erbgut regt im Körper die Produktion von Proteinen an, die baugleich mit den Proteinen in der Hülle des Coronavirus sind. Das Immunsystem erkennt diese und bildet dann Antikörper. So wird der Körper vorbereitet, damit beim Kontakt mit echten Coronaviren das Eindringen der Viren in Körperzellen verhindert werden kann.



Anwendungsfragen zu § 182 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

VON STEFAN WITTKOP

In der NST-N 5/2020¹ hat der Verfasser die neue Vorschrift des § 182 NKomVG als „kommunalrechtliche Krisenregelung“ erläutert. Die Anwendung der Vorschrift wirft in der kommunalen Praxis eine Reihe von Fragen auf. Der folgende Artikel soll eine rechtliche Einschätzung zu den Rechtsproblemen bieten.

I. Allgemeines

Zur Eindämmung des Infektionsrisiko sind insbesondere durch die Corona-Verordnungen und das dort normierte Kontaktverbot eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die die Handlungsfähigkeit und die Arbeit der kommunalen Gremien zum Teil erheblich beeinträchtigen (können).²

Der nun neu eingefügte § 182 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll es den kommunalen Gremien ermöglichen handlungsfähig zu bleiben. Es werden Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen, um die Gremiensitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen geschaffen.³ Der Gesetzgeber hat mit diesen „Krisenvorschriften“ die mög-

licherweise erforderlichen Grundlagen für den Erhalt der Funktions- und Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen geschaffen. In der kommunalen Praxis stößt die Vorschrift allerdings auf eine Vielzahl von Anwendungsfragen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

II. Grundvoraussetzung (§ 182 Abs. 1 NKomVG)

Die Sondervorschriften der Absätze 2 bis 4 können ausschließlich in folgenden Situationen Anwendung finden:

- Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD)

Die Sondervorschriften sind strikt auf die Dauer der jeweiligen Lage begrenzt („solange“). Werden die aufgeführten Feststellungen aufgehoben, so gilt die Krisenvorschrift des § 182 NKomVG nicht.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag nach Erlass des § 5 Infektionsschutzgesetzes (neu) (IfSG), eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland in der entsprechenden Plenarsitzung unter dem TOP 6 a fest.⁴

III. Ermessensentscheidung (§ 182 Abs. 2 NKomVG)

Ob die Vorschrift des § 182 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 NKomVG liegt im Ermessen der Kommune. Maßgeblich ist die Ent-



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

scheidung vor Ort, ob aufgrund der Lage beispielsweise eine Sitzung durchgeführt werden kann. Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und der hohen Inzidenzen dürften die Hürden für die Anwendbarkeit der Sonderregelungen aktuell aber nicht besonders hoch sein.⁵

IV. Im Einzelnen

1. Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG

a.) Regelung

Unter den Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG kann die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte⁶ Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG). Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltungsbeamtin

1 Vgl. Wittkop, NST-N 5/2020, S. 10 ff.

2 Vgl. hierzu auch Wittkop, NST-N 3/2020, S. 10 ff. und NST-N 5/202, S. 10 ff.

3 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 15.

4 Vgl. Plenarprotokoll 19/154 des Deutschen Bundestages (stenografischer Bericht) vom 25. März 2020: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19154.pdf>

5 Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 2.

6 Anm.: Im Gesetzentwurf hieß es noch „eilbedürftige“ Angelegenheiten. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen ist der Begriff „bestimmte Angelegenheiten“ aufgenommen worden.

oder der Hauptverwaltungsbeamte.⁷ Das hohe Quorum von vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung, mit dem das Einverständnis zum Umlaufverfahren erklärt werden muss, verdeutlicht den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens.⁸

Das Niedersächsische Kommunalrecht kennt Umlaufverfahren bislang nur in § 78 Abs. 3 NKomVG. Die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG kann entsprechend der dortigen Vorgehensweise im Hauptausschuss erfolgen.

b.) Umlaufverfahren

Umlaufverfahren meint grundsätzlich eine schriftliche Befassung im Wege einer Vorlage, die allen Mitgliedern nacheinander oder gleichzeitig zugeht.⁹ Wie bei § 78 Abs. 3 NKomVG ist auch bei § 182 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zu unterscheiden, ob der jeweilige Gegenstand überhaupt im Umlaufverfahren behandelt werden soll, und der Sachfrage, ob das Ratsmitglied für oder gegen den in der Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlag stimmt.

c.) Vorbereitung durch den Hauptausschuss

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bereitet der Hauptausschuss die Beschlüsse der Vertretung vor. § 182 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG sieht hierzu keine Ausnahme vor. Die Vorbereitung endet regelmäßig mit einer Beschlussempfehlung an die Vertretung; diese ist jedoch nicht vorgeschrieben.¹⁰

d.) „bestimmte“ Angelegenheit

Wie bereits ausgeführt, muss die im Umlaufverfahren zu beschließende Angelegenheit nicht eilbedürftig sein. „Bestimmte“ Angelegenheit heißt, dass die Beschlussvorlage so konkret und präzise wie möglich gefasst sein muss. Ein Beschluss, wonach „alle

Angelegenheiten im Umlaufverfahren zu beschließen“ sind, ist insoweit nicht ausreichend.¹¹

e.) Einleitung eines Umlaufverfahrens erst durch eine Präsenzsitzung?

Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium für Inneres und Sport vertritt die Auffassung, dass für das Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG keine Präsenzsitzung der Vertretung erforderlich sei.¹² Das Einverständnis müsse dabei nicht in einer Sitzung erklärt werden. Wie in der Begründung zum COVID-19-Gesetzentwurf ausgeführt, könne die Durchführung des Umlaufverfahrens entsprechend der Vorgehensweise im Hauptausschuss nach § 78 Abs. 3 NKomVG erfolgen. Bedenken bestünden hier danach auch nicht, wenn das Einverständnis zum Verfahren und eine Entscheidung über eine Beschlussvorlage in einer Sachfrage in einem Verfahrensgang eingeholt werde. Im Ergebnis müsse nur klar feststellbar sein, ob das 4/5-Quorum erreicht worden sei und wie die Voten zur Beschlussvorlage lauten würde.

Diese Auffassung wird hier klar geteilt. Ziel der Vorschrift ist, die Kontakte – im Gleichklang zur Niedersächsischen Corona-Verordnung – in kommunalen Gremien möglichst zu minimieren. Verlangte man nun eine Präsenzsitzung zur Einleitung eines Umlaufverfahrens nach § 182 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, würde dies der Zielsetzung widersprechen.

2. Delegationsbefugnis (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG)

a.) Regelung

In den genannten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel einer Pandemiesituation mit drohender krankheits- und quarantänebedingter Beschlussunfähigkeit der Vertretung sowie mit einem mit jeder Sitzung verbundenen Infektionsrisiko, soll die Vertretung selbst vorübergehend bestimmte Angelegenheiten – längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage – dem

Hauptausschuss übertragen können (sogenannte Delegationsbefugnis). Das schließt die vorübergehende Änderung von Wertgrenzen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten ein. Mit dieser Regelung können auch Zuständigkeiten für nicht eilbedürftige Angelegenheiten verlagert und damit Sitzungen der Vertretung mit einer größeren Personenzahl vermieden werden.

Für diese vorübergehende Delegation reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit aus.

b.) „bestimmte“ Angelegenheit

Hinsichtlich der Definition der „bestimmten Angelegenheit“ wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

c.) Beschluss per Umlauf

Der in § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG von der Vertretung zufassende Beschluss kann nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlauf beschlossen werden. Allerdings muss auch dieser Ratsbeschluss nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorbereitet werden.

d.) Aufhebung des Übertragungsbeschlusses

Der Delegationsbeschluss kann jederzeit mit einem entsprechenden Beschluss wieder aufgehoben werden. Als aufgehoben gilt der Delegationsbeschluss auch dann, wenn das zuständige Organ in der Sache entscheidet.¹³

3. Gremiensitzungen als Video- konferenz (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG)

a.) Regelung

Grundsätzlich sind die Sitzungen der Vertretung öffentlich (§ 64 Abs. 1 NKomVG). Von dieser wichtigen Verfahrensvorschrift macht das Kommunalrecht in § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG eine Ausnahme.

Des Weiteren stellt die Vorschrift auch eine Abkehr vom Grundsatz dar, dass die Mitglieder der Vertretung bei Sitzungen im Sitzungsraum physisch anwesend sind (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der vorgenannte Grundsatz schließt auch die Durchführung von Sit-

⁷ Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 2.

⁸ Vgl. hierzu vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 33.

⁹ Vgl. Schwind, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 78, Rn. 14; vgl. Wilkens, Verwaltungsausschuss und Kreisausschuss in Niedersachsen, S. 115.

¹⁰ Vgl. Thiele, NKomVG, § 76, Rn. 3; vgl. auch vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 3.

¹¹ Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 2.

¹² Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 3.

¹³ Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 3.

zungen als Videokonferenz oder Online-Chat außerhalb der Krise aus.

Nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist. Gleiches gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft.

b.) Ausschluss von Telefonkonferenzen

Mit dem eindeutigen Wortlaut stellt der Gesetzgeber aber auch klar, dass eine Telefonkonferenz nicht zulässig ist.¹⁴ Nur per Videotechnik könne – so die Gesetzesbegründung – sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden könne und die Mitglieder der Vertretung ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen könnten. Das gelte auch für die Beschlussfassung.¹⁵ Dies setzt auch voraus, dass die Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist.

c.) Videotechnik

Im Hinblick auf die Videotechnik werden von Verwaltungen oder Ratsmitglieder datenschutzrechtliche Probleme der verschiedenen Anbieter vorgetragen. Einige „Experten“ halten „Jitsi Meet“ oder „Cisco webex Meeting“ für geeignet.

d.) Zusätzlicher Livestream der Sitzung

Will die Kommune die Videokonferenz auch per Livestream übertragen, so sind die Vorgaben zu § 64 Abs. 2 NKomVG zu berücksichtigen. In diesen Fällen müsste dann auch insbesondere daran gedacht werden, datenschutzrechtliche Einwilligung (§ 4 Abs. 1 NDSG) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einzuholen, die auf dem Livestream ggf.

zu sehen sind, weil sie beispielsweise in der Sache vorzutragen haben.

e.) Umlaufverfahren und Video-Ratssitzung

Möglich ist auch eine Beratung per Videokonferenz (Nr. 3) und eine Beschlussfassung im Umlauf (Nr. 1).

f.) Nichtöffentliche Ratssitzung

Die Vorschrift wirft bei nichtöffentlichen Sitzungen als Videokonferenz Probleme auf. Es stellt sich vor Ort die Frage, wie die Nichtöffentlichkeit bei solchen Sitzungen gewährleistet werden kann. Dies dürfte dies außerhalb des Verantwortungsbereiches der Verwaltung liegen.



Schrifttum

Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen

Kommentar

Möstl, Weiner

Buch, Hardcover (In Leinen), 2020
XVII, 904 S., 09 Euro
C.H.BECK, ISBN 978-3-406-74760-1

Das Werk ist Teil der Reihe: BeckOK
Landesrecht Niedersachsen
Für Sicherheit und Ordnung in
Niedersachsen.

Vorteile auf einen Blick

- praxisnahe Aufbereitung mit wissenschaftlicher Fundierung
- Kommentierungen von ausgewiesenen Spezialisten
- Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur

NPOG auf neuestem Stand

Mit dem Blick für das Wesentliche erläutert der Kommentar das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) unter Berücksichtigung sämtlicher bis zum 28.12.2019 in Kraft getretener Gesetzesänderungen.

Klar und übersichtlich kommentiert

Für eine schnelle Orientierung sorgen die systematischen Einführungen und die stringente Strukturierung der Kommentierungen. Ausgehend von einem allgemeinen Überblick werden die Vorschriften vom Allgemeinen hin zum Detail erörtert. Ergänzt werden die Darstellungen durch drei systematische Einführungen.

Mitglieder der Vertretung sind verpflichtet worden (§ 40 NKomVG) und haben sich hieran zu halten. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Ein entsprechender deutlicher Hinweis zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung schadet sicherlich nicht.

Abstimmungen, die in geheimer Form durchgeführt werden, stellen eine besondere Herausforderung dar. Die Verwaltung muss hier besondere technische Vorkehrungen treffen, damit bei solchen Abstimmungen im Ergebnis die Stimmabgabe nicht einzelnen Abgeordneten zugeordnet werden können.¹⁶

g.) Kurzzeitige Nichtteilnahme

Unklar ist, was passiert, wenn Ratsmitglieder (kurzzeitig) nicht teilnehmen können. Maßgeblich dürfte sein, ob sein Mitwirken und die Beschlussfassung im Ergebnis entscheidend war.

h.) Anwendung des § 182 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 NKomVG auf Ausschusssitzungen

Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf Sitzungen der Vertretung. Nach § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG gelten die Verfahrensvorschriften für die Vertretung entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse. Darüber hinaus gelten sie entsprechend auch für Sitzungen der Orts- und Stadtbezirksräte gemäß § 91 Abs. 5 Satz 1, 1. HS NKomVG sowie für Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften nach § 73 Satz 1 NKomVG, der wiederum auf § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG verweist.

Das Benehmen nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG muss mit dem Ausschussvorsitzenden hergestellt werden.

4. Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG)

Regelung

In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Landkreisen und der Region Hannover kann die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG um 2, 4 oder 6 verringert werden. Die Entscheidung ist bis

¹⁶ Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 5.

¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

¹⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

im Normalfall spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen (§ 46 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Abweichend davon kann nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG die Entscheidung bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden, wenn eine rechtzeitige Entscheidung unvorhersehbar nicht getroffen werden kann. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses bis 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode keine Sitzung der Vertretung stattfinden kann.¹⁷

Diese Regelung hat mittlerweile keine Bedeutung mehr.

¹⁷ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.



Schrifttum

Kommunalrecht Niedersachsen

Kommentar

Dietlein, Mehde

Buch, Hardcover (In Leinen), 2020

XVII, 969 S., 109 Euro, C.H.BECK.

ISBN 978-3-406-74756-4

Das Werk ist Teil der Reihe: BeckOK Landesrecht Niedersachsen

Produktbeschreibung

■ Höchste Kompetenz im Kommunalrecht

Vorteile auf einen Blick

■ Fokussierung auf das Wesentliche bei wissenschaftlicher Fundierung

■ sorgfältig zusammengestelltes Autorenteam mit Vertretern aus Praxis und Wissenschaft

■ mit aktueller Rechtsprechung und Literatur

Dieses Werk enthält eine wissenschaftlich fundierte Kommentierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und ist gleichzeitig auf die konkreten Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Die beiden systematischen Einführungen sorgen ebenso wie die klare Strukturierung jeder einzelnen Kommentierung für eine verlässliche Orientierung in dieser grundlegenden Materie.

5. Vorbereitung von Beschlüssen (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NKomVG)

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte soll im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Fachausschüsse beteiligen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Von dieser Verpflichtung darf nur in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Sollregelung in außergewöhnlichen Situationen bereits die Möglichkeit eröffnet, von der Beteiligung der Fachausschüsse abzusehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dafür allerdings eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Danach kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NKomVG).

6. Einberufung der Vertretung (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 NKomVG¹⁸)

a.) Regelung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 unverzüglich einzuberufen, wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Unter allgemeinen Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 NKomVG ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte von dieser Verpflichtung befreit.

b.) Einberufungspflicht nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NKomVG

Die Ausnahme des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 NKomVG bezieht sich ausdrücklich nur auf § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NKomVG. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder

¹⁸ Anm.: die Norm verweist auf einen nicht existierenden Satz 4 in § 59 Abs. 2 NKomVG. Diese Unrichtigkeit wird sicherlich in einer weiteren Novelle korrigiert.

der Hauptverwaltungsbeamtin hat die Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NKomVG – auch im Falle des § 182 Abs. 1 NKomVG – folglich unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

7. Anhörung nach § 94 NKomVG (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG)

a.) Regelung

Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, nach § 94 Abs. 1 Satz 1 NKomVG rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht ist ein zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis und kann nur vor Eilentscheidungen gemäß § 89 Satz 4 NKomVG ausnahmsweise unterbleiben. Ein Katastrophenfall oder ein vergleichbares Ereignis kann dazu führen, dass Orts- bzw. Stadtbezirksräte nicht zu einer Sitzung zusammenkommen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. Dadurch können ggf. Entscheidungen der Vertretung nicht getroffen werden.¹⁹

Nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG kann – zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 182 Abs. 1 NKomVG – nun in den von § 94 NKomVG erfassten Angelegenheiten anstelle des Ortrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

b.) Anhörungsrecht im Rahmen der Haushaltssatzung (§ 93 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

Um die Interessen der Orts- und Stadtbezirksräte im Haushaltsverfahren zu wahren, sind sie bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören. In jedem Fall muss die Anhörung vor der Beschlussfassung des Rates erfolgen. Unterbleibt die Anhörung, so

¹⁹ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

ist die gleichwohl beschlossene Satzung nichtig.²⁰

Zu bedauern ist, dass in Nr. 7 die Vorschrift des § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nicht einbezogen worden ist. Die Ortsräte oder die Stadtbezirksräte wären nach § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bei den Beratungen der Haushaltssatzung also weiterhin rechtzeitig anzuhören. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vertritt aber im Gegensatz zum Wortlaut der Nr. 7 die Auffassung, dass Nr. 7 auch auf die erforderliche Anhörung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 NKomVG anzuwenden ist.²¹ In der kommenden NKomVG-Novelle sollte aber diese Auslegung auch durch eine Änderung des Wortlauts eindeutig geregelt werden.

8. Veröffentlichung der Beschlüsse (§ 182 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG)

a.) Regelung

Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird.

Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß § 182 Abs. Satz 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68 NKomVG) nach § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zu veröffentlichen.

Die Sätze 2 und 3 sollen einen Ausgleich dafür schaffen, dass die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 64 NKomVG) in den Fällen nicht in üblicher Weise gewährleistet werden kann, in denen die Entscheidung nicht in der Sitzung der Vertretung, sondern im Umlaufverfahren, anstelle von der Vertretung vom nicht

öffentlich tagenden Hauptausschuss oder in einer auf die Teilnahme der Mitglieder der Vertretung beschränkten Videokonferenz getroffen wird.²²

b.) Verkündung nach § 11 NKomVG / Ortsübliche Bekanntmachung

Die Vorschrift des § 182 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG spricht weder von einer Verkündung im Sinne des § 11 NKomVG noch von einer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bzw. die Protokolle nach Satz 3 müssen in geeigneter Form lediglich zum Beispiel im Internet oder im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

9. Sonderregel für Bürgerbegehren (§ 182 Abs. 3 NKomVG)

a.) Regelung

Nach § 32 Abs. 5 Satz 1 NKomVG ist das Bürgerbegehren mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Das Werben für ein Bürgerbegehren, die Sammlung von Unterschriften sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen sind im Katastrophenfall oder bei vergleichbaren Ereignissen – insbesondere durch Kontaktverbote – deutlich eingeschränkt. Ebenso verhält es sich bei der Herbeiführung des Bürgerentscheids nach § 32 Abs. 6 Satz 4 NKomVG selbst.

Die Fristen nach § 32 Abs. 5 sowie nach § 32 Abs. 6 Satz 4 NKomVG können nicht abgeändert werden; nach dem Wortlaut sind sie Ausschlussfristen. Bei gesundheitlichen Gefahren und behördlicherseits angeordneten Beschränkungen müssten die Initiatoren des Bürgerbegehrens bei der Einreichungsfrist faktisch eine Verkürzung hinnehmen. Wenn dadurch das Quorum nicht erreicht und deshalb die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wird, könnte zwar erneut ein Bürgerbegehren initiiert werden, weil der Ausschlussgrund nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG (kein Bürgerentscheid innerhalb der letzten zwei Jahre) nicht greift. Dies würde für die Initiatoren

allerdings erneuten Aufwand und für die Kommune gegebenenfalls weitere Verzögerungen bedeuten.²³

Daher ist in § 182 Abs. 3 NKomVG nun vorgesehen, dass der Hauptausschuss auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter eines Bürgerbegehrens durch Beschluss die Fristen nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4 verlängert. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung des § 182 Abs. 3 NKomVG eröffnete dem Hauptausschuss ein Ermessen.

Die Verlängerung erfolgt nach § 182 Abs. 3 Satz 2 NKomVG für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage, höchstens jedoch für sechs Monate. Da die Fristverlängerung die durch die Feststellung der epidemischen Lage verursachten Nachteile für die Sammlung der Unterstützungssunterschriften ausgleichen soll, soll die Verlängerungsmöglichkeit entsprechend begrenzt werden. Die Höchstfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmender Dauer zwischen Unterschrift und Einreichung die Legitimationswirkung der Unterschrift nachlässt.²⁴

V. Fazit

Die kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen hat trotz der aktuellen pandemieverbundenen Einschränkungen und Herausforderungen ohne besondere Probleme funktioniert.²⁵ Die neue Vorschrift bietet dabei eine geeignete, ergänzende Grundlage, die Handlungsfähigkeit in den kommunalen Vertretungen zu unterstützen. Ob sich die Vorschriften im Einzelnen bewähren werden, bleibt einem Praxistest vorbehalten.

20 Vgl. Häusler, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 93, Rn. 20; vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 16.8.2001 (10 KN 1036/01 und 10 KN 1188/01), Nds. VBl. 2002, 43 (45).

21 Vgl. hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Dezember 2020 (31.1-10005/182), Seite 7.

22 Vgl. Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 62.

23 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 35.

24 Vgl. Vorlage 35 vom 12. Juni 2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 25; so auch der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 62.

25 Vgl. hierzu Schwind, NdsVBl. 2020, 293 (298 f.).

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Österreichischer Verfassungsgerichtshof kippt Sterbehilfe-Verbot

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat den Weg für Sterbehilfe frei gemacht. Am 11.12.2020 erklärte er das Verbot der Hilfeleistung zum Suizid im österreichischen Strafgesetzbuch für verfassungswidrig. Es verstoße gegen das Recht auf Selbstbestimmung, das auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben umfasse. Denn es verbiete die Hilfeleistung zur Selbsttötung ohne jede Ausnahme.

VfGH: Auch Recht auf menschenwürdiges Sterben

Das Recht auf freie Selbstbestimmung umfasse „sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben“, erklärten die Richter. Die Aufhebung des Verbots tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Die Anfechtung des Tatbestands der Tötung auf Verlangen wurde hingegen als unzulässig zurückgewiesen.

Reaktionen auf Urteil unterschiedlich

Die Österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL) sprach von einem historischen Durchbruch. Österreich ziehe damit im internationalen Vergleich nach, wenn auch mit einiger Verspätung. Die katholische Kirche zeigte sich dagegen bestürzt. Das Sterbehilfe-Urteil sei ein Dammbbruch und gefährde die Solidarität, kritisierte

der Vorsitzende der Bischofskonferenz, der Salzburger Erzbischof Franz Lackner. „Die selbstverständliche Solidarität mit Hilfesuchenden in unserer Gesellschaft wird durch dieses Urteil grundlegend verändert“, sagte Lackner weiter. Verfassungsministerin Karoline Edtstadler von der regierenden ÖVP sagte: „Wir werden auch weiterhin dafür sorgen, dass niemand den Wert seines Lebens infrage stellen muss. Daher müssen wir nun prüfen, welche gesetzlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind.“

Mehrere Schwerkranke hatten geklagt

Vier Antragsteller hatten geklagt, darunter ein an Multipler Sklerose erkrankter Mann (56), der ans Bett gefesselt ist und nicht mehr ohne fremde Hilfe aus dem Leben scheiden kann, sowie ein gesunder 75-Jähriger, der im Fall einer unheilbaren Erkrankung Sterbehilfe in Anspruch nehmen will. Zum Kreis der Kläger gehören auch ein 80-Jähriger, der an der Nervenkrankheit Parkinson leidet, und ein Arzt (66). Der Mediziner möchte Sterbehilfe leisten, fürchtet aber straf- und standesrechtliche Konsequenzen.

BVerfG: Recht auf selbstbestimmtes Sterben für jeden

In Deutschland hatte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 (BeckRS 2020, 2216) nach Klagen von Schwerkranken, Sterbehelfern und

Ärzten ebenfalls die Tür für Sterbehilfe-Angebote aufgestoßen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen – das gelte für jeden, nicht nur für unheilbar Kranke.

Zu VfGH Österreich, Urteil vom 11.12.2020 – G 139/2019

Quelle: Redaktion beck-aktuell,
14. Dez. 2020 (dpa)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von § 28a IfSG

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat es in einem Normenkontrollverfahren abgelehnt, die Regelungen der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) zu Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und zu Gastromieschließungen vorläufig außer Vollzug zu setzen. Dabei hat sich der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat erstmals zur Verfassungsmäßigkeit des durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 neu geschaffenen § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geäußert. Der Senat hat festgestellt, dass keine schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 28a IfSG bestehen. Zwar seien die dort geregelten Befugnisse der Infektionsschutzbehörden zum Teil sehr weitgehend und in die Grundrechte der Betroffenen tief eingreifend. Auf der anderen Seite seien sie allein auf die Corona-Pandemie zugeschnitten. Dass der Deutsche Bundestag mit der für entsprechende Eingriffe notwendigen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite seinen Gestaltungsspielraum überschreite, sei nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber habe den Behörden und Fachgerichten auch genügend Spielraum belassen, um eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnisnormen im Einzelfall sicherzustellen. Die bisher geäußerten Zweifel des Senats im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt habe der Gesetzgeber mit der Neuregelung weitgehend ausgeräumt. Ausgehend hiervon und ange-

sichts der aktuell deutlich zugespitzten Infektionslage hielt das Gericht – wie bereits in früheren Entscheidungen – die angegriffenen Regelungen der 9. BayIfSMV für erforderlich und angemessen. Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

(BayVGH, Beschluss vom 8. Dezember 2020, Az.: 20 NE 20.2461)

Quelle: Pressemitteilung vom 9. Dezember 2020, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Angekündigte Kundgebungen und der Aufzug von „Querdenken 69“ in Frankfurt am Main bleiben verboten

Soeben hat der 2. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde des Anmelders der für den heutigen Samstag (12. Dezember, Anm. d. Red.) in Frankfurt am Main von der Organisation „Querdenken 69“ geplanten Versammlung gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main von gestern (Az. 5 L 3330/20.F) zurückgewiesen.

Zuvor hatte die Stadt Frankfurt am Main mit Bescheiden vom 8. und 9. Dezember 2020 die unter dem Thema „Wiege der Demokratie – Für Frieden und Freiheit“ angemeldeten Kundgebungen und einen anschließenden Demonstrationszug von „Querdenken 69“ sowie jede Ersatzveranstaltung im Stadtgebiet verboten und die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung angeordnet. Den hiergegen von dem Anmelder gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ab.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof begründet die Zurückweisung der Beschwerde im Wesentlichen mit der bestehenden Gefahr der Infektion mit dem Corona-Virus. Angesichts der zu erwartenden Teilnehmerzahl von etwa 40 000 Personen sei nicht ersichtlich, wie die erforderlichen Mindestabstände zwischen Personen in der Frankfurter Innenstadt eingehalten werden könnten. An dem heutigen dritten Adventssamstag sei zusätzlich zu den Versammlungsteilnehmern mit einem hohen Aufkommen an Passanten zu rechnen, die ihre Weihnachtseinkäufe

erledigen. Der Anmelder habe kein tragfähiges Hygienekonzept für seine Versammlungen vorgelegt. Von der Stadt Frankfurt angebotene großflächige Alternativstandorte habe er abgelehnt.

Der Antragsteller hatte zur Begründung seiner Beschwerde auch geltend gemacht, aus einem Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung ergebe sich, dass die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus im Freien sehr gering und deshalb ein Versammlungsverbot nicht gerechtfertigt sei. Der Senat verwies jedoch unter Berücksichtigung der Angaben der Gesellschaft für Aerosolforschung und des Robert-Koch-Instituts darauf, dass bei Menschenansammlungen auch im Freien eine Infektionsgefahr bestehe.

In der Folgenabwägung rechtfertige der Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit hier einen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Der Beschluss ist verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug nicht anfechtbar.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Aktenzeichen: 2 B 3080/20

Quelle: Pressemitteilung Nr. 52/2020 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2020

Erweiterte Datennutzung („Data-mining“) nach dem Antiterrordateigesetz teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat eine neue Pressemitteilung veröffentlicht.

Hierzu lautet der Kurztzext:

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts § 6a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) für mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar und damit nichtig erklärt. Im Übrigen ist § 6a ATDG verfassungsgemäß.

Im Mittelpunkt des im Jahr 2006 in Kraft getretenen Antiterrordateigesetzes stand die Schaffung einer

gemeinsamen Verbunddatei der Sicherheitsbehörden, die in ihrem Kern der Informationsanbahnung diene. Nachdem der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – (BVerfGE 133, 277 ff. – Antiterrordateigesetz I) mehrere Vorschriften des Gesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hatte, änderte der Bundesgesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschriften und ergänzte das Antiterrordateigesetz um die Vorschrift des § 6a ATDG („Erweiterte projektbezogene Datennutzung“). § 6a ATDG ermächtigt die Sicherheitsbehörden erstmalig zur so bezeichneten erweiterten Nutzung („Data-mining“) von in der Antiterrordatei gespeicherten Datenarten, und zwar – über die Informationsanbahnung hinaus – auch zur operativen Aufgabenwahrnehmung. § 6a ATDG gestattet damit die unmittelbare Nutzung der Antiterrordatei auch zur Generierung neuer Erkenntnisse aus den Querverbindungen der gespeicherten Datensätze. Dies war bisher nur in Eilfällen möglich.

Die Regelung des § 6a Abs. 2 Satz 1 ATDG verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Sie genügt nicht den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenneuerhebung („informationelles Trennungsprinzip“). Aufgrund der gesteigerten Belastungswirkung einer erweiterten Nutzung einer Verbunddatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste muss diese dem Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern dienen und auf der Grundlage präzise bestimmter und normenklarer Regelungen an hinreichende Eingriffsschwellen gebunden sein. Diesen Anforderungen genügt § 6a Abs. 2 Satz 1 ATDG nicht, während § 6a ATDG im Übrigen diesen Erfordernissen entspricht.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 104/2020 des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2020

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-104.html>

Zeigen Sie Gesicht beim „Tag der Architektur“

Bis zum 29. Januar 2021 mit gebauten Projekten bewerben und am 27. Juni 2021 dabei sein

Der „Tag der Architektur“ findet alljährlich am letzten Sonntag im Juni statt – 2021 werden am 27. Juni bundesweit ausgewählte Projekte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Architektur für Jedermann erklärt. Auch für Kommunen bietet dieser Tag die Chance sich mit ihren Projekten niedersachsenweit zu präsentieren. Kommunen sind seit Jahren ein wichtiger Auftraggeber für vielfältige Bauprojekte. Seien es Schulen, Kitas, Krippen, Feuerwehrhäuser, Krankenhäuser, Rathäuser oder auch Bauten der Infrastruktur, Platzgestaltungen oder dergleichen mehr. Die meisten dieser Bauten sind meist öffentlich – der Tag der Architektur, der niedersachsenweit über 20 000 Besucher bewegt – legt den Fokus jedoch auf die Architektur des Gebäudes. Bürgerinnen und Bürger sowie Architekturinteressierte können Fragen stellen und dadurch Vorurteile abbauen, Neues lernen und Akzeptanz aufbauen!

Und so funktioniert's.

Über die/den jeweilige/n Entwurfsverfasser/in können die Projekte eingereicht werden. Das Projekt muss seinen Standort in Niedersachsen haben und der Entwurfsverfasser muss Mitglied einer Architektenkammer sein. Am Tag der Architektur selber hat diese/r min. drei Führungen vor Ort durchzuführen und zwischen 10:00 und 17:00 Uhr zu Fragen des geöffneten Projektes zur Verfügung zu stehen. Bei Projekten, bei denen aus gewichtigen Gründen kein Präsenzfürhungen durchgeführt werden können, können stattdessen Live-Stream Führungen angeboten werden. Damit soll der Charakter vom Tag der Architektur erhalten und zeitgleich um das virtuelle Zusammentreffen erweitert werden. Bitte beachten: Wurde das Projekt durch die Kommune selber geplant, kann es direkt über die/den Entwurfsverfasser/in eingereicht werden. Wurde ein Architekturbüro damit beauftragt, ist dieses anzusprechen das Projekt einzureichen.

Er bietet Kommunen die Möglichkeit, sich als verantwortungsbewusster Bauherr zu präsentieren, der für qualitätvolle Architektur eintritt und für die Bürgerinnen und Bürger ein angenehmes Lebensumfeld schafft.

Nutzen Sie die Chance!

Beim Tag der Architektur haben Sie die Chance sich mit den Projekten der Kommune niedersachsenweit zu präsentieren. Zeigen Sie, dass Sie als verantwortungsbewusster Bauherr für qualitätsvolle Architektur eintreten und für Ihre Bürgerinnen und Bürger ein angenehmes Lebensumfeld schaffen. Nutzen Sie die Gelegenheit Ihr Engagement nach außen zu tragen, zeigen Sie Gesicht beim Tag der Architektur am 27. Juni 2021 und bewerben Sie sich bis zum 29. Januar 2021 mit Ihren Projekten. Ab Mitte Dezember freuen wir uns auf vielseitige Bewerbungen auf www.aknds.de.

Meike Alonso
Dipl.-Ing, Architektin, Architektenkammer Niedersachsen
Bei Rückfragen wenden Sie sich per Mail an meike.alonso@aknds.de oder telefonisch unter 0511 2809668 mit Meike Alonso in Verbindung.

FAQ zum Tag der Architektur

Wann und wo kann man sich bewerben?

Die Bewerbung startet ab Mitte Dezember. Bewerbungsfrist ist der 29. Januar 2021. Die Bewerbung erfolgt online unter aknds.de.

Wer darf ein Projekt einreichen?

Das Projekt kann nur von einem Mitglied einer Architektenkammer eingereicht werden und die einzureichende Person muss Entwurfsverfasser/in sein.

Wer muss noch alles genannt werden?

Sind weitere Architekt/innen maßgeblich an dem Projekt beteiligt, sind diese zu nennen. Ist bei dem Projekt auch interdisziplinär mit anderen Fachrichtungen zusammengearbeitet worden, sind auch diese Büros zu nennen.

Welche Voraussetzungen muss das Projekt erfüllen?

Das Projekt muss im Mai 2021 fertiggestellt sein und darf bei Landschaftsarchitektonischen Projekten nicht älter als acht Jahre und bei allen anderen Projekten nicht älter als fünf Jahre sein. Der Projektstandort muss in Niedersachsen liegen. Das Projekt Bedarf keiner besonderen Größe. Es sind genauso ganz kleine Projekte, wie auch ganz große Projekte, als auch Neubau wie Umbau willkommen und natürlich gerne jeder Fachrichtung!

Was muss für die Auswahl eingereicht werden?

Für die Auswahl können bis zu drei Fotos eingereicht werden, die das Projekt in seinen Wesenszügen besonders gut darstellen. Diese Fotos dienen nur zur Auswahl durch eine Jury. Ist das Projekt noch in der Bauphase, ist auch ein Baustellenfoto wichtig, dass die Jury für sich bewerten kann, ob das Projekt aus deren Sicht auch realistisch rechtzeitig fertig wird. Des Weiteren sind Grundrisse, Ansichten und gegebenenfalls eine Perspektive oder ein Schnitt einzureichen. Hierfür können maximal vier Pdf's hochgeladen werden. Ergänzend kann ein Erläuterungstext eingereicht werden, der kurz und präzise die Gestaltungsidee darstellt.

Wann sollte der/die Bauherr/in informiert werden?

Der/die Bauherr/in sollte schon vorab angesprochen werden, ob eine Teilnahme am Tag der Architektur prin-

ziell in Frage kommt. Ist das Projekt ausgewählt, brauchen wir von Bauherr/in und gegebenenfalls Nutzer/in eine schriftliche Einverständniserklärung.

Wie geht es nach der Auswahl weiter?

Nach der Auswahl erhalten Sie schriftlich eine Zu- oder Absage. Bei einer Zusage sind im Weiteren die Einverständniserklärungen einzuholen, ein Foto nach den für die Veranstaltung notwendigen Angaben zu beauftragen bzw. zu erstellen sowie der Text für die Broschüre abzustimmen.

Was passiert an dem Tag?

An dem Tag der Architektur muss das Objekt in dem Zeitraum von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein und ein Ansprechpartner vor Ort für Fragen zur Verfügung stehen. In diesem Zeit-

raum sind mindestens drei Führungen durchzuführen. Sollten Sie ein Video eingereicht haben, wird es ab diesem Tag auch online sichtbar. Können Sie aus gewichtigen Gründen keine Präsenzführungen durchführen, sollten Sie dennoch in dem Zeitraum vor Ort sein und Besucher mittels Schautafeln o. ä. an einer zentralen Stelle informieren können. Auch hier sind mindestens drei Führungen anzubieten, an denen dann per Live-Stream teilgenommen werden kann.

Wie lange bleibt das Video sichtbar?

Haben Sie ergänzend zu einem Foto für die Broschüre und die Pressearbeit einen Film erstellt, wird dieser über den YouTube-Kanal der Architektenkammer Niedersachsen nach rechtlicher Prüfung eingestellt und auch mit der

Detailseite Ihres Projektes verknüpft. Dieser Film bleibt bis zum jeweils nächsten Tag der Architektur online.

Wie geht der Tag der Architektur auf die Pandemie ein?

Nach den Erfahrungen aus diesem Jahr fühlen wir uns gewappnet für einen Tag der Architektur 2021 auch unter Corona-Bedingungen. Abhängig davon, wie die Pandemie weiter verläuft, werden wir zu den Entwurfsverfasser/innen der ausgewählten Objekte einen engen Kontakt halten und können mit verschiedenen Szenarien darauf reagieren. Mit Druck der Broschüre Anfang Mai wird festgelegt welches Szenario durchgeführt wird, sodass alle Beteiligten Zeit haben sich darauf einzustellen. Technisch sind alle Möglichkeiten vorhanden den Tag rein virtuell oder aber auch in Kombination durchzuführen.

Altersarmut in Kommunen nimmt zu – frühzeitiges Handeln gefragt

VON MARINA KARNATZ

Die Altersarmut in Deutschland breitet sich zunehmend aus. Es ist ein sozialpolitisches Problem und ein großer Widerspruch zugleich: wir leben in einem reichen Land und müssen uns dennoch mit dem Thema Armut beschäftigen. Insbesondere das Thema „Altersarmut“ wird in deutschen Städten künftig an Bedeutung zunehmen. Durch die Pandemie dürfte sich dies noch verschlimmern, sagen Forscher.

Das Thema Altersarmut ist momentan sehr aktuell, eine wachsende Zahl älterer Menschen in Deutschland ist von Armut bedroht – dies teilte das Statistische Bundesamt in Wiesbaden im September 2020 mit. Demnach stieg die sogenannte Armutsgefährdungsquote insbesondere in der Gruppe der Menschen ab 65 Jahren am stärksten an. Seit 2005 erhöhte sich die Quote um rund 4,7 Prozentpunkte, im vergangenen Jahr waren dann 15,7 Prozent der Menschen in dieser Altersgruppe betroffen.

Armut führt nicht nur zur Unterversorgung im alltäglichen Leben, sondern schränkt auch die Handlungs- und Ent-

scheidungsspielräume bei den betroffenen Menschen ein, behindert den Zugang zu sozialen und kulturellen Ressourcen und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Die Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Menschen, die einen höheren sozialen Status haben, durchschnittlich gesünder und länger leben als Menschen mit einem niedrigeren sozialen Status.

Die Gründe für die wachsende Altersarmut sind nach Einschätzung der Experten vielfältig und haben zumeist gesellschaftspolitische Gründe. Arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Rahmenbedingungen – insbesondere



Marina Karnatz
ist Referentin beim
Niedersächsischen
Städtetag

die Alterssicherungssysteme – bestimmen maßgeblich die Lebenssituation im Alter. Nach Einschätzung der Experte wird sich das Problem der Altersarmut künftig verschärfen. Ein Grund dafür sei zum Beispiel das abgesenkte und nach dem Jahr 2025 weiter sinkende Rentenniveau. Auch der breite Niedriglohnsektor verursahe immer mehr Altersarmut. Kommunen haben in diesen Politikfeldern keine originäre Zuständigkeit.

Sie sind aber mit den Konsequenzen unmittelbar konfrontiert.

Wie gehen Kommunen mit Altersarmut um und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie, um gegenzusteuern? Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu)¹ hat sich mit dem Thema Altersarmut in Kommunen befasst und betrachtete die Situation exemplarisch in drei Fallstudienstädten und hatte Handlungsempfehlungen dazu entwickelt.

Am Beispiel der Städte Bielefeld, Hamm und Kiel untersucht die Publikation des Difu die Bedeutung von Altersarmut für die aktuelle und künftige kommunale Praxis und leitet erste Schlussfolgerungen zu den künftigen Handlungsbedarfen und -möglichkeiten auf kommunaler Ebene ab.

Zur Studie des Difu vom 20. November 2020 haben wir folgende Informationen erhalten:

Die Altersarmut in Deutschland wird zunehmen. Das Ausscheiden der „Babyboomer“ aus dem Erwerbsleben – nicht selten mit gebrochenen Arbeitsbiografien – sowie die Absenkung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 werden erheblich dazu beitragen. Laut OECD gelten Menschen als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens verfügen.

Alte Menschen sind gleich mehrfach von Benachteiligungen betroffen, und Armut kann dies noch verstärken: Es ist schwieriger, altersgerechte und bezahlbare Wohnungen in einem passenden Wohnumfeld zu finden. Oft ist die Mobilität durch hohe Fahrtkosten eingeschränkt. Darüber hinaus benötigen alte Menschen häufig besondere Unterstützung, die zusätzliche Kosten verursacht – Mobilitätsunterstützung, Dienstleistungen, besonderer Sanitätsbedarf. Dazu reichen die meist geringen Einkommen nicht aus. Auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ohne ausreichenden finanziellen Spielraum eingeschränkt. Zudem ist Altersarmut oft

ein Tabuthema. Scham und Schuldgefühle verhindern, dass alte Menschen auf ihre Not hinweisen und Hilfe von Ämtern und Wohlfahrtsverbänden annehmen. Diese Einschränkungen können zusätzlich dazu führen, dass alte Menschen vereinsamen.

Um diese Entwicklungen genauer zu analysieren, hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in den drei Fallstudienstädten Bielefeld, Hamm und Kiel untersucht, wie Kommunen auf diese zunehmenden Notlagen reagieren (können). Es zeigt sich, dass es bislang nicht üblich ist, die wachsende Altersarmut zu einem gesonderten Handlungsfeld zu machen. Städte sind daher bislang wenig darauf vorbereitet, solche Armutssituationen durch ausgleichende Maßnahmen zu entschärfen.

Zudem verfügen die Kommunen nicht über gesicherte Daten über alte Menschen, die von Armut betroffen sind. Das Merkmal „Grundsicherung im Alter“ ist nicht aussagekräftig, da sich die erhebliche versteckte Altersarmut nicht darin widerspiegelt. Denn viele Bezugsberechtigte stellen aus Scham oder Unwissenheit keinen Antrag auf Grundsicherung im Alter.

Die Analyse in den drei Beispielstädten zeigt zentrale Handlungsbereiche, in denen eine Unterstützung durch Kommunen besonders geboten ist: Wohnen und Wohnumfeld, Mobilität, soziale Infrastruktur (inklusive Gesundheitsförderung und Pflege) sowie gesellschaftliche Teilhabe. Hier besteht ein breites Spektrum an Möglichkeiten, wie Kommunalverwaltungen und andere Akteure handeln können, um der Not zu begegnen.

In den untersuchten Städten unterstützt die Politik bereits Strategien und Konzepte für den Umgang mit der älter werdenden Stadtbevölkerung, die integrativ, partizipativ und an den Sozialraum angepasst sein sollten. Wichtig ist dabei die Vernetzung der verschiedenen Bereiche. Die Verwaltungen müssen ressortübergreifend arbeiten, aber auch zwischen Verwaltung und Quartier kooperiert werden. Zum Teil sind die Strukturen bereits seit Jahren etabliert, teilweise sollen sie noch ausgebaut werden.

Die Fallstudienstädte gehen davon aus, dass Altersarmut für Kommunen künftig an Bedeutung und Brisanz zunehmen wird. Dies zeigen bereits die gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und die Zahl der Menschen, die schon heute einkommensarm sind. Brüche in Erwerbsbiografien werden die Altersarmut weiter verschärfen.

Wichtig ist es, Altersarmut in Kommunen offen und unterstützt durch die Stadtspitze zu thematisieren. Nur so wird sie ernst genommen und ihr „Tabu-Image“ verlieren. Es gilt zudem, das Thema in kommunalen Konzepten zu verankern und daraus Konsequenzen für das Verwaltungshandeln in den Kommunen abzuleiten.

*In der Verwaltung sind für den Umgang mit Altersarmut alle Bereiche zuständig. Sie alle können einen Beitrag leisten, um die Auswirkungen zu lindern: Wohnen, Stadtentwicklung/Stadtplanung, Grünflächen, Tiefbau, Soziales und Wirtschaftsförderung. Diese Zusammenarbeit in der Verwaltung ist wichtig, um den Umgang mit Altersarmut zu erleichtern. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege und kommunalen Interessenvertretungen wie Senior*innenbeiräten.*

Schlüssige Konzepte müssen die Handlungsgrundlage sein. Die meisten Kommunen verfügen bereits über Integrierte Stadt(teil)entwicklungskonzepte, Konzepte zum Wohnen, zur Integration oder zur demografischen Entwicklung. Es gilt daher, dieses zentrale Thema in den Konzepten und Handlungsfeldern explizit zu integrieren. Es geht also um eine neue Zielgruppe, die adressiert werden muss. Die Angebote sollten allerdings alle interessierten Personen und nicht nur arme Menschen ansprechen.

In Kommunen ist oft eine Lücke zwischen Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten festzustellen. Aus Sicht der Kommunen wird das Thema Armut bisher nicht präventiv genug angegangen. Da die Dringlichkeit voraussichtlich mit jedem weiteren Jahr zunehmen wird, sind vorbeugende Maßnahmen nun geboten. Präventives Handeln gegen Altersarmut muss daher bereits Kinder im Blick haben. Bildungsförderung spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Die Handlungsempfehlungen des Deutschen Instituts für Urbanistik können Sie bei Interesse unter <https://difu.de/publikationen/2020/altersarmut-in-staedten> bestellen.

Wir bitten unsere Mitglieder um eine Mitteilung, falls in Ihrer Stadt/Ihrer Gemeinde das Thema Vorbeugung der Altersarmut in den örtlichen Konzepten erfolgreich integriert wurde. Gerne berichten wir über gelungene Konzepte auch in unserer Zeitschrift.

¹ Kurzfinfo: Deutsches Institut für Urbanistik
Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) ist ein Stadtforschungsinstitut und eine Forschungs-, Fortbildungs- und Informationseinrichtung für Städte, Kommunalverbände und Planungsgemeinschaften. Das 1973 gegründete unabhängige Berliner Institut – mit einem weiteren Standort in Köln – bearbeitet ein umfangreiches Themenspektrum und beschäftigt sich auf wissenschaftlicher Ebene praxisnah mit allen Aufgaben, die Kommunen heute und in Zukunft zu bewältigen haben.

Corona im Gesundheitsamt Braunschweig

Aktuelle Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

VON DR. ANJA WARTMANN

Einführung

Zu den Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gehören unter anderem die Verhütung und die Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Das Gesundheitsamt Braunschweig ist zuständig für die Umsetzung dieser Leistung, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegt.

Mit der Corona-Pandemie ist seit Anfang März 2020 die prioritärste Aufgabe im Alltag des Gesundheitsamtes die Eindämmung und die Verlangsamung der Infektion sowie die Unterbrechung von Infektionsketten. Darunter fallen auf den unterschiedlichsten Ebenen vielfältige Aufgaben im Krisenmanagement. Damit unter anderem die Infektionsketten unterbrochen werden, war es erforderlich, die bislang geltende Aufgabenorganisation des Gesundheitsamtes den Erfordernissen der dynamischen Entwicklung des Virus anzupassen. Dazu gehörten eine neue Arbeitsorganisation, koordinierend durch das Sachgebiet Infektionsschutz, die Verwaltungsleitung und die kommissarische Amtsleitung, mit einer Vielzahl von internen und externen Abstimmungen auf strategischer und operativer Ebene. Weiterhin die Veränderung von abteilungsspezifischen zu abteilungsübergreifenden Tätigkeiten, ein immer wieder flexibles Reagieren auf Neuerungen des Landes, welches sich im Operativen niederschlug sowie Mehrarbeit und Überstunden für einen Teil der Beschäftigten. Zum Teil mussten die Pflichtaufgaben des ÖGD entweder ausgesetzt oder konnten nicht mehr ausgeführt werden.

Bereits Anfang März war klar: Das Gesundheitsamt braucht Unterstützung, um die sich aus der Pandemie ergebenden Herausforderungen und Aufgaben zu bewältigen. Daher wurde seitens der Verwaltungsleitung und in Rücksprache mit dem Fachbereich 10 (Zentrale Dienste) neues Personal

beschafft. Die neuen Kollegen/innen führten das Kontaktpersonenmanagement, das sogenannte Containment, zusammen mit etwa 15 Prozent der internen Beschäftigten aus. Die zusätzliche Personalbeschaffung war ein wichtiger Schritt, der zu einer tragfähigen Basis mit planbarem Personaleinsatz führte. Diese Entscheidung wurde von vielen Kolleginnen und Kollegen als wichtiger organisationaler Entlastungsschritt gedeutet.

Es führte kein Weg vorbei, eine Ablauforganisation mit neuen Arbeits- und Informationsprozessen sowie neue Kompetenzen aufzubauen, damit diese personal- und zeitaufwändige Aufgabe verlässlich bewältigt werden kann. Dieser Bericht zielt genau darauf ab und zeigt die Aufgaben sowie die zum Teil ausgesetzten sowie nachzuziehenden Tätigkeiten (Kap. 1) auf. Wichtige verbindende Instrumente, um Verantwortungen zu teilen und Entscheidungen zu diskutieren und gemeinsam treffen zu können, sind Kommunikation und Abstimmungen in der Zeit von Corona. Auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Zusammensetzungen, die zusätzliche Zeit im Alltag des Gesundheitsamtes bindet, finden abteilungsübergreifende Gesprächsrunden statt (Kap. 2). Berichtsgegenstand ist weiterhin die Reflexion über die Besonderheiten, die Herausforderungen (Kap. 3) und

der Chancen in der Pandemie (Kap. 4), die im Alltag sichtbar werden. Zum Abschluss richtet der Bericht den Blick auf gewonnene Erkenntnisse, auf neues Wissen, welches über Corona hinaus zukünftig für das Gesundheitsamt einfließen könnte (Kap. 5).

Die Inhalte des Berichts sind in Zusammenarbeit mit den Leitungs- und Fachkräften im Gesundheitsamt entstanden, die sehr wertschätzend und anerkennend ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber ihre Sicht auf die letzten Monate dargestellt haben. Mit Hilfe von Gesprächen, die durch Leitfragen strukturiert waren, konnten das Alltagsgeschehen und -wissen in der Zeit der Pandemie sowie die Wahrnehmungen gebündelt werden. Sinnge-mäße Beispielsätze (folgend in *kursiv*) veranschaulichen die Eindrücke der Leitungs- und Fachkräfte, mit denen die Gespräche geführt wurden.

1. Tätigkeiten in Verbindung mit Corona

Die Stadt Braunschweig hat noch vor Beginn der Corona-Krise eine Gefahrenabwehrleitung (GAL) einberufen (siehe Anlage 1). Auch das Gesundheitsamt ist darin vertreten. Innerhalb der GAL werden die strategischen Ziele und Handlungsfelder definiert, die wiederum als Aufgaben über den neu berufenen Krisenmanager an das Gesundheitsamt

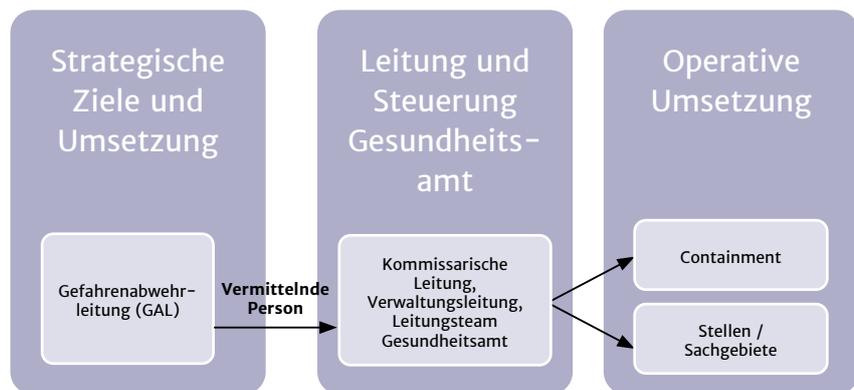


Abbildung 1: Eigene Darstellung Informationsfluss GAL und Gesundheitsamt Braunschweig

getragen wurden. Die eigenen Personalressourcen im Gesundheitsamt erwiesen sich schnell als nicht ausreichend für die Pandemiebewältigung. Unterstützt haben 30 Anwärter*innen und Verwaltungskräfte der Stadt Braunschweig, die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie zwei Containment-Scouts, die vom RKI vermittelt wurden. Eine Ärztin hat beschrieben: „Das Gesundheitsamt konnte seine Pflichtaufgaben nur Stück für Stück runterfahren, aber nicht ad hoc einfrieren oder von heute auf morgen canceln.“ Das Kontaktpersonenmanagements (Containment) war ein aufwendiger Prozess, der eine verlässliche und zeitlich stringente Umsetzung benötigt. Bei der Fallbearbeitung mit den Neuerkrankten wird telefoniert, eine Liste der Kontaktpersonen erbeten, es wird beruhigt und aufgeklärt sowie die Daten erfasst. In einem weiteren Schritt werden die Kontaktpersonen persönlich informiert und gegebenenfalls auch isoliert. Es kam vor, dass ein Indexfall¹ auf einen Schlag zu bis zu 100 Kontaktpersonen führte. Weiter gehört die Abfrage des Gesundheitszustands bereits gemeldeter Indexfälle ebenso zum Arbeitsalltag wie die Auslegung, wer als genesen eingestuft wird und seinem Alltag unter Berücksichtigung der geltenden Niedersächsischen Verordnung und den Sicherheitsmaßnahmen wieder uneingeschränkt nachgehen kann. Zur Information der Bevölkerung wurden Hotlines und Funktionspostfächer (z. B. gesundheitsschutz@braunschweig.de) eingerichtet. Auch die Presse kam mit Anfragen auf das Gesundheitsamt zu. Gegen Ende März traten Fälle in mehreren Pflegeheimen auf. Es war erforderlich, die Infektionsketten zu ermitteln und breitere Testaktionen zu organisieren. Die Pflegeheime wurden im Rahmen des Ausbruchmanagements durch Telefonkonferenzen unterstützt und durch sogenannte Präventionsteams aus dem Infektionsschutz, zusammen mit der Heimaufsicht und dem Krisenmanagement, begleitet. Alle Pflegeheime wurden unterstützt unter anderem durch Hinweise zur

Hygiene, zu Hygiene- und Besuchskonzepten und zum richtigen Umgang mit Schutzausrüstung, und der Beschaffung von Schutzmaterialien.

Grundsätzlich haben sich Art und Umfang der Tätigkeiten mit der Krise im Gesundheitsamt stark verändert, was sich nicht nur als Überstunden oder Mehrarbeit, sondern auch emotional unterschiedlich auf die Beschäftigten auswirkt. Verschiedene Stellen und Sachgebiete waren mit Corona-bedingten Aufgaben betraut, die im Folgenden überblickartig aufgezeigt werden:

**Tab. 1:
Tätigkeiten in Verbindung mit
Corona im Gesundheitsamt
Braunschweig**

**Infektionsschutz/Gesundheitsschutz:
Corona-Containment**

Anzahl der beteiligten Personen:

54 Personen = 4 Personen aus dem Infektionsschutz (50.41.3 SG 3) + 40 bis 50 Beschäftigte (Beschäftigte Gesundheitsamt, Anwärter/innen, Beschäftigte der Verwaltung, Scouts, Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Tätigkeiten

- Organisation der Anpassungsstrategien nach Bundesverordnung und Landesstrategie zur Testung
- Containment nach Labormeldung
- Infektionsergebnisse: Anruf + K1²: Quarantäne anordnen nach RKI-Vorgabe:
 - K1 Personen ermitteln, anrufen und in Quarantäne anordnen,
 - K2 Personen anrufen
- Bei Symptomen über Hausarzt zur KV zum Abstrich
- Betreuung der Infizierten (tel. Nachfragen)
- Mitarbeiterschulung
 - ständige Anpassung und Schulung zu sich ändernden gesetzlichen Vorgaben
 - Einarbeitung und Mitarbeiterführung
- Alle Fragen zu Tests in der Bevölkerung, Infektionsverläufen, Inkubationszeiten, Ansteckungsraten
- Dokumentation in Excel-Listen, GUMAX-Datenbank, Auswertungen zu Sonderanfragen
 - Tägliche Statistikmeldungen für NLGA, RKI, Polizei, GAL, intern

2 K 1 und K 2 stehen für Kontaktpersonen Kategorie 1 und Kategorie 2 nach RKI-Definition: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 5.8.2020).

- Organisation des wöchentlichen Bereitschaftsdienstes 24/7
- Organisation der Wochenend- und Feiertagsdienste mit 4 bis 8 MA
- Bürgeranfragen Telefon- Emailkontakte (bis zu 10 MA)
 - Alle Fragen zu Corona-Test, Infektion, Isolation, Krankheitsverläufe
 - z.T. bis zu 190 Anfragen täglich

Gutachten- und Beratungsdienst inkl. Amtsärztlicher Dienste, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, zahnärztlicher Dienst

Tätigkeiten:

- Alle Tätigkeiten im Rahmen des Containments / Kontaktpersonenmanagement
- Verdachtsmeldungen bearbeiten
- Fragen mit medizinischem Hintergrund: Tests, Antikörper als diagnostische Maßnahme
- Diagnostik von Risikogruppen z.B. Kinder mit Asthma
- Beruhigung von Anrufer*innen
- Abstriche am Wochenende und feiertags für Alten- und Pflegeheime, aktuell: Reiserückkehrer ohne Symptome, LAB vor Ort
- Komplettes Containment ab Funktionspostfach bis zum persönlichen Kontakt mit Indexfällen und Kontaktpersonen
- Aufbau einer Grundstruktur und Organisation des Funktionspostfachs wie Klärung und Kommunikation von Zuständigkeitslisten innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung
- Mailbearbeitung des Funktionspostfachs
 - Maximum von 150 Mails pro Tag mit 10 Beschäftigten in Voll- und Teilzeit; derzeit täglicher Durchschnitt von 40 bis 70 Mails mit 4 MA in Teilzeit

Verwaltungstätigkeiten und behördliche Tätigkeiten

Tätigkeiten:

Entschädigungen (5 bis 8 Mitarbeitende)

- Erstellung der Ordnerstruktur und Entwicklung der Dokumentation
- Anlegen und Sortierung der Akten nach Nr. oder Alphabet
- Dokumentation von mündlichen Anordnungen nach Schema, Telefonvermerken u.ä. zur Vereinheitlichung des Verfahrens und zur Nachverfolgung, insbesondere bei Beschwerden oder für das Entschädigungsverfahren
- Entwickeln der Bescheide und kontinuierliche Anpassungen entsprechend der geänderten Rechtslage
- Begleiten des Prozesses durch die Verwaltung

1 Indexfall ist diejenige Person, die als Ausgangspunkt einer Infektion identifiziert wurde und wichtig ist für die Rekonstruktion der Infektionswege (RKI, 2020).

- Von der Allzuständigkeit der Bearbeitung zur Spezialisierung (Bildung von Teams nach Aufgabenschwerpunkten wie Telefonieren, IT-Verwaltung, Bescheiderstellung, rechtliche Prüfung und Unterschrift)
- Regelmäßige Abstimmungen mit den Bearbeitungsteams

Juristische Auskünfte und Entscheide, Anordnungen

- Auskünfte zu u.a. Hygienekonzepten, -regeln zur Beendigung des Lock-downs, Öffentliche Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Glaubensrichtungen (Fastenbrechen, Beerdigung, Taufen), Prostitutionsgewerbe, Lokalen Geschäften, Sportveranstaltungen, Profisport, Lokale, Geschäftsöffnungen, Gesangsveranstaltungen, Schwimmbädern, Flohmärkten, Auslands- und Reiserückkehrer/innen

Dezernat 5 / Alten- und Pflegeheime, ambulante Dienste, Heimaufsicht

Tätigkeiten:

- Wöchentliche Telefonkonferenzen unter der Leitung Dezernat V
- 1. Runde „Präventionsbesuche“ aller Heime (Hygieneplan, Pandemieplan, Isolationsmöglichkeiten)
- 2. Runde „Präventionsbesuche“ zur Krankheitserkennung und Präventionsmaßnahmen (Fiebererkennung der MA und Bewohner/innen)
- bewerten, abstimmen und genehmigen von Hygiene- und Besuchskonzepten
- Konzepte zu den externen Dienstleistungen der Heime wie Frisöre, Fußpflege, Physiotherapeuten prüfen
- Hygieneinfektionsberatung der Ambulanten Pflegedienste
- Beratung zu Bezugsquellen und regelmäßige Materialabfragen erst 2 x, später 1 x wöchentlich
- tägliche Abfragen zum Krankheitsgeschehen (Bewohner/innen / MA)
- Organisation von Abstrich-Teams (Ärztin und MTA)
- Statusberichtsteil Rat: Heim
- Newsletter mit schriftlichen Informationen verfassen
- Beratungen und Entscheidungen zu Fragen des Besuchsrechts in Heimen und der Aufnahmen in die Einrichtungen

Sozialpsychiatrischer Dienst

Tätigkeiten:

- Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben
- Krisenintervention
- Unterbringung nach NPsychKG unter veränderten Hygienevorgaben und Sicherheitsregeln
- Beratung, Betreuung

- Listen mit Notfallnummern erstellen
- Erreichbarkeit von Beratungseinrichtungen und dem Unterstützungssystem
- Wöchentliche Telefonkonferenz mit Anbietern aus dem Bereich der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Pflege
- Psychosozialer Krisendienst am Wochenende

Netzwerk / Partner/innen / Fachbereiche

Tätigkeiten:

- Mehrfache Sitzungen und regelmäßige Telefonate mit Kassenärztlicher Vereinigung zur Abstimmung und Zusammenarbeit
- Klärungen zu Schutzmaterial, Besonderheiten, Abstrichstraße
- Klärungen mit Apothekerkammer, Hausärzten, Krankenkassen, NLGA

Ausgesetzte und neu zu organisierende Tätigkeiten

Zur Bewältigung der Pandemie mussten Pflichtaufgaben des ÖGDs vorübergehend ausgesetzt oder umorganisiert werden. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass eigentliche Stellenleitungsaufgaben zu großen Teilen nicht mehr ausgeführt werden konnten. In den Vordergrund traten eine Vielzahl koordinierender Themen, der Aufbau eines arbeitsorganisatorischen Gerüsts, die Koordination der Aufgaben und des externen Personals. Auf operativer Ebene des ÖGD fanden beispielsweise die turnusmäßigen Schuleingangsuntersuchungen nicht statt bzw. wurden nur spezifische Kinder begutachtet wie I-Kinder und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen untersucht. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst hatte weiterhin erheblichen Rückstand in der Begutachtung von Kindern und dem Schreiben von Gutachten. Auch traten Projekte, die zum Beispiel Kindergärten zugutekommen, in den Hintergrund. Dem Infektionsschutz war es nicht mehr möglich Trinkwasserbeprobungen sowie Überwachungstätigkeiten wie Trinkwasserkontrollen, infektionshygienische Begehungen in Krankenhäusern durchzuführen. Im Sozialpsychiatrischen Dienst wurden Beratungsgespräche ausgesetzt, telefonisch erfüllt beziehungsweise so organisiert, dass sie unter Ein-

haltung von Hygienemaßnahmen möglich wurden. Weiterhin konnten keine Netzwerktreffen zur sozialpsychiatrischen Versorgung stattfinden. Der amtsärztliche und psychologische Dienst beschreiben, dass zusammenhängende Zeitfenster zum Erstellen von Gutachten fehlen. Diese Tätigkeiten benötigen Ruhe und Konzentration und sind nicht nebenbei möglich. Es wird beschrieben mit *„die Zeit für Gutachtenerstellung fehlt, da keine Ruhe dafür da ist, um konzentriert zu arbeiten, sich hineinzudenken, das geht nicht nebenbei. Die Denkzeit fehlt“*. Weitere ausgesetzte Tätigkeiten sind Teilhabegespräche mit ambulanten und gesetzlichen Betreuern/innen sowie Schulhospitationen zur Diagnostik. Auch fanden keine Präventionsveranstaltungen zur Gesundheitsförderung in Schulen oder der Gesundheitsregion. Die Heimaufsicht beschreibt, dass das Ministerium die Begehungen und Prüfungen der Heime ausgesetzt hat. Wurden Beschwerden über Heime an das Gesundheitsamt herangetragen, wurden diese telefonisch geklärt.

Neben den Tätigkeiten, die nicht mehr ausgeführt wurden, gab es neu zu organisierende Tätigkeiten, zum Beispiel Hausbesuche des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) und Entscheidungen über Leistungsbewilligungen. Der SpDi beschreibt, dass Hausbesuche, die zwei Mitarbeitende erfordern, die Klient*innen getrennt mit zwei Autos aufgesucht wurden. In Abhängigkeit von der Diagnose der Klientin oder des Klienten, ob eine Maske oder der Abstand hinderlich für die Beziehung zur Klientin oder zum Klienten sein könnte, wurde über die Durchführung und das Format (telefonisch, persönlich) der Gespräche entschieden. Im Amtsärztlichen Dienst konnten Schulkinder nicht vorstellig werden, da das Amt für Kund*innen geschlossen ist. Demzufolge wurden über die Leistungen dieser Kinder *„nach Aktenlage entschieden mit entsprechender Befristung“*. Insgesamt nahm die Organisation der Aufgaben zu, um die Beschäftigten in den Stellen und Sachgebieten handlungsfähig zu machen und die Aufgaben im möglichen Rahmen auszuführen.

2. Abteilungsübergreifende interne / externe Kommunikation und Abstimmungsrunden

Die Pandemie erfordert aufgrund ihrer Dynamik kontinuierliche Abstimmungen, um Entscheidungen und Umsetzungswege gemeinsam zu reflektieren und Verantwortungen zu teilen. Folgend sind die Kommunikationswege und Abstimmungsrunden plus der zeitlichen und der personellen Investition dargestellt.

Tab. 2: Abteilungsübergreifende interne und externe Kommunikationswege und Abstimmungsrunden

Art des Gesprächs	Ziel	Häufigkeit und Anzahl der Beteiligten
Leitungsrunde im Gesundheitsamt	Informationsweitergabe und Umsetzung der Entscheidungen der GAL und Übertragung ins Operative, Austausch untereinander	<ul style="list-style-type: none"> ■ 04-05/2020: täglich, da die Leitung des Gesundheitsamts fehlte ■ ab 06/2020: 3 x wöchentlich ca. 1,5 Stunden ■ 9 Personen (Beteiligte: Stellen- und Sachgebietsleitung, Verwaltungsleitung, Amtsleitung)
Lagebesprechung	Information über aktuelles Tagesgeschehen, Umgang mit neuen Verordnungen, Umsetzung der RKI-Richtlinie, offene Fragen klären <ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppentreffen im Park des Gesundheitsamts ■ Moderation und Leitung: Infektionsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Täglich seit Ostern 2020 ca. 30 min ■ Anfangs: 40, später: 15 Personen (Beteiligte: Anwärter*innen, Ärzt*innen, Infektionsschutz, Arbeitsschutz, Scouts)
Fallbearbeitungen „Sonderfälle“ aus Sicht der Verordnung	Fallbearbeitung aus juristischer Sicht <ul style="list-style-type: none"> ■ Besprechung in Kleingruppe zunächst 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2 x wöchentlich ca. 30 min ■ 3 bis 4 Personen (Beteiligte: Containment-Scouts RKI, Verwaltungs- und Amtsleitung)
Klärung der Arbeitsorganisation im Funktionspostfach: gesundheitsschutz@braunschweig.de	Für die Bürgerschaft eine Möglichkeit zu bieten für ihre Anliegen individuell ansprechbar zu sein. <ul style="list-style-type: none"> ■ Besprechung in Großgruppe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ca. 6 x wöchentlich ca. 1,5 Stunden ■ Anfangs: 10, später: 5 Personen (Beteiligte: Verwaltungsleitung, wissenschaftliche Mitarbeit, MA Beratungsstelle sexuelle Gesundheit, MA Gesundheitsförderung, Amtsärztlicher Dienst)
Telefonkonferenz Pflege- und Altenheime	Übermitteln von Entscheidungen, Treffen weiterer Absprachen und Abstimmungen in Alten- und Pflegeheime sowie ambulante Pflegedienste	<ul style="list-style-type: none"> ■ Seit 04/20 14-tägig und nach Bedarf, ab 08/2020 4-wöchentlich ca. 45 min ■ 13 (Beteiligte: Sozialdezernentin, Geschäftsführer der Heime, Infektionsschutz, Pflegeaufsicht, wissenschaftliche Mitarbeit, Sozialreferat, ärztliche Leitung Rettungsdienst)
Büroteamsprecherrunde der Schwerpunktteams im Containment	Rücksprache zu Verwaltungsabläufen Besprechung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ab 08/20 1 x Woche ca. 30 min ■ 6 Personen (Beteiligte: Containment, Verwaltungsleitung)

3. Besonderheiten des Alltags in der Corona-Pandemie

Die Tabellen 1 und 2 haben aufgezeigt, welche Tätigkeiten auf den unterschiedlichsten Ebenen ausgeführt wurden und zum Alltag gehören. In den Gesprächen für diesen Bericht wurden weitere Themen genannt, die über die reine Tätigkeitsbenennung hinausgehen und für die Zeit der Pandemie charakteristisch sind. Heraus kristallisiert haben sich die Wahrnehmungen zu den Themen:

- veränderter Arbeitsorganisation,
- Aufbau neuer Kompetenzen und Nutzung von vorhandenem Wissen,
- Anforderungen an die Beschäftigten im Corona-Arbeitsalltag,
- Leitung und Steuerung.

Veränderte Arbeitsorganisation im Alltag

Ob es sich bei der Corona-Pandemie um eine Übergangsphase handelt, die zeitlich begrenzt ist, oder ob es sich um eine Umbruchphase handelt, die Corona auch zukünftig in die Abläufe des Arbeitsalltags integrieren lässt, kann derzeit nicht beantwortet werden. Was aus den Gesprächen jedoch hervorgeht, dass arbeitsorganisatorische Veränderungen ad hoc auf die Beschäftigten zukamen und es sollte flexibel, wachsam und auf aktuellem Stand geblieben werden.

Eine Arbeitsorganisation legt die Richtlinien fest hinsichtlich der Aufgaben, der Zusammenarbeit und Kommunikationswege sowie der Arbeitsmittel zum Beispiel Standarddokumente (siehe Anlage 2 und 3) und digitalen Infra-

struktur von allen Beschäftigten im Gesundheitsamt. In Zeiten von Corona hat sich die Arbeitsorganisation ad hoc umgestellt. Wie es eine Fachkraft sagte: „Auf einmal ging es los.“ Nach und nach entstanden neue Ablauforganisationen und veränderte Arbeits- und Informationsprozesse. Dazu gehörte zum Beispiel die Einrichtung eines Containments in fünf Schwerpunktbüros (Corona-bedingt mit max. 5 Personen pro Büro, siehe Anlage 1), eine kontinuierliche Kommunikation, um eine gewisse Eigendynamik zu vermeiden und die Fehlerwahrscheinlichkeit präventiv zu reduzieren sowie Einarbeitungen aller Kolleg*innen in eine Thematik, die per se schon viel Neues mitbringt. Das Arbeitssystem mit Corona organisierte sich bis zu einem bestimmten Punkt eigenständig. Strukturell wurde durch Verwaltung und Infektionsschutz nach-



Abbildung 2: Darstellung Gesundheitsamt Braunschweig: Organisationsstruktur des Containments

justiert und das arbeitsorganisatorische Gerüst wurde kontinuierlich angepasst, da sich Bestandteile als ausbaufähig und andere als nicht fortführbar erwiesen. So wurde beispielsweise in der ersten Zeit von Corona fallspezifisch gearbeitet, dann zuständigkeitsbezogen, da die Infektionszahlen zunahm und Fälle nicht von einer Person abgeschlossen werden konnten. Das Leitungsteam kreierte ein Organisationsgerüst (siehe Anlage 1), koordiniert durch den Infektionsschutz und die Verwaltungsleitung, mit unter anderem den folgenden Bestandteilen:

- „Club der Verantwortlichen“ mit 16 Ansprechpersonen aus dem Gesundheitsamt für die Wochenenden und Feiertage.
- Tägliche Lagebesprechungen zum Teil an sieben Tagen zu denen die Teams in zusammenkamen und Fälle, die Empfehlungen des RKI, Anfragen aus den Kliniken oder von niedergelassenen Ärzten, die Situation in stationären Einrichtungen und die absehbaren Themen des Tages besprachen.

Um zeitlich schnell zu arbeiten und die Infektionsketten zu unterbrechen, war eine Grundvoraussetzung digitale Strukturen aufzubauen. Dazu zählten Datenbanken, Serverstrukturen und ein einheitliches Kategoriensystem, welches es ermöglichte, dem NLGA, dem

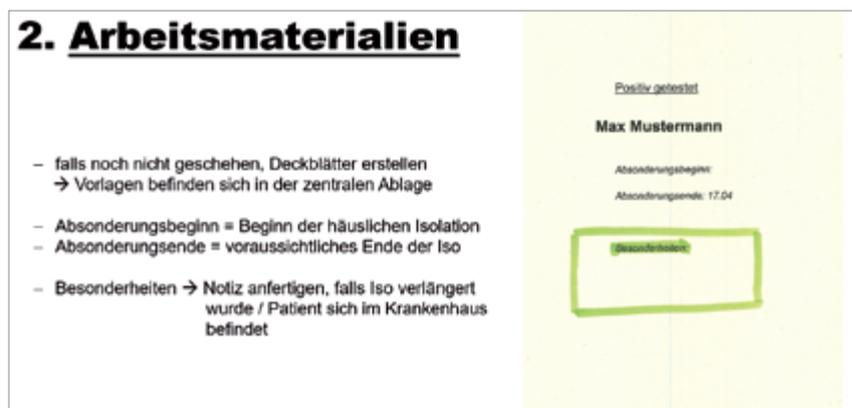


Abbildung 3: Darstellung Gesundheitsamt Braunschweig: Beispiel Standarddokument

RKI und der GAL die Daten zu übermitteln, die für weitere Auswertungen nötig waren. Auch wurden Arbeitsvorgänge automatisiert, zum Beispiel die Meldung von Testergebnissen an die Betroffenen oder die Anordnung von Quarantänen. Als negativ wurde im Gespräch geäußert „digitale Kommunikation fehlt für die ganz alltäglichen Aufgaben“. So war Videotelefonie mit Klient*innen oder Netzwerkpartner*innen zum Beispiel im Sozialpsychiatrischen Verbund nicht möglich. Auch wurde bemängelt, dass ein Teamraum fehlte, in dem es möglich ist, sich mit 15 Personen unter Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Möglichkeit sich im Park des Gesundheitsamtes zu besprechen, wurde als Ausweichmöglichkeit genutzt. Für

die kälteren Monate benötigt es eine Alternative.

Eine Arbeitsorganisation, die ad hoc erschaffen werden musste, hat laut Aussagen der Leitungs- und Fachkräfte mehrere Besonderheiten und Herausforderungen:

1. Herausfordernd ist die Doppelbelastung aus der Vereinbarkeit von Pflichtaufgaben des ÖGD über Corona hinaus und neue prioritäre Aufgaben mit Corona. Eine Kollegin beschrieb dies mit „im Shutdown lief es gut, aber Corona und alte Routinen sind nicht vereinbar“.
2. Vor der Pandemie wurde die tägliche Arbeit im ÖGD überwiegend abteilungsbezogen durchgeführt.

Mit der Pandemie wurde die Arbeit viel stärker abteilungsübergreifend organisiert, was dazu führte, dass „die Arbeit irgendwie getrennt und doch aber zusammen passierte, auch wenn man sich fremd ist durch die unterschiedlichen Themengebiete.“ Es wurde erfahren, dass „in einer Gruppe zusammen einen Weg finden“ den „Umgang mit schwierigen Situationen“ vereinfachte.

- Die hierarchische Struktur des Gesundheitsamtes kollidiert teilweise mit dem flexiblen Reagieren auf einen dynamischen Virus. Auf der einen Seite besteht der Wunsch Hierarchien abzufachen, um Entscheidungs- und Umsetzungswege zu verkürzen, um schneller reagieren zu können. Auf der anderen Seite wird eine gewisse unkontrollierbare Eigendynamik entwickelt, die „so schnell ist wie das Thema Corona“ und eine sehr gute Steuerung benötigt.

Aufbau neuer Kompetenzen und Nutzung von vorhandenem Wissen

„Containment kann nicht jede*r“, so beschreibt es eine Leitungskraft. Für alle Fachkräfte inner- und außerhalb des Gesundheitsamtes konnte auf Wissen zurückgegriffen werden im Umgang mit Abläufen von anderen Infektionskrankheiten zum Beispiel Masern. Das Wissen in Bezug auf Corona war jedoch für alle neu. Daher wurde es nötig schnell neue Kompetenzen aufzubauen. Im Gespräch wurde reflektiert, dass bis zu einem gewissen Zeitpunkt alle Kolleg*innen, die im Containment und den damit zusammenhängenden Arbeitsschritten zu tun hatten, über das gleiche Basiswissen verfügten: „Alle können basal das Gleiche, erst wenn es spezifisch wird ist Expertenwissen nötig.“ Was alle Kolleg*innen miteinander verbunden hat, ist „Corona ist learning by doing“ im Alltag.

Die anfänglichen morgendlichen Kurzschulungen und Reflexionsmöglichkeiten wurden sehr begrüßt sowie die bis heute täglich stattfindenden Lagebesprechungen im Park des Gesundheitsamtes für alle mit Corona-bezogenen Aufgaben. Die Lagebesprechung fungiert zusätzlich als eine

Abbildung 4: Darstellung Gesundheitsamt Braunschweig

Art Informationsforum für offene Fragen und gegenseitige Antworten. Nicht immer fühlen sich mit einem Angebot, wie der Lagebesprechung, alle Kolleg*innen informiert. Es wurde sich gewünscht, mehr hausinterne Schulungen anzubieten, um alle weitgehend auf dem gleichen Wissenstand zu halten, da Verordnungen und Schemen vom RKI sich kurzfristig änderten. Das autodidaktische Lernen nahm demzufolge zu, was in Abhängigkeit vom Vorwissen der Person und der Notwendigkeit der Anwendung im Alltag unterschiedlich ausfiel. Der Wunsch besteht darin, Wege zur Kompetenzentwicklung zu beschreiben, die ein Einarbeiten in neue fachliche Themen systematisch möglich macht. Genannt wurden zum Beispiel Mikroschulungen, ein Einstiegsvortrag bei einer Vollversammlung zu Beginn der Pandemie als gemeinsamer Startschuss, ein organisatorischer Plan, eine Kompetenzliste zum Eintragen.

Kritisiert wurde im Rahmen der Gespräche, dass nach und nach die internen Fachkräfte des Gesundheitsamtes aus dem Containment ausgeklammert wurden und Corona zu einer Verwaltungsaufgabe wurde. Die Schwierigkeit in diesem Vorgehen wird darin gesehen, dass Fachwissen wie zum Beispiel sozialmedizinisches, psychologisches Wissen und Fachkompetenzen wie beispielsweise Informations- und Beratungskompetenz in den Stellen und Sachgebieten als internes Gut vorlag. Es bestand der Wunsch die vorhandenen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen im Gesundheitsamt zu nutzen.

Anforderungen an die Beschäftigten im Corona-Arbeitsalltag

Wie beschrieben veränderten sich die Tätigkeiten in der Pandemie. Die Auswirkungen und das Empfinden auf die einzelne Person sind dabei ganz unter-

schiedlich. Einige Kolleg*innen nehmen die Zeit als abwechslungsreich wahr, andere wünschen sich ihre Routinen zurück. Charakteristisch für den Alltag mit Corona sind übereinstimmend:

■ **Erhöhte Komplexität und Flexibilität:** Die Komplexität im Alltag steigt an, das heißt, es werden überwiegend variierende Arbeitsaufgaben durchgeführt, sodass flexibles Handeln

erforderlich ist. Häufig ist die parallele Ausführung und/oder Koordination verschiedener Teiltätigkeiten erforderlich. „*Es ist gut zu sehen, dass wir schnell reagieren können, wenn es nötig ist.*“ Dennoch ist es ein Stresstest gewesen gerade vor dem Hintergrund, dass sich in den ersten Wochen die Vorgaben und die Erkenntnisse schnell änderten.

■ **Erhöhte Konzentration:** Eine erhöhte Konzentration war nötig insbesondere beim Lesen und Verstehen von Verordnungen, Empfehlungen, Richtlinien sowie beim Erstellen von Gutachten.

■ **Vermehrte abteilungsübergreifende Kooperation:** Inhaltliche und zeitliche Abstimmungserfordernisse unter den Kolleg*innen und den Führungskräften nahm bezüglich der Organisation und der Verfahren zu.

■ **Zunahme emotionaler Anforderungen:** Gerade am Telefon ist es notwendig Beschwerden von Bürger*innen entgegenzunehmen oder mit besorgten Bürger*innen zu sprechen. Dies erfordert eine emotionale Regulation und eine hohe Anforderung an das Einfühlungsvermögen. Allgemein wird die Zeit in der Pandemie von denjenigen Personen als erschöpfend und emotional anfordernd wahrgenommen, die sich engagiert einbringen in ein ganzes neues Thema.

■ **Unzureichende Rückmeldungen zur Arbeit:** Kolleg*innen, die zwar an Corona-bezogenen Aufgaben arbeiten, aber strukturell keinem Arbeitsteam angehören erhalten wenig bis keine Rückmeldung zu ihrer Arbeit. Der Wunsch nach Rückmeldungen, Austausch und Abgleich ist groß, insbesondere in Zeiten von Unsicherheiten und geteilten Verantwortungen.

Steuerung und Leitung

Die Steuerung und die Leitung innerhalb der Krise wurden zu zentralen Aufgaben, die sowohl übergeordnet seitens der GAL als auch intern im Gesundheitsamt umgesetzt wurden. Anfangs die Verwaltungsleitung und der Infektionsschutz, später mit Unterstützung der kommissarischen Amtsleitung und der Sozialplanung, wurde das Gesundheitsamt durch die Krise gesteuert, geleitet und geführt, was mit vielen organisierenden Aufgaben und Entscheidungen verbunden war. Grundsätzlich brach die Pandemie in einer schwierigen Personalsituation für das Gesundheitsamt aus und unglückliche Umstände trafen aufeinander. Zum Beispiel war die Leitung des Jügendärztlichen Dienstes ausgeschieden und auch ist die Leitung sowie die



Schrifttum

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung

Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2020

SELLHEIM, P. & A. SCHULZE (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung – Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 39, Nr. 1 (1/20): 1–48.

Mit Außerkrafttreten der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereordnung liegt die artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung landesweit in den Händen der Unterhaltungspflichtigen und den vor Ort zuständigen Behörden. Mit dem vorliegenden Leitfaden wird ein Weg aufgezeigt, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtssicher umgesetzt werden können.

Zentraler Baustein des Leitfadens ist das Verzeichnis der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen sein können. Es wird ergänzt durch Daten zu Vorkommen und Verbreitung dieser Arten an niedersächsischen Gewässern.

Artensteckbriefe zu betroffenen Arten und Artengruppen mit Angaben zu den wesentlichen ökologischen Merkmalen, Lebensraum- und Standortansprüchen dienen dem Unterhaltungspflichtigen und den Genehmigungsbehörden als Arbeitsgrundlage. Sie helfen anhand einer einfachen Kategorisierung nach Habitatpräferenzen dabei, die vorge-sehene Gewässerunterhaltung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzgerecht zu planen und umzusetzen.

Für die vor Ort zu treffende Entscheidung, wie eine Unterhaltungsmaßnahme arten- und naturschonend umgesetzt werden kann, wurde ein einfaches Ablaufschema entwickelt. Es ermöglicht, die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen den im jeweiligen Gewässer vorhandenen besonders und streng geschützten Arten anzupassen. Durch dieses Vorgehen sind mögliche Konflikte der Gewässerunterhaltung mit dem Artenschutz räumlich identifizier- und lösbar. Sollte im Einzelfall eine artenschutzkonforme Unterhaltung nicht möglich sein, ist bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung vom besonderen Artenschutzrecht zu beantragen.

Der Abwägungsprozess zwischen den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und der Beachtung der Zugriffsverbote für besonders und streng geschützten Arten ist zu dokumentieren. Dafür bieten sich in besonderem Maße Unterhaltungspläne für die betroffenen Gewässer an. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie von Schutzgebieten ist die rechtzeitige Einbindung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Das Heft umfasst 48 Seiten und ist erhältlich gegen Rechnung (4 Euro zzgl. Versandkosten-pauschale) beim NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Veröffentlichungen Postfach 91 07 13, 30427 Hannover E-Mail: veroeffentlichungen@nlwkn-h.niedersachsen.de Tel. 0511 3034-3305 www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen <http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de> Das Heft gibt es auch als PDF: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/161206

stellvertretende Leitung des Gesundheitsamtes unbesetzt. Das stellte das Leitungsteam des Gesundheitsamtes auf die Probe. Zusammen mit etwa 30 neuen Kolleg*innen und den internen Kolleg*innen des Gesundheitsamtes kam es zu neuen Herausforderungen auf den Ebenen von Steuerung, Leitung und Führung.

Die Herausforderungen des Alltags lagen auf Seiten der Leitungskräfte:

1. Einbindung, Strukturaufbau, Einarbeitung im Containment der neuen Kolleg*innen,
2. Einbindung der internen Kolleg*innen im Gesundheitsamt,
3. Zusammenwachsen zu einem Team,
4. Klarheit in den Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen,
5. Erreichen der strategischen Ziele der GAL und damit für die Stadt Braunschweig.

In den Gesprächen mit den Fach- und Leitungskräften zeigte sich, dass wichtig ist, zwischen steuernden, leitenden und führenden Aufgaben zu unterscheiden. Oft werden diese Begriffe synonym verwendet, was im Alltag zu Missverständnissen und unterschiedlichen Erwartungen führt.

Damit die Steuerung durch die Pandemie gelang und auf die strategischen Ziele der GAL ausgerichtet werden konnten, war unter anderem nötig:

- Abstimmungen, zum Beispiel *„Enge Abstimmung zwischen Infektionsschutz (fachlicher Inputgeber) und Verwaltung als gesetzliche Leitplanke“*. Zudem kamen verschiedene Bereiche anfangs täglich zusammen, damit unterschiedliche Sichtweisen eingebunden werden konnten.
- Steuerung von Eigendynamik, zum Beispiel *„Wenn ein Thema so schnell ist wie Corona, dann entwickelt sich auch schnell eine Eigendynamik, die gut gesteuert werden muss. Dafür fehlte aber Personal.“*
- Frühzeitige Interventionen und Maßnahmen wie *„Die GAL hat sich bereits vor dem ersten positiven Fall getroffen und wurde rechtzeitig einberufen.“*
- Kurzfristiger Strukturaufbau: *„Strukturen zu schaffen ging schnell.“*

Die leitenden Aufgaben umfassten die Koordination und sachliche Gestaltung durch die Amts- und Verwaltungsleitung formaler Regeln, Verfahren und Strukturierung von Prozesse sowie die Vorgabe eines organisatorischen Gerüsts. Als Beispiele wurden genannt:

- Benennung einer Leitung als haltgebende Instanz, zum Beispiel *„Die Verwaltungsleitung ist der Fugenkleber zwischen den Fliesen.“*
- Koordination der praktischen Alltagsarbeit, zum Beispiel *„Jede*r hat mitgeholfen, doch fehlte die Steuerung, praktische Arbeit muss gut koordiniert werden.“*
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses und Selbstverantwortung, wie zum Beispiel *„Informationsfluss muss aufrechterhalten werden und jeder trägt die Verantwortung für die Information, die er/sie weitergibt.“*
- Aufrechterhaltung der vertikal-hierarchischen Organisationsstruktur innerhalb des Gesundheitsamtes mit zentraler Leitung und zentralem Management.

Unter Führung wird aus Sicht der Beschäftigten die Gestaltung des Handelns verstanden, das heißt, das aktive Tun und die Förderung von Kompetenzen der Beschäftigten. Beispielhaft können aufgezeigt werden:

- Führung hat unterschiedliche Intensitäten zum Beispiel Orientierende Leitplankenfunktion bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und zieht sich dann sukzessive wieder raus, Führung ist zum Anfang engmaschig und nimmt sukzessive ab, beispielsweise, wenn Verwaltungsprozesse verstanden waren,
- Förderung von Selbstverantwortung *„Menschen müssen erst begleitet werden, um sie in die Selbstverantwortung zu bringen.“*

In den Gesprächen wurde der Wunsch geäußert unabhängig von der Hierarchie offen zu kommunizieren, mehr selbstbestimmt zu handeln, kompetenzorientiert zu agieren und die Führungskraft als internen Coach und Mentor zu verstehen. Die Beschäftigten passen sich schnell den neuen Aufgaben

an und das Verlangen nach Anleitung, Einarbeitung und neuen Einblicken ist vorhanden.

4. Chancen in Zeiten von Corona und lessons learned

Insgesamt lassen sich Hebel identifizieren, die als positiv wahrgenommen wurden und als Chancen in Verbindung mit Corona stehen. Mit der Krise hat das Gesundheitsamt Braunschweig eine stärkere Außenwirkung – und nicht nur – in der Stadtverwaltung erhalten. Die wirkte sich auch auf die innere Haltung einzelner Fach- und Leitungskräfte aus, indem sie davon sprachen, an Selbstvertrauen und Souveränität gewonnen zu haben. Auch wurde eine persönliche Entwicklung vollzogen, die das eigene Selbstbewusstsein stärkt und individuell zu der Erkenntnis führte, was alles möglich ist in einer Krise. Auch wurde erkannt welche Fach- und Sozialkompetenzen bei einzelnen Personen sichtbar wurden, die vor der Krise im Verborgenen schlummerten. Die Notwendigkeit den Beschäftigten Kompetenzen abzurufen und aufzubauen bei hat an in den letzten Monaten an Bedeutung und in der Haltung der Leitungskräfte an Bewusstsein gewonnen. Insbesondere der Infektionsschutz musste gleichzeitig lernen als auch anzulernen, was in bestimmten Situationen eine große Herausforderung war und gleichzeitig den Nutzen hatte, gemeinsam neues Wissen zu generieren, was untereinander eine starke Verbindung entstehen ließ.

Als positiv wird empfunden, dass die einzelnen Arbeitsteams (Schwerpunktteams in den Containment-Büros) horizontal auf gleicher Ebene arbeiten unabhängig vom akademischen Grad, Fachrichtung, Dauer der Zugehörigkeit in der Verwaltung. Es wurde als angenehm empfunden, insbesondere an den Wochenenden, auf Augenhöhe zu arbeiten. Es wurden Informationen untereinander ausgetauscht und in die höhere Hierarchieebene kommuniziert. Die Grundprämisse war, dass das Gesundheitsamt handlungsfähig bleiben musste in der Pandemie. Das

gelang unter anderem dann, wenn alle Kolleg*innen ihre Verantwortung innerhalb ihrer Zuständigkeit übernehmen, was klare Verantwortlichkeiten seitens der Leitung voraussetzt.

Insgesamt, und gerade vor dem Hintergrund einer schwierigen Personalsituation, funktioniert die Bewältigung der Krise gut. Gelassenheit, Ruhe, konstruktiv bleiben waren Werte, die in Verbindung mit der Krise standen, damit eine Umsetzung gelang. Auch ist die Arbeit in schlagkräftigen und souveränen Teams eine Voraussetzung neben dem Vertrauen, dass die Selbstverantwortung zwar möglicherweise ungleich verteilt ist, aber jede*r Kolleg*in die Eindämmung der Infektionen als priorisiertes Ziel verfolgt.

Wünsche, die aus den Gesprächen herausgearbeitet werden konnten:

- gemeinsamer Startschuss zum Beispiel in Form einer Vollversammlung mit Input-Vortrag, Zielsetzung, geplantes Vorgehen,
- offizielle Vorstellung des Fachbereichsleiters, der kommissarisch die Leitung des Gesundheitsamts übernahm, über die Personalversammlung bei Dienstantritt hinaus,
- Vorschläge aus den Mitarbeiterreihen aufgreifen und Rückmeldungen geben zu zum Beispiel freiwilliger Beteiligung an Aufgaben, kostenloses Mittagsangebot für die Anwärter*innen, aktive Sportpause bei Bildschirmarbeit,
- Förderung offener Kommunikation und mitarbeiterorientierter Führung zur Kompetenzentwicklung,
- Flachere Hierarchien, um die Distanz zu verringern zwischen Entscheider*innen und Umsetzenden,
- Prozesse von Pflicht- und Dienstaufgaben beschreiben, die für die Umsetzungen wichtig sind, gerade wenn abteilungsübergreifend gearbeitet wird,
- Eindeutige Aufgabenabgrenzung und -beschreibungen,
- Digitale Infrastruktur modernisieren, damit beispielsweise Mails nicht doppelt bis dreifach versandt und bearbeitet werden,

■ Krisenmanager im Haus fest integrieren, der nicht zu weit Innen aber auch nicht zu weit Außen ist zum Beispiel Verwaltungsleitung und Sozialplanung als ein Tandem, die kontinuierlich den Infektionsschutz fachlich beraten und punktuell von „Inputgebern“ zum Beispiel Epidemiolog*innen beraten werden.

■ Ausbildungen verändern mit Corona zum Beispiel Scouting und diese fest im Gesundheitsamt integrieren,

■ Außenwirkung des Gesundheitsamts weiter stärken: Verantwortungsklä- rung und Verantwortungsübernahme des GA nach außen in die Bürgerschaft zum Beispiel macht das GA keine Genehmigung von Veranstaltungen, was aber die Bürger*innen laut Zeitung glauben könnten.

Corona tangiert viele Ebenen: die Politische, die Fachliche, unter anderem ÖDG und Public Health, die der Verwaltung und die des einzelnen Menschen. Jede*r versucht Ansatzpunkte und Gedanken zu entwickeln, um handlungsfähig zu bleiben. In einem Gespräch im Rahmen des Berichts wurde formuliert: „Corona ist abstrakt. Menschen wollen was Kon-

krete, Verstehbares, Erklärbares. Wenn es das nicht gibt, dann macht das Angst.“ In einer Krise werden Dinge sichtbar, die unter der Oberfläche vorhanden sind und nun sichtbar werden. Die Pandemie kann eine Chance für Veränderung im Gesundheitsamt bedeuten und als Startschuss für einen Kulturwandel genutzt werden mit einer kompetenzorientierten Führungsstruktur. Handlungen und Führung brauchen eine neue Qualität, die sich aus den aktuellen Erfordernissen und zukünftigen Möglichkeiten ergibt und aus den Mustern der Vergangenheit ausbrechen muss. Wie ein Coach im Sport sollte eine Leitungskraft agieren. Dies meint, die sportliche Leistung quasi von innen heraus zu verbessern, um zukünftige Herausforderungen vorausschauend und präventiv zu bewältigen. Gleiches gilt für die fachliche Ausrichtung im Gesundheitsamt, indem die Prävention Krankheiten vorbeugt und vermeidet sowie die Kompetenzen der Beschäftigten und Bürger*innen im Rahmen der Gesundheitsförderung stärkt.

Das Gesundheitsamt Braunschweig bedankt sich bei allen Beteiligten für ihre Gedanken und Einschätzungen zur Erstellung des Berichts.



Schrifttum

Die Europäische Union

Reihe Sächsische Lehrbriefe

Musall, Nolden

6. Auflage 2020, 256 Seiten, kartoniert, 24,90 Euro, ISBN 978-3-8293-1604-0

Der neue Lehrbrief orientiert sich an der Struktur der bisherigen 5. Auflage, enthält jedoch Aktualisierungen mit Stand August 2020. Dies betrifft insbesondere das 5. Kapitel über die Organe und Institutionen der EU nach der Wahl des Europäischen Parlaments im Mai 2019 sowie der Bildung der neuen EU-Kommission ab November 2019. Des Weiteren wird näher auf den Austritt von Großbritannien („Brexit“) am 1.2.2020 eingegangen.

Der Lehrbrief gibt dem Leser einen Überblick über das komplexe EU-Recht. Dabei orientieren sich die Verfasser v.a. an den Vorgaben des Primär- und Sekundärrechts der EU sowie an der Rechtsprechung des EuGH. Ganz bewusst wird auf eine

Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und die Vertiefung kontroverser Meinungen zu Streitfragen verzichtet, da nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung, sondern die anwendungsbezogene Information für den Praktiker im Vordergrund steht.

Der Lehrbrief wendet sich zunächst an Studierende bzw. Aus- und Fortzubildende, die sich bisher noch nicht mit dem EU-Recht beschäftigt haben. Er kann jedoch auch dem Verwaltungspraktiker helfen, der sich schnell mit Teilaspekten des EU-Rechts (wieder) vertraut machen bzw. sich über europarechtliche Themen informieren will, die in seiner bisherigen Praxis noch keine Rolle gespielt haben.

Weichen in Cuxhaven auf Grün gestellt – Vorreiter beim Thema Wasserstoff

Cuxhaven wird immer präsenter auf der Landkarte – und wie: Nicht nur beim Thema Tourismus hat sich das größte Nordseeheilbad Deutschlands über die Jahre hinweg einen wichtigen Namen erarbeitet. Fast vier Millionen Übernachtungen jährlich sprechen eine deutliche Sprache. Doch die Stadt Cuxhaven stellt sich in der Breite vielseitiger auf.



Niedersachsens Ministerpräsident **Stephan Weil** (r.) überzeugte sich in Cuxhaven bei der Firma EnTec zum Fortschritt im Bereich Wasserstoff als Antrieb. Gemeinsam mit Cuxhavens Oberbürgermeister **Uwe Santjer** (2. v. r.) erhielt der Landeschef von EnTec-Geschäftsführer **Jochen Kaufholt** (2. v. l.) und dem Geschäftsführer der Wintershall DEA Deutschland GmbH, **Dirk Warzecha**, einen Einblick in die technische Umsetzung

Neben den Kernbranchen Tourismus, Hafenvirtschaft, Logistik, Pharmazie, Biotechnologie, Veterinärmedizin und Fisch- beziehungsweise Ernährungswirtschaft zählt der Sektor Erneuerbare Energien fraglos zu den Schlüsselbranchen der Wirtschaftsregion. Das Projekt grüner Wasserstoff nimmt regional an Fahrt auf. Denn der Energieträger ist ein dringend benötigter Pfeiler, um die Energiewende voranzutreiben. Und Cuxhaven meint es bei diesem Projekt als Vorreiter ernst.

C/H₂ CUXHAVEN
HYDROGEN
MARITIME HYDROGEN

In Cuxhaven wurden daher die Weichen auf Grün gestellt. Allen voran im Bereich der Windenergie. Neben der Windkraft aus Onshore- und Offshore-Windparks spielen vor allem Biogas und die Erzeugung von Solarstrom durch Photovoltaikanlagen eine wichtige Rolle. Die Stadt und der Landkreis Cuxhaven zählen zu den Vorreitern in der Nutzung neuer Technologien zur Gewinn-

nung umweltfreundlicher Energien. Die Küstenlage und eine besondere Innovationsförderung begünstigen diese Entwicklung. Beispielsweise bietet die Küstenregion Cuxhaven ideale Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft als tragende Säule der Energiewende.

Wasserstoff (H₂) kann einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten – als „Kraftstoff“ für Autos, Rohstoff für die Industrie oder Brennstoff für Heizungen. Als vielseitiger Energieträger ist er in allen Sektoren einsetzbar und übernimmt somit eine Schlüsselfunktion in der Energiewende. In Power-to-Gas-Anlagen wird grüner Wasserstoff CO₂-neutral aus Erneuerbaren Energien gewonnen, die sich so effektiv im Gasnetz speichern und transportieren lassen. Mit Hilfe von Wasserstoff können die anstehenden Aufgaben der Energieverteilung, Systemvernetzung und Effizienzsteigerung gemeistert werden. Mehr noch: Klimaschutz und Wirtschaft können sich Hand in Hand entwickeln, weil die benötigten Technologien und Infrastrukturen größtenteils schon vorhanden sind. Ein Wasserstoffzug auf der Strecke Cuxhaven-Bremervörde-Buxtehude ist ein positives Beispiel. Er fährt inzwischen schon im Regelbetrieb.

Aus Wind und Sonne erzeugt, hat Wasserstoff das Potenzial, den Grundstein für eine emissionsfreie Zukunft zu legen. Und Cuxhaven kann die Energiewende sichtbar werden lassen. Dazu bietet die Stadt das Alleinstellungsmerkmal „Hafen- und Küstenstandort“, welches effizient genutzt werden kann, um weiter an der grünen Technologie zu forschen und zu entwickeln. Mit dem Projekt „Hyways for Future“ soll gemeinsam mit der EWE und der Cuxhavener Wirtschaftsförderung diese Thematik vorangetrieben werden. Bis 2050 sollen gemäß Festlegung der Bundesregierung die Treibhausgasemissionen um bis zu 95 Prozent gesenkt werden.

Die sich bietenden Möglichkeiten am Standort Cuxhaven haben bereits erste Forschungs- und Logistikunternehmen erkannt. Das Fraunhofer Institut hat damit begonnen, in Sichtweite von Helgoland ein drei Kilometer langes und einen Kilometer breites Testfeld im Meer aufzubauen, um zu erforschen, inwieweit Drohnen und Tauchroboter bei Wartung und Service von Windkraftanlagen und deren Fundamenten eingesetzt werden können. Ziel ist es, die gefährlichen und teuren Einsätze von Menschen auf See so weit wie möglich zu ersetzen. Auch das Thema Wasserstoff wird hier eine entscheidende Rolle spielen, da die Wasserstoffproduktion auf See erforscht und getestet werden muss. Auch in diesem Fall ist das Fraunhofer in führender Position. Cuxhaven übernimmt dabei neben Helgoland eine Schlüsselrolle in der Logistik. Insbesondere die Landbasis auf dem Festland bietet ideale Voraussetzungen für eine optimierte Verbindung zur Hochseeinsel und in das Testfeld.

Und Cuxhaven wird zum Basishafen für das erste deutsche Schiff mit einem zusätzlichen Wasserstoffantrieb. Die ansässigen Firmen EnTec und Wintershall DEA vereinbarten eine Zusammenarbeit, von der sich auch der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil kürzlich persönlich am Standort überzeugte. Seit 2012 stellt EnTec vom Helgoländer Kai in Cuxhaven die Versorgung der Bohr- und Förderinsel Mittelplate sicher. Die Flotte mit vier Schiffen soll mit einem zusätzlichen Elektroantrieb ausgerüstet werden, der die Energie von einer Brennstoffzelle bezieht, die mit Wasserstoff gespeist wird. Die Brennstoffzellen und der Tank werden in zwei Containern auf dem Achterschiff untergebracht. Mit dem Wasserstoff-Hybrid-Antrieb sollen die Versorger, die pro Jahr über 12.000 Seemeilen zurücklegen, nicht nur emissionsfrei, sondern auch leise im Bereich des Wattenmeeres unterwegs sein.

Die Stadt Cuxhaven wird dabei weiterhin eine aktive Rolle einnehmen, um möglichst im Norden und vor allem in Cuxhaven den Grundstein für eine nachhaltige Zukunft zu legen. Denn Wasserstoff gilt als Teil der neuen DNA der Stadt Cuxhaven.

Hohe Recyclingquoten, aber steigende Abfallmengen

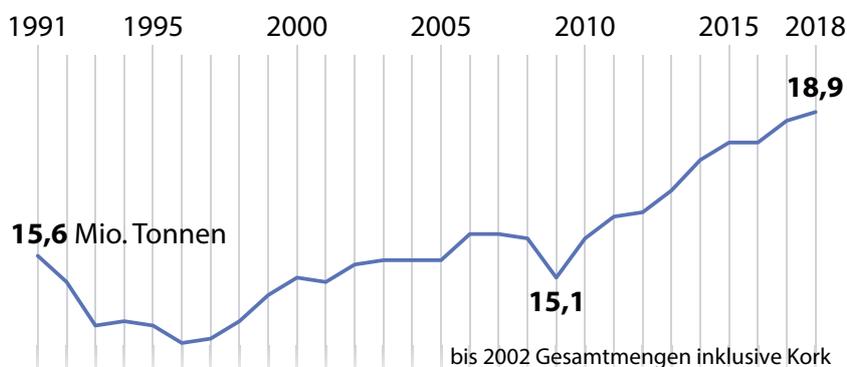
Seit 2009 ist die jährliche Menge an Verpackungsmüll in Deutschland stark angestiegen. Damals waren es 15,1 Millionen Tonnen, im Jahr 2018 fielen 18,9 Millionen Tonnen an. Umgerechnet sind das 227,5 Kilogramm Verpackungsmüll pro Person, wobei private Verbraucher für knapp die Hälfte verantwortlich sind. Die Ursachen für den Anstieg sind vielseitig. Ein wichtiger Grund ist eine gestiegene Nachfrage an Lebensmitteln und Getränken zum Mitnehmen. Das Umweltbundesamt spricht von einer „Flut an Pizzakartons und Kaffeebechern in Mülleimern und Parks“. Aber auch im Supermarkt werden Produkte vermehrt zu kleineren Portionen abgepackt, wodurch

ebenfalls mehr Verpackungsmaterial anfällt. Genauso führt ein wachsender Onlinehandel zu mehr Abfall. Eine wichtige Rolle spielt daher die Wiederverwertung von Abfällen. In Deutschland war das 2018 vor allem bei Papier der Fall. 87,7 Prozent der Papierabfälle konnten wiederverwertet werden. Bei Kunststoffen hingegen war die Recyclingquote mit 47,1 Prozent deutlich niedriger. Seit 2019 gibt es ein neues Verpackungsgesetz, wodurch die Recyclingquote für Kunststoff im Jahr 2022 auf 63 Prozent steigen soll.

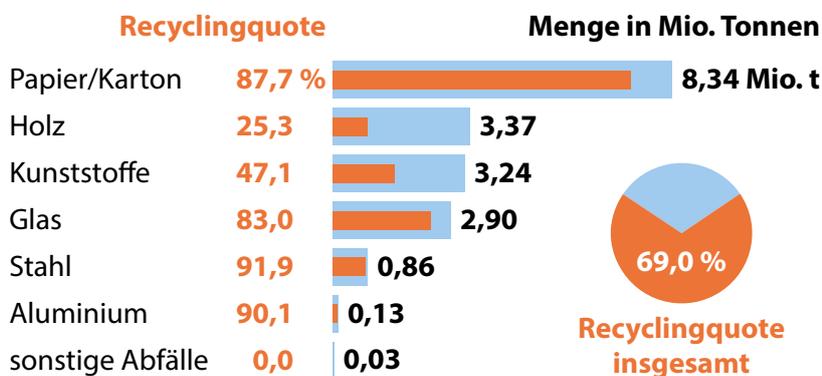
Quelle: Umwelt Bundesamt
(<http://dpaq.de/oXvNM>)

Verpackungsmüll in Deutschland

Gesamt mengen in Millionen Tonnen



Angefallene Abfälle 2018



dpa • 101633

Quelle: Umweltbundesamt

Ratsmitgliederkonferenz:

Klimaschutz und Kommunen

Die Auswirkungen und Herausforderungen des Klimawandels haben sich in den letzten Jahren etwa durch steigende Durchschnittstemperaturen, Starkregeneignisse oder Dürreperioden immer stärker gezeigt. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Kommunen in besonderem Maße stellen. Der Niedersächsische Städtetag hat deshalb im letzten Jahr die Resolution „Klima schützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ verabschiedet.

Olaf Lies, Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und Mitglied des Niedersächsischen Landtages ging deshalb in seinem Impulsvortrag auf die Frage ein, wie Land und Kommunen gemeinsam den Klimaschutz voranbringen können. In der Ratsmitgliederkonferenz sollte auch zu diesem Thema anschließend Gelegenheit zum Austausch geboten werden.

Lies verwies eingangs seines Vortrages noch einmal darauf, dass der Klimaschutz auch und gerade die kommunale Familie betrifft. Er zog als Vergleich die Corona-Krise heran und stellte klar, dass die Auswirkungen dort unmittelbar zu spüren seien, wobei dies bei der Klimakrise oft erst mittelbar der Fall sei. Hier sei die Ursachen-Folge-Wirkung erst über einen längeren Zeitraum zu spüren.

Bei beiden Krisen bräuchten wir internationale Lösungen, was aber nicht bedeute, dass nicht auch unsere Gesellschaft in einem erheblichen Maße herausgefordert sei.

Beim Thema Klima gehe es um zwei Schwerpunkte. Zum einen um den Klimaschutz und zum anderen um die Klimafolgenanpassung. Beides sei enorm wichtig, wobei die Klimafolgen heute bereits sehr spürbar seien. Hier nannte er die Hitzeperioden, den Starkregen sowie die Problematik bei den Wasserständen der Talsperren.

Mit Hinweis auf den „Niedersächsischen Weg“ und das Thema Artenschutz erläuterte er, dass viele Themen heute angegangen werden müssen, da man die Folgeauswirkungen in der Zukunft nicht mehr zurückdrehen könne. Es handele sich eben um eine Generationsverantwortung, wobei unsere heutige Generation die Verantwortung für die Generation von morgen übernehmen müsse. Diese Verantwortung, so Lies, wird ernst genommen.

Dann stellte er die Frage in den Raum welche Herausforderungen auf unserer



FOTO: PICTURE ALLIANCE/HOLGER HOLLEMAN/DPA

Olaf Lies MdL ist Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Gesellschaft zukommen und ob wir in der Lage sein werden diese Herausforderungen zu meistern. Hierbei wurde wieder der Bogen zu den Kommunen geschlagen, mit dem Hinweis dass 80 Prozent der CO₂-Emissionen in den Kommunen entstehen. Mit dieser Tatsache verband er den Hinweis auf die Chance, gerade in den Kommunen viel für den Klimaschutz bewirken und Einfluss nehmen zu können. Er stellte dabei klar, dass Maßnahmen und Förderprogramme die dem Klimaschutz dienen auch gleichzeitig der Wirtschaft und der Sicherung von Arbeitsplätzen zugutekommen. Hier nannte er eine Vielzahl von Beispielen, wie zum Beispiel das Energiemanagement und die energetische Sanierung in Gebäuden, den Einsatz von erneuerbaren Energien, die Förderung der Elektromobilität, die

Straßenbeleuchtung oder die nachhaltige Beschaffung.

Beim Hinweis auf ein Investitionspaket des Landes in Höhe von einer halben Milliarde Euro verwies er erneut auf die Tatsache das diese Investition auch gleichzeitig ein Konjunkturpaket darstelle. Es wurde beispielhaft, die Förderung von Batteriespeichern und Photovoltaikanlagen und Förderung der E-Mobilität genannt um dann auf die Mobilität insgesamt einzugehen.

Es werde eine neue und intensivere Nutzung des öffentlichen Verkehrs geben müssen, wobei man hierbei unbedingt einen Ausgleich zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum schaffen müsse. Auch die Umrüstung der Fahrzeugflotten der Kommunen und Landesbehörden sei ein wichtiges Thema.

Schließlich ging Olaf Lies noch auf die gemeinsamen Projekte mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Wettbewerb „Klima Kommunal 2020“ ein. Hier könne man erkennen, wie innovativ und engagiert die Kommunen beim Klimaschutz seien.

Den letzte Block seines Impulsvortrages widmete Lies der Frage, was das Land mache. Er verwies auf das Klimagesetz, welches sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befinde und bis Ende 2020 verabschiedet werden wird. Er nannte in diesem Zusammenhang drei wichtige Punkte: das Gesetz selber, welches sich in der Hauptsache an das Land richte, die Verankerung des Klimaschutzes in der Niedersächsischen

Verfassung und das Maßnahmenprogramm, welches durch das Gesetz gefordert wird und welches das Land nun mit einem Budget von über einer Milliarde Euro auf den Weg bringe.

Schließlich schloss er den Bogen wieder zur Generationenverantwortung und machte deutlich, dass dies neben einer Verantwortung für Bund, Land und Kommunen auch und insbesondere eine Verantwortung für jeden Einzelnen darstelle.

Mit dem Hinweis auf die Spürbarkeit des Klimawandels verband er zum Abschluss seines Vortrages den Appell „Wir müssen jetzt umsteigen“.

In der anschließenden Diskussion war die Resonanz beachtlich. Es ging um Fragen der Solidarität der Bürger zur Bewältigung der Klimakrise und um die klimaneutrale Energieversorgung von neuen Lehrkrankenhäusern. Auch das Thema Klimanotstand war Teil der Meldungen. Ein Teilnehmer thematisierte die Konsolidierung der Finanzen für zukunftsfeste Klimapolitik und verwies auf die Finanznot mancher Städte und Gemeinden. Auch die Ressource Grundwasser wurde angesprochen mit der Forderung einer Teilnehmerin, dass die Altlastenbeseitigung auch bei den Überlegungen berücksichtigt werden

müsse. Klimaschutz, Grundwasserschutz und Umweltschutz müssten gemeinsam gesehen werden.

Neben dem Abbau von alten Windenergieanlagen wurde auch der Bereich Quartiersmanagement angesprochen. So wies ein Teilnehmer hierzu auf das Problem mancher Gemeinderatsmitglieder in insbesondere kleineren Dörfern hin, welche es bei den Themen alternative Energien, Fernwärme etc. oft mit veralteten Gedanken in Gemeinderäten und Verwaltungen zu tun hätten. Auch die Vorgehensweise bei der Klimafolgenanpassung kam bei der Diskussion im Chat nicht zu kurz.

Ratsmitgliederkonferenz:

Veranstaltungen und Konferenzen virtuell oder hybrid – nicht nur zu Corona-Zeiten

VON ROMAN MÖLLING

Unternehmen nutzen – vor allen Dingen international – schon seit Jahren sogenannte Videokonferenzsysteme, um sich online auszutauschen. Pandemiebedingt sind seit diesem Frühjahr immer mehr Unternehmen und zunehmend auch Kommunen virtuell unterwegs. Dennoch herrschen noch häufig Skepsis und Widerstände. Trotz gut gemeinter Digitalisierungsabsichten werden derartige Systeme zurzeit eher zaghafte eingesetzt. Dabei liegen die Vorteile auf der Hand: In erster Linie können bei Besprechungen mit Externen Reisekosten und -zeit gespart werden. Auch intern sorgt eine virtuelle Konferenz für eine höhere Disziplin und damit ein besseres Zeitmanagement. Verknüpft man zudem weitere Tools, können Präsentationen effektiv gezeigt und sogar kollaborativ bearbeitet werden. Und auch als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit können dadurch größere Gruppen an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

2016 wurde hierzu das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz geändert. Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Kommunalver-

tretung sind demnach zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Erste Kommunen nutzen das Livestreaming von öffentlichen Ratssitzungen, aber auch Bürgerdialoge erreichen so eine höhere Reichweite und Beteiligung. Um Veranstaltungen und Konferenzen virtuell durchzuführen, sollten Sie daher strategisch vorgehen und die Implementierung in der Kommunalverwaltung im Rahmen eines Projektmanagements strukturiert angehen. Folgende Aspekte sind dabei relevant:

Die Ziele

Werden Sie sich über die Hauptanwendung und den damit verbundenen Nutzen in Ihrem Hause klar. Ermitteln Sie weitere Anlässe, bei denen sich regelmäßig eine Videokonferenz lohnt.

Das Konferenz-System

Es gibt zahlreiche Konferenzsysteme – zum Teil kostenlos, zum Teil mit kostenpflichtigen Lizenzen. Aber nur wenige Anbietende sind in der Lage, eine größere Teilnahmezahl leitungs-technisch mit einer ausreichenden



Roman Mölling

Zertifizierter Stiftungsmanager (DSA – Deutsche Stiftungs-Akademie)

Zertifizierter Kommunikator VDI-Richtlinie 7001 (Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung und Bau von Infrastrukturprojekten)

Journalistenbüro MöllingMedia
Inhaber Roman Mölling
Hauptbüro Hildesheim/
Hannover

Bismarckplatz 10/11
31135 Hildesheim
01702 718121
moellingmedia.de

Qualität zu versorgen. Leitungsstörungen oder begrenzte Videoplätze sind bei vielen noch an der Tagesordnung. Interessante Zusatz-Tools gibt es bei einigen, bei anderen wiederum nicht, hier sollten Sie Ihre Ansprüche in einem Lastenheft formulieren. Nur „Cisco Webex“ (auf Anfrage) und „zoom“ nutzen die sicherheitsrelevante Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Die Hindernisse

Unterscheiden Sie fachlich zwischen Datenschutz und Datensicherheit. Für den Datenschutz sind in der Regel nicht die Anbietenden, sondern die Nutzenden verantwortlich. Videosysteme sind zum Thema Datensicherheit ebenso anfällig wie Netzwerke und Telefone. Das beste System taugt zudem nichts, wenn nicht genügend Breitband-Kapazität vorhanden ist. Weiteres Manko ist der unterschiedliche Erfahrungsstand der Teilnehmenden. Nicht auf allen Endgeräten



stehen auch alle Tools gleichermaßen zur Verfügung. Auch das Leiten oder Moderieren von derartigen Veranstaltungen online ist nicht jedermanns Sache. Hier kann – wie bei Präsenzveranstaltungen – eine externe technische Begleitung oder Moderation helfen, um sich auf die Teilnehmenden und Inhalte zu konzentrieren. Bei hybriden Veranstaltungen kommt oft noch aufwendige

Kameratechnik hinzu, andererseits spart man gleichzeitig Raum-, Logistik-, Catering- und Reisekosten.

Die Lösung

Projektmanagement starten, aber auch ruhig schon mal ausprobieren. Beim Personal Treiber mit Kompetenzen ausstatten, Bremser mitnehmen, Unerfahrene befähigen und schulen.

Ratsmitgliederkonferenz:

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch Land und Kommunen

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes sind alle Behörden verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anzubieten. Das Gesetz trat 2017 in Kraft. Die Zeit für die Umsetzung ist somit etwa zur Hälfte abgelaufen. Zeit für eine Halbzeitbilanz. Der IT-Bevollmächtigte (CIO) der niedersächsischen Landesregierung, Dr. Horst Baier, stellte den Stand der Umsetzung des OZG durch Land und Kommunen im Rahmen der Ratsmitgliederkonferenz dar.



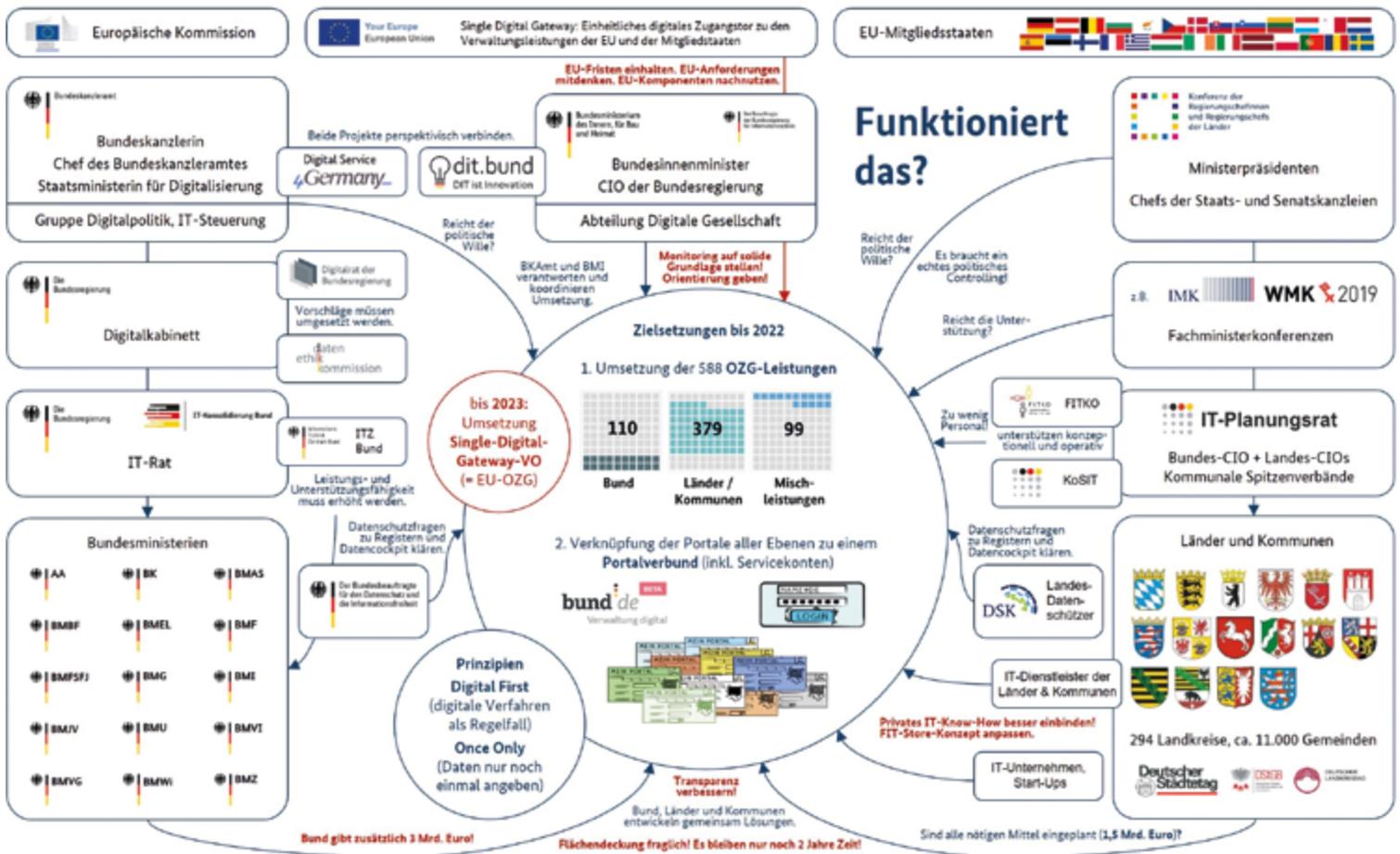
Dr. Horst Baier ist IT-Bevollmächtigter der Landesregierung in Niedersachsen

Einleitend wies Baier darauf hin, dass die Digitalisierung nicht nur das Potenzial für eine vierte industrielle Revolution habe. Vielmehr werde sie viele Bereiche des täglichen Lebens und damit der Kommunen verändern. Als Beispiele nannte er Verkehr, Verwaltung, Veranstaltungen, Energieversorgung, Medizin und Handel. Zusammengefasst würden diese Entwicklungen unter dem Begriff „Smart City“. Aktuelle technische, aber auch rechtliche Entwicklungen, wie zum Beispiel die

Datenschutzgrundverordnung, stellen die Kommunen in diesem Zusammenhang vor Herausforderungen. Jede Kommune und die in ihr Handelnden sollten sich dessen bewusst sein. Eine Digitalisierungsstrategie könne hier hilfreich sein, um die sich bietenden Chancen nutzen zu können.

Baier verwies auf Studien, wonach die Bürgerinnen und Bürger sich digitale Dienstleistungen ihrer Kommune wünschen. Behördengänge sollten dadurch entbehrlich werden. So gebe es zum

Beispiel den Wunsch, den Ersatz für abgelaufene Ausweispapiere automatisch zu bekommen. Im Gegenzug seien viele bereit, ihre Daten zu hinterlegen, um den Austausch mit und zwischen den Behörden zu erleichtern. Auch gebe es den Wunsch nach einer Beteiligung an Entscheidungs- und Planungsprozessen



Master Digital Verwaltung 01.09.2020
 Nationaler Innovationsrat 08/19
 Creative Commons BY
 Non-Commercial

sen. Auf der anderen Seite fehle es aber häufig an der Kenntnis über angebotene Onlinedienste.

Auch die gesellschaftspolitische Dimension der Digitalisierung nahm Baier in den Blick. Durch unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Umsetzung der Digitalisierung könnten sich die Entwicklungsperspektiven von Kommunen gewaltig unterscheiden. Dies habe zur Folge, dass nicht alle Regionen und Bevölkerungsgruppen in Deutschland gleichermaßen von den Chancen der Digitalisierung profitieren könnten. Viele Menschen drohten durch mangelnde digitale Kompetenzen sozial und wirtschaftlich abgehängt zu werden. Hinzu komme eine ungleiche Chancenverteilung zwischen urbanen und nicht urbanen Räumen, wenn nicht alle Kommunen gleiche Standards erreichten. Kommunen mit ungünstigen Rahmenbedingungen könnten aber mit dem Ausbau digitaler Angebote mehr Lebensqualität und eine höhere Attraktivität ihrer Kommune erreichen.

Zur konkreten Umsetzung des OZG wies Baier darauf hin, dass etwa 600 Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen umzusetzen seien. Dies seien in einem OZG-Umsetzungskatalog in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt worden und 14 übergeordneten Themenfeldern (zum Beispiel „Familie & Kind“ und „Unternehmensführung & -entwicklung“) zugeordnet. Der größte Teil der Verwaltungsleistungen werde von den Kommunen angeboten.

Das OZG werde arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt. Diese Zusammenarbeit sei neu für die deutsche Verwaltung und habe zunächst einen erheblichen Abstimmungsaufwand mit sich gebracht. Die Komplexität werde deutlich, wenn man sich die Vielzahl der beteiligten Institutionen und Gremien ansehe.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stimme mit den anderen Ressorts und den Bundesländern die Aufgabenverteilung in

den Themenfeldern ab und erprobe das Vorgehen in Pilotlaboren und einer beispielhaften Planung des Themenfeldes. Die Länder setzten eigene Planungen für die Umsetzung des Portalverbundes und des Digitalisierungsprogramms auf und stimmten sich mit den Kommunen ab. Niedersachsen tut dies im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen, über das insbesondere Basisinfrastrukturen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Kommunen müssten ihre Planungen mit der des Landes abstimmen und ihre Expertise einbringen.

Seit Inkrafttreten des OZG sei schon vieles geschafft worden und es gebe bereits einige Leistungen, die auch online zur Verfügung stünden. Man könne durchaus von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Einen weiteren Schub erhofft sich Baier durch das Konjunkturpaket des Bundes. Dadurch würden bundesweit zusätzlich drei Milliarden Euro für die OZG-Umsetzung zur Verfügung stehen. Hier suche das

Land derzeit nach Wegen, auf denen auch die Kommunen davon profitieren könnten. Ziel des Bundes sei der Ausbau des „Einer-für-alle“-Prinzips. Aber auch für Infrastrukturen sollten Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen des „Einer-für-alle“-Prinzips werde eine Online-Lösung von einem Bundesland entwickelt und allen anderen Ländern und deren Kommunen zur Verfügung gestellt. Wahrscheinlich sei allerdings, dass es bei vielen Leistungen am Ende mehrere – aber wenige – Lösungen gebe, unter denen man dann aussuchen müsse. Auch seien viele Fragen zur konkreten Umsetzung noch offen.

Am Beispiel der Anmeldung eines Hundes für die Hundesteuer stellte Baier einen modellhaften Online-Prozess dar. Von der Anmeldung bis zur Bescheiderstellung solle zukünftig alles elektronisch laufen und die Anwendungen sollen bundesweit zur Verfügung stehen.

In Niedersachsen könnten sich die Bürger*innen über den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) über die Zuständigkeiten der Behörden informieren. Dies gelte nicht nur für niedersächsische Behörden, sondern es werde bundesweit zu der jeweils zuständigen Behörde weitergeleitet. Zudem fänden sich im BUS auch weitergehende Informationen zu den Verwaltungsleistungen. So könne man sich dort zum Beispiel über erforderliche Unterlagen informieren. Baier räumte allerdings auch ein, dass die Inhalte des BUS noch verbessert und vervollständigt werden müssten.

Die Anmeldung für Online-Dienstleistungen werde zukünftig über ein einheitliches Service-Konto erfolgen. Mit einer einmaligen Anmeldung könnten dann bundesweit Behördenleistungen in Anspruch genommen werden.

Eine weitere bereits produktive Anwendung betreffe elektronische Rechnungen. Behörden seien grundsätzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen. Hierfür habe das Land eine elektronische Poststelle eingerichtet, die auch von Kommunen genutzt werden könne.

Um die Kommunen noch besser unterstützen zu können, hätten sich das

Land und die kommunalen Spitzenverbände vor kurzem an der GovConnect GmbH beteiligt. Zusammen mit anderen Gesellschaftern sollen 90 kommunale Verwaltungsleistungen online verfügbar gemacht werden. Die GovConnect werde zudem die Leitung eines Projektes übernehmen, in dem in Modellkommunen Verwaltungsleistungen so als Online-Verfahren umgesetzt werden, dass sie leicht nachnutzbar seien.

Baier wies darauf hin, dass viele Kommunen schon sehr gut aufgestellt seien. Vielfach gebe es kommunale Portale, über die Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden könnten.

In den nächsten Monaten werde sich das Land Niedersachsen besonders auf die Nachnutzung von Lösungen konzentrieren, die in anderen Bundesländern entwickelt worden seien. Gemeinsam mit den kommunalen IT-Dienstleistern wolle man erreichen, dass die Kommunen diese Lösungen möglichst unproblematisch einsetzen und damit ihre Angebote ausbauen könnten.

Das Land unterstütze die Kommunen durch die Bereitstellung von Basisdiensten. Es stelle zentrale Informationssysteme (z. B. BUS), technische Infrastruktur und Basisdienste zur Verfügung (z. B. Servicekonto, eRechnung). Ein vom Land finanziertes Kommunales Kompetenzteam bringe die kommunalen Aspekte in das Landesprogramm ein. Zur Qualifizierung von „Kommunalen Digitallotsen“ in Kommunen finanziere das Land anteilig Schulungen. Um die Zusammenarbeit beim Ausbau der Online-Dienste und Fachverfahren zu verbessern, stelle das Land Mittel für den Ausbau bereit und organisiere die Nachnutzung. Für die Pilotierung in Modellkommunen stelle das Land etwa fünf Millionen Euro bereit.

Abschließend rät Baier den Kommunen dazu, E-Government gemeinsam anzugehen. Die Kommunen müssten sich untereinander vernetzen und würden auch von der Landesebene E-Government-Angebote erhalten. Nicht jede Kommune müsse ihre Angebote von Grund auf selbst konzipieren. Alleingänge würden nicht zum Ziel führen und seien viel zu teuer. Die Nutzung von Portallösungen sei zu empfehlen.

Kommunale Daten müssten stärker genutzt und zur Verfügung gestellt werden und könnten in vielen Bereichen die Arbeit erleichtern. Hilfreich für die Orientierung und Umsetzung sei die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in einem Beteiligungsprozess mit Politik und Gesellschaft. Wichtig sei, Digitalisierung zur Chefsache zu machen.

Digitalisierung brauche Kompetenzen. Kommunen sollten ihre Mitarbeiter*innen frühzeitig in digitalen Themen schulen und auch Angebote für ihre Bürger*innen sowie Ratsmitglieder machen.

Auch die Infrastruktur müsse ausgebaut werden. Diese sei aber nicht der Flaschenhals und kein Argument zu warten. Onlinedienste benötigten in der Regel nur geringe Bandbreiten.

In der anschließenden Diskussion wurde es dann sofort konkret. Ein Teilnehmer fragte, warum er bei lichtbildgebundenen Ausweisen immer noch beim Fotografen teure Passbilder machen lassen und dies zum Bürgerbüro tragen müsse, damit dort ein Exemplar gescannt werde. Ihm stelle sich die Frage, warum derartige Fotos nicht im Bürgerbüro digital und kostenfrei gemacht werden könnten. Baier nahm diese Frage für den Hinweis zum Anlass, dass es in der Tat nicht nur darum gehe, vorhandene Prozesse elektronisch abzubilden. Vielmehr müsse man sich auch die Prozesse selbst anschauen und viele seit langem vorhandene Verwaltungsabläufe kritisch hinterfragen. Dies gelte zum Beispiel auch für die persönliche Unterschrift, die oft gar nicht mehr erforderlich sei.

Ein weiterer Teilnehmer regte an, sich doch zunächst auf besonders relevante Verwaltungsleistungen zu konzentrieren. Wenn man alle 575 Verwaltungsleistungen gleichzeitig angehe, sei das Risiko doch viel groß, dass man daran scheitere. Baier verwies hierzu auf die gesetzliche Verpflichtung durch das OZG. Allerdings konzentrierten sich alle Beteiligten schon auf die am meisten nachgefragten Leistungen. Bei eher exotischen Leistungen werde es sicher die ein oder andere geben, die auch 2023 noch nicht online zur Verfügung stehen werde.

Soziale Medien in der Kommunalpolitik

Theresa Hein, die selbst kommunalpolitisch aktiv ist und Workshops und Seminare rund um die Themen Social Media und Influencer in der politischen Kommunikation gibt, hat bei der Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages einen Einblick in die Nutzung der Sozialen Medien in der Kommunalpolitik gegeben.

Zu Beginn machte Frau Hein deutlich, dass moderne Medienarbeit nicht nur aus Pressearbeit besteht. Früher gab es Pressemitteilungen, die an Lokalredakteure geschickt wurden. Heute hingegen verschafft man sich durch soziale Medien viel Unabhängigkeit.

Zunächst stellte Frau Hein die größten und relevantesten Netzwerke vor: Facebook mit 23 Millionen Nutzerinnen und Nutzern täglich in Deutschland ist eine sehr aktive Plattform, gefolgt von Instagram mit neun Millionen Nutzerinnen und Nutzern täglich. YouTube ist nach ihren Ausführungen eine große Suchmaschine, die zum Google-Konzern gehört und täglich 29 Millionen Nutzer hat. Wenn man Videos produziert, kann man YouTube beispielsweise auch als Archiv nutzen. Twitter hingegen ist ein kleines Medium und für die politische Kommunikation nur geeignet, wenn es vor Ort beispielsweise Redakteure gibt, die auf Twitter aktiv sind. Dann kann Twitter zum gemeinsamen Austausch genutzt werden. Weiter gibt es Karrierenetzwerke wie LinkedIn und Xing. Gerade auch im politischen Kontext wird die Plattform LinkedIn immer wichtiger – obwohl sie vielfach als Jobportal verpönt ist. Frau Hein erläutert, dass hier viele spannende lokale Themen bespielt werden können. Die Plattform kann als professioneller Raum dienen, auf der man sich über lokale Themen austauschen kann. LinkedIn ist professioneller und wissensorientierter als beispielsweise Facebook.

Weiter führt sie aus, dass immer wieder neue Plattformen wie beispielsweise Pinterest oder TikTok hinzukommen. Während Pinterest eine Plattform für Inspirationen ist, ist TikTok eine App für in der Regel 12- bis 16-Jährige, auf der Kurzvideos geteilt werden können.

Frau Hein weist darauf hin, dass Menschen Beziehungswesen sind. Soziale Medien sind Plattformen, die diese Beziehungsgeflechte im Internet verstärken.

Corona hat in den letzten Monaten vieles verändert und verstärkt. Von heute auf Morgen konnte man nicht mehr auf Veranstaltungen gehen und sich mit Menschen persönlich von Angesicht zu Angesicht austauschen. Es wird immer deutlicher, dass soziale Medien durch diese Entwicklung immer relevanter werden. Das zeigt auch eine Studie vom Digitalverband Bitkom, die Frau Hein in der Ratsmitgliederkonferenz kurz vorgestellt hat. Danach nutzen 75 Prozent seit Corona die sozialen Medien intensiver. 62 Prozent lesen vermehrt Beiträge zum aktuellen Geschehen. 32 Prozent posten vermehrt eigene Storys. 31 Prozent kommentieren vermehrt Beiträge anderer Nutzer. 28 Prozent teilen vermehrt Beiträge oder Artikel zum aktuellen Geschehen und 18 Prozent posten häufiger Beiträge mit eigenen Inhalten.

Wenn man sich mit dem Einsatz sozialer Medien in der Kommunalpolitik beschäftigt, ist aus Sicht von Frau Hein auch wichtig darauf zu achten, wie sich die sozialen Medien in den letzten Jahren verändert haben. Früher wurden soziale Medien in der Regel genutzt um zu schreiben, was man gerade macht. Jetzt werden verstärkt Messengerdienste genutzt. Telegram beispielsweise ist ein Messengerdienst, der gern von Corona-Leugnern genutzt wird. Virologe Drosten hingegen nutzt gern Twitter. Anhand dieser beiden Beispiele wird deutlich, welche Macht soziale Medien haben.

Auch Politiker probieren häufig neue Formate aus. So ist zum Beispiel der saarländische Ministerpräsident auf

TikTok aktiv, um junge Menschen direkt anzusprechen.

Frau Hein macht deutlich, dass soziale Medien gerade auch in der Kommunalpolitik viel Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit bieten. Beim Einsatz sozialer Medien sollte man sich realistische Ziele setzen: so sollte man beispielsweise 1000 Follower zum Ziel haben, mit denen man die Menschen vor Ort erreichen möchte. Der Trend geht gerade von großen Themen der Weltpolitik hin zu kommunalen und lokalen Themen vor Ort. Gerade im Hinblick auf den Kommunalwahlkampf 2021, bei dem aufgrund der Corona-Pandemie unklar ist, ob ein Straßenwahlkampf überhaupt möglich ist, können die sozialen Medien eine große Rolle spielen. Die sozialen Medien können genutzt werden, um sich als Person oder Fraktion vorzustellen.

Auf kommunalpolitischer Ebene rät Frau Hein zu folgenden Kommunikationswegen:

Zunächst sollte eine Internetseite mit Informationen über sich selbst, die politischen Ziele und die Fraktion erstellt werden. Dann sollte man auf Facebook aktiv sein. Dabei kann man beispielsweise Veranstaltungen bewerben, Artikel, in denen man genannt wird, veröffentlichen oder Presseinfos, Meinungen und Statements bekannt machen. Außerdem sollte man auf Instagram setzen. Auch hier können gut politische Themen bespielt werden. So kann man beispielsweise Einblick hinter die Kulissen einer politischen Organisation oder Privatperson geben. Auf Instagram sollte man persönlicher werden als auf Facebook. Themen über die Heimat und den Wahlkreis können hier gut aufbereitet werden. Auch visuelle Aufbereitungen kommen bei den Nutzerinnen und Nutzern sehr gut an.

Als letztes empfiehlt Frau Hein die Nutzung von YouTube als Suchmaschine und Archiv. YouTube eignet sich weniger als soziale Plattform, mit der man versucht eine große Reichweite aufzubauen. Das gelingt mit Facebook und Instagram besser.

Twitter sollte nur genutzt werden, wenn man vor Ort auch eine Zielgruppe wie beispielsweise auf Twitter aktive lokale Redakteure hat, mit denen man kommunizieren kann.

Bei der Frage, wie Reichweite aufgebaut werden kann, ist das wichtigste, eine gute Community aufzubauen, die von vor Ort stammt. Das kann beispielsweise mit Werbeanzeigen gelingen oder

man bittet Personen, die Seite zu liken.

Zum Abschluss weist Frau Hein deutlich darauf hin, dass es nicht nur ausreicht, eine Facebookseite einzurichten. Wichtig ist, dass man auch darüber redet. Es müssen Verknüpfungen hergestellt werden. Hashtags müssen installiert werden. Je öfter man über die Facebook-Seite spricht und je häufiger man diese mit anderen Themen verlinkt, desto breiter ist man aufgestellt. Außerdem ist es unerlässlich, in regelmäßigen Abständen aktiv zu sein.

Die Nutzer der sozialen Medien wollen Aktualität aber auch das Gefühl, Einblicke zu erhalten, die man an anderer Stelle nicht bekommt. Ein

guter Themenmix ist daher von großer Bedeutung.

Bei der Frage „wie fängt man an?“ ist ihre Antwort: einfach machen! Auch wenn gesetzte Meilensteine und Zielsetzungen am Anfang zu hoch sind, kommt am Ende immer etwas dabei heraus. Eine gute Organisation ist hierbei sehr hilfreich. Der digitale Wahlkampf wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Hier sollte man möglichst in Formaten denken. Bewegtbilder und Videos sind derzeit ein großer Trend. Wichtig ist zu verstehen, dass soziale Medien keine Arbeitsdokumentation sind. Sie sollten vielmehr eine verlässliche Anlaufquelle für verlässliche Informationen sein.

Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit

Im Gespräch mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Johannes Pfeiffer

Am 17. Dezember 2020 fand im historischen Rathaus der Hansestadt Lüneburg ein Austausch zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Niedersächsischen Städtetag auf Spitzenebene statt. Eingangs informierte die Bundesagentur über die Corona-Folgen für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen. Aktuell liegt die Arbeitslosenquote in Niedersachsen bei 5,7 Prozent. In Niedersachsen befinden sich derzeit rund 48 000 Betriebe mit etwa 500 000 Beschäftigten in Kurzarbeit. Damit ist derzeit rund jeder sechste sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Niedersachsen in Kurzarbeit. Weiterhin erörtert wurden Möglichkeiten zur Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Rekrutierung von Personal für die Impfzentren. Ein sehr intensiver Austausch erfolgte zur Situation des stationären Einzelhandels sowie zu den Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Onlinehandel. Abschließend wurde über die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten gesprochen.



Kerstin Kuechler-Kakoschke, Vorsitzende der Geschäftsführung Bundesagentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen; **Ulrich Mädge**, Oberbürgermeister Hansestadt Lüneburg; **Johannes Pfeiffer**, Vorsitzender der Geschäftsführung Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, **Dr. Jan Arning**, Hauptgeschäftsführer Niedersächsischer Städtetag (von vorne nach hinten)

Reisepässe und Personalausweise rund um die Uhr abholen

Einmalig in Niedersachsen: Erweiterung des digitalen Serviceangebotes durch neue Abholstation

VON RENÉ GLEMBOTZKY

PIN-Code eintippen oder vom Handy scannen, dann den Finger auf das Terminal legen – schon öffnet sich das Schließfach, in dem der neue Personalausweis oder Reisepass liegt. Ab sofort können Langenhagener*innen ihre Personalausweise und Reisepässe rund um die Uhr am Rathaus abholen – dank des neuen und digitalen Abholterminals. Es befindet sich im Rathaus-Innenhof; direkt vor dem Gebäudeteil, in dem der Wartebereich des Bürgerbüros untergebracht ist.

„Mit dem neuen Abholautomaten für Personalausweise und andere

Dokumente erweitern wir unser digitales Angebot und bieten mehr Service für unsere Kundinnen und Kunden“, so Bürgermeister Mirko Heuer bei der Inbetriebnahme des neuen Terminals.

Für die Antragstellung müssen die Bürger*innen nach wie vor zu den Öffnungszeiten ins Bürgerbüro beziehungsweise zu den Verwaltungsstellen kommen. Dies ist notwendig, um die eindeutige Identifikation vorzunehmen.

„In Zeiten des Coronavirus ist es besonders deutlich geworden, wie wichtig die Digitalisierung und kontaktlose Abholung von Unterlagen

ist“, ergänzt Eva Bender, zuständige Dezernentin bei der Stadt Langenhagen. Das Gerät funktioniert ohne weiteren zusätzlichen Besuch des Bürgerbüros und reduziert damit die persönlichen Kontakte. „Obendrein ist es losgelöst von den Öffnungszeiten: Die Abholstation ist rund um die Uhr geöffnet.“

„Als in der Zeitschrift ‚Kommunal‘ im April 2019 über ein Pilotprojekt in Ludwigsburg berichtet wurde, habe ich kurz danach die Herstellerfirma kontaktiert und dann Mittel für eine Neuanschaffung in den Haushalt eingestellt. Die Pilotphase ist beendet und wir in Lan-



René Glembotzky, Chief Digital Office, Stadt Langenhagen, **Eva Bender**, Dezernentin, Stadt Langenhagen, **Mirko Heuer**, Bürgermeister der Stadt Langenhagen, und **Götz Gandenberger**, Leiter des Bürgerbüros, präsentieren das neue Serviceangebot (von links)



Digitale Visionäre:
Bürgermeister Mirko Heuer und CDO René Christian Glembotzky

genhagen haben das erste SmartTerminal in Niedersachsen beziehungsweise in Norddeutschland“, berichtet Bürgermeister Mirko Heuer. „Bevor wir es in Betrieb genommen haben, haben wir natürlich ganz viele Probeläufe gemacht. Es ist aber nicht auszuschließen, dass gerade am Anfang doch mal ein Fingerabdruck nicht sofort erkannt, oder eine Benachrichtigungsmail nicht gleich zugestellt wird. Daher stellen wir für unsere ersten zehn Pilotkunden ein Glas Rathaushonig zusammen mit ihrem neuen Ausweisdokument in ihr Abholfach“, so der Bürgermeister weiter.

Bislang ist nur die Abholung der Ausweisdokumente möglich. Nach einer Einführungsphase soll die Abholstation weitere Leistungen bieten. So können dann auch andere Dokumente wie zum Beispiel standesamtliche Urkunden im Fach liegen.

Funktionsweise

Bei Antragstellung der Ausweispaapiere im Bürgerbüro entscheiden sich die Bürger*innen für die Abholung der Ausweisdokumente am Ausgabe-terminal. Daraufhin wird ein Datensatz, bestehend aus Namen, Geburtsdatum, Fingerabdruck des rechten Daumens und Kontaktdaten mit Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse, in einem webbasierten System gespeichert. Das System generiert außerdem eine Buchungsnummer.

Sobald die Ausweisdokumente aus der Bundesdruckerei beim Bürgerbüro eintreffen, legen jeweils zwei Mitarbeitende – im Vier-Augen-Prinzip – diese in das Terminal. Dafür legitimieren sich die Verwaltungsmitarbeitenden zunächst durch das Einlesen von zwei sogenannten Transponderkarten. Danach scannen sie den Barcode mit der Buchungsnummer ein, woraufhin sich ein leeres Fach öffnet.

Mit dem Schließen der Fachtür wird automatisch eine SMS oder E-Mail an die Antragsteller*in versendet. Diese Nachricht informiert darüber, dass der Ausweis im Terminal zur Abholung bereit liegt. Zusätzlich enthält die Nachricht einen PIN- sowie einen Scan-Code, der wichtig für die Abholung ist. Ab dem Versenden der Nachricht liegen

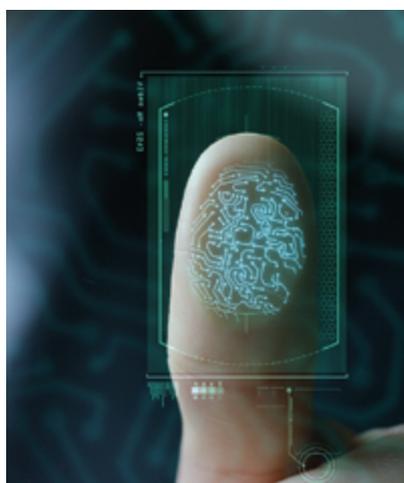
die Dokumente für sieben Kalendertage zur Abholung bereit.

Bei der Abholung zunächst den PIN-Code eingeben oder noch viel schneller, den Scan-Code beispielsweise vom Handy direkt einscannen. Anschließend nur noch den Daumen auf den Scanner legen und das Schließfach, in dem die Dokumente liegen, öffnet sich.

Datenschutz & Ausblick

Hersteller des Terminals ist die Firma Kern GmbH aus Bensheim, die über langjährige Erfahrungen in der Sparte Self-Service Terminals verfügt. Da das System autark von anderen Systemen wie zum Beispiel dem Meldewesen betrieben wird, findet keine Verkettung von Daten statt. Kurze Speicherfristen und durchgängige Auftragsverarbeitung zwischen Terminal und E-Mail-Benachrichtigung tragen zusätzlich zur DSGVO-Konformität der Lösung bei.

Auch Chief Digital Officer René Christian Glembotzky freut sich über das neue Terminal: „Im Rahmen der Digitalstrategie ist das Terminal ein kleiner, aber wichtiger Baustein zur nachhaltigen Verbesserung der Familien- und Arbeitnehmerfreundlichkeit. Über das Pflichtprogramm der OZG-Umsetzung hinaus evaluieren und pilotieren wir eine Vielzahl weiterer moderner Verfahren zur Wartezeitminimierung, virtuellen Beratung und digitalen Einwohnerbeteiligung“.



Straßenausbaubeitrag: Einheitlichkeit der selbstständigen Erschließungsanlage; Beitragsfähigkeit von Parkplatzflächen und Grünflächen; vorteilsgerechte Verteilungsregelung; Ergänzungssatzung

1. Zur einheitlichen Verkehrsanlage bei nahtloser Fortführung im Kurvenverlauf und zur trennenden Wirkung von Kreuzungen.
2. Aus der Grenze eines festgesetzten Stadtumbauebiets nach § 171 b BauGB folgt keine rechtliche Grenze für die Ausdehnung einer bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlichen Anlage.
3. Für die Frage der Beitragsfähigkeit von Parkflächen als Teileinrichtung einer Verkehrsanlage ist nicht das (subjektive) Interesse der Anlieger an der Errichtung von Parkflächen in einem bestimmten Umfang entscheidend, sondern die anlagebedingte Erforderlichkeit.
4. Innerörtliche öffentliche Grünanlagen sind im Ausbaubeitragsrecht auch dann nicht in die Verteilung des Ausbaaufwandes einzubeziehen, wenn die Anlagen wegen ihrer Größe nicht notwendig i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind (Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung). Jedoch kann die Teilfläche einer öffentlichen Grünanlage beitragspflichtig sein, wenn sie nicht uneingeschränkt der öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht und über die Verkehrsanlage erreichbar ist (hier bejaht für die Teilfläche einer Jugendverkehrsschule).
5. Die Bestimmung des Gemeinde- und Anliegeranteils richtet sich ausschließlich danach, in welchem Maße die Anlieger die ausgebaute Straße im Verhältnis zur Allgemeinheit wahrscheinlich in Anspruch nehmen werden. Bei einer teileinrichtungsbezogenen Betrachtungsweise gilt dies auch für die unterschiedlichen Anteilsätze der jeweiligen Teileinrichtungen.
6. Die in der Verteilungsregelung einer Straßenausbaubeitragssatzung für öffentliche Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr vorgesehenen Anliegeranteilsätze für Parkflächen in Höhe von 70 v. H. sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ist jedoch nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und nicht nur aufgrund vorübergehender Umstände ausnahmsweise anzunehmen, dass die Parkflächen nicht deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zuzurechnen sind, kann der Anliegeranteil von 70 v. H. für die Teileinrichtung Parkflächen keine vorteilsgerechte Verteilungsregelung entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 1

und 4 NKAG für das Abrechnungsgebiet darstellen.

7. Der Mangel einer nicht vorteilsgerechten Verteilungsregelung kann durch eine Abweichungs-/Ergänzungssatzung behoben werden, der ggfs. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage beizumessen wäre.

OVG Lüneburg 9. Senat, Urteil vom 24.8.2020, 9 LB 146/17,

Tatbestand (gekürzt)

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau des Straßenzuges nördliche ... und südliche... im Stadtgebiet der Beklagten für das in seinem Eigentum stehende Hinterliegergrundstück in Höhe von ...

Die Straßen K. und S. sind im Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten aufgeführt und gelten seit 1970 als gewidmet. Die Kstraße verläuft unter diesem Namen über mehrere Kreuzungen hinweg nach Norden bis zur Sstraße, u. a. wird sie von der Gstraße und der Bstraße gekreuzt. Die Straße S erstreckt sich in mehreren Teillängen ringförmig entlang einer 21 322 m² großen Grünanlage (Sport- und Freizeitanlage), auf deren Flächen sich u. a. ein Spielplatz, eine Skateranlage, ein Basketballfeld und eine Jugendverkehrsschule befinden.

Die Beklagte sah beide Straßen wegen des technisch schlechten Zustandes als erneuerungsbedürftig an, die bisherige Straßenentwässerung sei völlig unzureichend, Straßengrün nur vereinzelt vorhanden, die Stellplatzsituation sei wegen des bestehenden Parkdrucks zu optimieren. Nach Straßenführung und Gestaltung ging die Beklagte davon aus, dass eine einheitliche Anlage/öffentliche Einrichtung vorliege.

Die Einzelheiten des geplanten Ausbauprogramms ergeben sich aus der Beschreibung der Ausbauplanung, der Beschlussvorlage und einem Ausführungsplan.

Die Beklagte stufte den Straßenzug nördliche S./südliche Kstraße von der Einmündung S/Mstraße bis zur Kreuzung Gstraße als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr ein. Die Grünanlage selbst wurde als eigenständige öffentliche Grünanlage gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und deshalb als nicht beitragspflichtig angesehen.

Der geplante Ausbau wurde durch schriftliche Anliegerinformation vom 11./13. November 2013 mit Einladung zu einer Anliegerversammlung am 26. November 2013 vorgestellt. Entsprechend dem Baufortschritt sollten 60 Prozent der Kosten als Vorausleistung erhoben werden.

Mit Bescheid vom 12. November 2014 erhob die Beklagte gegenüber dem Kläger für sein 112 m² großes Grundstück Vorausleistungen für den Ausbau der nördlichen S. i. H. v. ... (60 Prozent) und setzte diesen Betrag mit Änderungsbescheid vom 5. Dezember 2014 auf x Euro herab, weil sie aufgrund der Schilдерungen des Klägers nicht mehr von einer gewerblichen Nutzung, sondern von einer reinen Wohnnutzung ausging. Sie bewertete die Ausbaumaßnahme hinsichtlich aller Teileinrichtungen als beitragsfähige Verbesserung.

Der Kläger hat gegen den Vorausleistungsbescheid am 15. Dezember 2014 beim Verwaltungsgericht Hannover Klage erhoben. Er hat erstinstanzlich im Wesentlichen geltend gemacht, die angrenzende Parkanlage sei in die Verteilung einzubeziehen. Außerdem ende die Anlage nicht an der Kreuzung Gstraße, sondern setze sich nördlich bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße G. fort. Es handele sich um einen nicht beitragsfähigen Teilstreckenausbau.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 15. Dezember nach einer Ortsbesichtigung abgewiesen.

Auf den am 31. Januar 2017 eingegangenen Zulassungsantrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 – 9 LA 13/17 – die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils zugelassen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich unter Zugrundelegung einer natürlichen Betrachtungsweise die „nördliche S“ als eigenständige Anlage darstelle, die an der „Einmündung in die Kstraße“ ende, erscheine unter Berücksichtigung des im Zulassungsverfahren vom Kläger vorgelegten Bildmaterials sowie nach den aus dem Akteninhalt zu gewinnenden Erkenntnissen zweifelhaft.

Der Beschluss über die Zulassung der Berufung wurde dem Kläger am 19. Oktober 2017 zugestellt. Er hat die Berufung am 6. November 2017 unter Bezugnahme auf das Vorbringen im Zulassungsverfahren im

Wesentlichen damit begründet, dass der Vorausleistungsbescheid in der Fassung des Änderungsbescheides schon deshalb rechtswidrig sei, weil die Beklagte lediglich eine „Teileinrichtung“ abgerechnet habe. Die öffentliche Einrichtung beginne unstreitig an der Kreuzung S/Mstraße, sie Ende aber erst an der Einmündung zur Bundesstraße G. Die Einmündung der Kstraße in die Gstraße weise unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung keine deutliche Zäsur im Straßenverlauf auf. Der Klage sei auch zumindest deshalb teilweise stattzugeben, weil die Parkanlage bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden sei. Der Kläger beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15. Dezember 2016 abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 12. November 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 5. Dezember 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf das erstinstanzliche Urteil und ihren bisherigen Vortrag.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. November 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Urteil des Verwaltungsgerichts war daher abzuändern und der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Der Vorausleistungsbescheid beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 NKAG (in der hier zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheides maßgeblichen Fassung) i. V. m. § 1 der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt A-Stadt (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Beschlussfassung vom 4. Juni 2012 (SABS). ...

Die danach maßgeblichen Voraussetzungen für eine Erhebung von Vorausleistungen liegen nicht vor. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte zwar die für die Beitragserhebung maßgebliche öffentliche Einrichtung (Verkehrsanlage) zutreffend bestimmt (hierzu unter 1. auf den Abdruck wird teilweise verzichtet). Die im Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Ausbaumaßnahme stellt sich bezogen auf alle Teileinrichtungen der Verkehrsanlage auch als beitragsfähige Verbesserung dar (hierzu unter 2. der Abdruck erfolgt ebenfalls nur teilweise). Bei der Bemessung der Vorausleistungen in Höhe von 60 Prozent der künftigen Beitragsschuld hat die Beklagte zwar einen deutlich zu niedrigen beitragsfähigen Aufwand angesetzt, dies führt jedoch nicht

zur Rechtswidrigkeit des Vorausleistungsbescheides, sondern wirkt sich zugunsten des Klägers aus (hierzu unter 3.). Die von der Beklagten bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigten Grundstücksflächen sind demgegenüber zu Lasten der Anlieger zu niedrig angesetzt. Zwar ist die Grünanlage S. als öffentliche Grünanlage mit Spielplätzen und Spielangeboten entgegen der Auffassung des Klägers überwiegend nicht als vom Straßenausbau bevorteiltes Grundstück anzusehen, sie ist jedoch – anders als es die Beklagte und das Verwaltungsgericht angenommen haben – mit einer Teilfläche in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes einzubeziehen (hierzu unter 4.).

Ungeachtet der danach nur gebotenen Korrektur der Berechnung der festgesetzten Vorausleistung erweist sich der Vorausleistungsbescheid allerdings als rechtswidrig, weil die Verteilungsregelung in § 4 Abschn. II Nr. 2 Buchst. d SABS für öffentliche Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr im Hinblick auf den von den Anliegern zu tragen Anteil am beitragsfähigen Aufwand bezogen auf die Teileinrichtung Parkflächen in Höhe von 70 v. H. für den konkreten Fall nicht vorteilsgerecht ist und der Vorausleistungsbescheid daher nicht auf eine für die vorliegende beitragsfähige Maßnahme wirksame Satzungsgrundlage gestützt werden kann (hierzu unter 5.).

1. Bei der Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße handelt es sich um eine bei natürlicher Betrachtungsweise öffentliche Einrichtung/Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG i. V. m. § 1 SABS, die an der Kreuzung mit der Mstraße/S. beginnt, sich im Übergangsbereich von der nördlichen S. in die südliche Kstraße dem Lauf der Rechtskurve folgend nahtlos fortsetzt und an der Kreuzung der südlichen Kstraße mit der Gstraße endet....

Der Senat kann sich dem Verwaltungsgericht auch nicht insofern anschließen, als die unterschiedliche Bebauung den Eindruck unterschiedlicher Anlagen noch verstärke, weil die Bebauung entlang der südlichen Kstraße beidseitig mehrgeschossig, im Bereich der nördlichen S. nur einseitig mehrgeschossig sei. Der Umstand, dass die Bebauung entlang einer Straße von teils beidseitiger Bebauung in eine einseitige Bebauung übergeht oder umgekehrt, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme einer trennenden Wirkung mit der Folge jeweils eigenständiger Verkehrsanlagen. Hier wird der Eindruck einer sich im Kurvenbereich nahtlos fortsetzenden Verkehrsanlage sogar noch durch die auf der nördlichen Straßenseite durchgängig vorhandene, gleichartige mehrgeschossige Bebauung noch verstärkt, weil diese wie eine verbindende Klammer wirkt.

Die Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße endet entgegen der Auffassung des Klägers nach ihrer optischen Gestaltung, Straßenbreite und -ausstattung an der Kreuzung mit der Gstraße und setzt sich nicht jenseits der Kreuzung fort.

Im Hinblick auf die trennende Wirkung von Kreuzungen geht der Senat von folgenden Grundsätzen aus (hierzu ebenfalls das Senatsurteil vom 9.4.2015, a. a. O., Rn. 26): „Im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise können Kreuzungen je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine trennende Wirkung entfalten (vgl. Senatsbeschluss vom 22. August 2011, a. a. O.; Senatsurteile vom 19. März 2007 – 9 LC 149/04 – juris; vom 31. Mai 2011 – 9 LB 61/09 – n. v.). Bei sehr langen, im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innerortsstraßen – wie hier dem Innenstadtring der Beklagten – sind insoweit geringere Anforderungen zu stellen als bei kurzen Innerortsstraßen. Kreuzungen können bei solchen langen Innerortsstraßen insbesondere schon dann leicht eine trennende Wirkung entfalten, wenn sie mit Ampeln versehen sind, dort mehrspurige Straßen aufeinandertreffen und die Straße vor und hinter einem Kreuzungsbereich – wenn auch nur in einem geringfügigen Maße – Unterschiede in den Teileinrichtungen aufweist. Denn der Sinn und Zweck der bei der Festlegung der öffentlichen Einrichtung anzuwendenden natürlichen Betrachtungsweise besteht darin, dass für einen vom unbefangenen Betrachter als Einheit angesehenen Straßenzug alle Anlieger Beiträge für dessen Ausbau entrichten sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des sog. beitragsfähigen Teilstreckenausbaus auch dann, wenn nur ein Teil einer öffentlichen Einrichtung ausgebaut wird und daher nicht alle an die öffentliche Einrichtung grenzenden Grundstücke auch an die ausgebaute Teilstrecke grenzen. Dieser Gedanke der Verbundenheit tritt mit zunehmender Länge einer öffentlichen Einrichtung infolge der regelmäßig weiteren Entfernungen der an sie grenzenden Grundstücke zum ausgebauten Teilstück immer mehr zurück. Der natürliche Betrachter hat bei längeren Straßen nicht in gleicher Weise wie bei kurzen Straßen den Eindruck, dass die Zusammengehörigkeit durch beampelte Kreuzungsbereiche nicht unterbrochen wird. ...“

Bei der Kstraße einschließlich ihres südlichen Teils mag es sich zwar in ihrem gesamten Verlauf um eine lange, geradlinige Innerortsstraße handeln, die sich unter diesem Namen von der S. im Süden noch über die Bundesstraße G. hinaus bis zur Sstraße im Norden erstreckt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die hier maßgebliche Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße bei

natürlicher Betrachtungsweise als einheitliche Anlage unter Einbeziehung der Kstraße in ihrer Gesamtlänge oder in einer weiteren Teillänge anzusehen wäre. Die Kreuzung mit der Gstraße entfaltet nach der Inaugenscheinnahme durch den Senat eine trennende Wirkung, durch die die Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße von der Kstraße in ihrem weiteren Verlauf abgebunden wird, auch wenn es sich nicht um eine beampelte Kreuzung handelt.

Das Ende der Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße an der Kreuzung mit der Gstraße wird schon durch die optische Gestaltung deutlich hervorgehoben: wie zu Beginn der Anlage an der Kreuzung mit der S./Mstraße geht der Fahrbahnbelag einige Meter vor der Kreuzung von einem zuvor bituminösen Belag in eine rote Aufpflasterung über, die leicht erhöht ist und zur Fahrbahn der Gstraße hin überdies durch hellere Pflastersteine deutlich abgegrenzt wird. Dadurch gewinnt der unbefangene Betrachter nicht den Eindruck, dass die Verkehrsanlage über die Kreuzung hinwegführt. Vielmehr mündet die südliche Kstraße für den Betrachter in die Gstraße ein, ohne sich im weiteren Verlauf jenseits der Kreuzung fortzusetzen. Zwar ist der weitere, gradlinige Verlauf der Kstraße nördlich der Kreuzung mit der Gstraße sichtbar, es entsteht jedoch auch aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung und andersartigen Teileinrichtungen nicht der Eindruck, dass die Kstraße südlich und nördlich der Kreuzung Gstraße eine durchgehende einheitliche Verkehrsanlage ist (vgl. ähnlich zur trennenden Wirkung das Senatsurteil vom 19.3.2007, a. a. O., juris Rn. 22). Denn die Kstraße verfügt nördlich der Gstraße nur noch über die Teileinrichtungen Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Entwässerung und Beleuchtung. Parkflächen als selbständige Teileinrichtung fehlen, vielmehr parken die Fahrzeuge halbseitig auf dem Gehweg. Breite und Belag der Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehwege unterscheiden sich überdies deutlich wahrnehmbar von der Ausstattung südlich und nördlich der Kreuzung Gstraße. In der südlichen Kstraße hat die Fahrbahn nach dem Ausbau nur noch eine Breite von 4 m und verfügt bis auf den Einmündungsbereich über eine bituminöse Deckschicht, nördlich der Gstraße ist die Fahrbahn der Kstraße 6 m breit und mit Großpflaster versehen, die Gehwege sind dort breiter und anders gestaltet als in der südlichen Kstraße. Die (überdies breitere) Gstraße trennt daher zwei unterschiedlich ausgestaltete und jeweils eigenständige Verkehrsanlagen voneinander.

Insofern kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob sich die Kstraße nördlich der Kreuzung mit der Gstraße auch

deshalb als eigenständige Verkehrsanlage erweist, weil ihr in diesem Bereich eine andere Verkehrsbedeutung (nach Auffassung der Beklagten als Anliegerstraße) zukäme (zu diesem rechtlichen Kriterium das Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 137 ff.).

b) Die demnach bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche öffentliche Einrichtung nördliche S./südliche Kstraße stellt sich auch nicht aus Rechtsgründen anders dar.

aa) Es handelt es sich bei der nördlichen S. und der südlichen Kstraße rechtlich um vor Beendigung der Ausbaumaßnahme bereits vorhandene Erschließungsanlagen gemäß § 242 Abs. 1 BauGB, die daher aus dem Geltungsbereich des vorrangigen Erschließungsbeitragsrechts entlassen waren, sodass die Vorausleistungs- und Beitragspflicht für spätere Ausbaumaßnahmen nach Maßgabe des landesrechtlichen Straßenausbaubeitragsrechts zu beurteilen sind....

bb) Soweit die Beklagte im Verfahren geltend gemacht hat, es ergebe sich eine rechtliche Grenze für die Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung nördliche S./südliche Kstraße aus der Grenze des festgesetzten Stadtumbaugebiets nach § 171 b BauGB, die entlang der Gstraße verläuft und den südlichen Teil der Kstraße vom nördlichen Teil trennt, kann der Senat dem nicht beipflichten. Diese Argumentation (so schon im Abrechnungsvermerk vom 23.1.2015) wendet die Rechtsprechung zur rechtlichen Begrenzung der räumlichen Ausdehnung einer Verkehrsanlage durch die Grenze eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets (unter Bezugnahme auf Senatsbeschluss vom 8.2.2012 – 9 LA 42/11 – juris) entsprechend an. Beide Fälle sind indes rechtlich nicht gleichzusetzen:

Anknüpfungspunkt dafür, dass die Grenze eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eine rechtliche Grenze für den Verlauf einer bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlichen Einrichtung ist mit der Folge, dass eine im Sanierungsgebiet verlaufende Straßenstrecke keine beitragsfähige Anlage/Einrichtung sein kann, ist die Ausschlussregelung in § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Danach sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nicht auf Grundstücke im Sanierungsgebiet anzuwenden. Wie der Senat in seiner Rechtsprechung ausgeführt hat (Senatsbeschluss vom 26.11.2009 – 9 LA 175/08 –), bezieht sich die Ausschlusswirkung dieser Norm auf alle Fälle, in denen ohne die Vorschrift für eine bestimmte Baumaßnahme im Sanierungsgebiet eine Doppelbelastung in Form von Ausgleichsbeträgen und Beiträgen

eintreten würde (so auch der Beschluss des Senats vom 18.3.2004 – 9 ME 342/02 –). Nur wenn eine Doppelbelastung durch bestimmte Baumaßnahmen nicht eintreten kann, ist für die Anwendung des § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB kein Raum. Nach der Zielsetzung, Doppelbelastungen der Grundstückseigentümer zu vermeiden, erstreckt sich die sachliche Reichweite der Ausschlusswirkung des § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB somit auf alle Erschließungsmaßnahmen, die als Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 146 Abs. 1, 147 Satz 1 Nr. 4 BauGB durchgeführt worden sind und deren Kosten daher nach Maßgabe der für Ordnungsmaßnahmen geltenden Bestimmungen gedeckt werden, also unabhängig davon, ob durch die Erschließungsmaßnahmen auch nach dem Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht abrechenbare Anlagen/Einrichtungen hergestellt wurden. Für bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche Straßen, die teils innerhalb und im Übrigen außerhalb eines Sanierungsgebietes liegen, bedeuten diese Grundsätze, dass sie unterschiedlichen Regimen unterworfen sind, einerseits (soweit von der Sanierungssatzung erfasst) dem Städtebaurecht mit seinen Sanierungsausgleichsbeträgen und andererseits dem Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht. Der dem städtebaulichen Regime unterliegende Anlagen-/Einrichtungsteil ist einer beitragsrechtlichen Beurteilung entzogen, so dass alleine die nicht im Sanierungsgebiet verlaufende Straßenstrecke beitragsfähige Anlage/Einrichtung sein kann (vgl. den Senatsbeschluss vom 8.2.2012 – 9 LA 42/11 – juris Rn. 6; Driehaus in Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage 2018, § 3 Rn. 4).

Um eine vergleichbare Situation geht es bei der Festlegung eines Gebiets als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB nicht. ... Das Stadtumbaugebiet wird gemäß § 171 b Abs. 1 Satz 1 BauGB von der Gemeinde förmlich durch Beschluss festgelegt. Die rechtliche Bedeutung dieses Beschlusses betrifft insbesondere die Städtebauförderung, denn nach § 171 b Abs. 4 BauGB gelten die Vorschriften über die Städtebauförderung in §§ 164 a und 164 b BauGB entsprechend (vgl. Reidt, a. a. O., § 171 b Rn. 10 und 12). Außerdem werden gemäß § 171 c BauGB Stadtumbauaßnahmen auf der Grundlage städtebaulicher Verträge mit den beteiligten Eigentümern ermöglicht, z. B. über den Rückbau oder die Anpassung baulicher Anlagen. Anders als im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß § 154 BauGB sind im Stadtumbaugebiet jedoch von den Grundstückseigentümern keine Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Sanierung zu leisten, weshalb auch die Doppelbelastung entfällt, die Grund für eine

rechtliche Trennung von Anlagen innerhalb und außerhalb eines Sanierungsgebietes ist.

Im Übrigen wäre ansonsten eine Erhebung von Ausbaubeiträgen für die nördliche S./südliche Kstraße gerade ausgeschlossen, weil diese Verkehrsanlage sich in ihrem gesamten Verlauf innerhalb des Stadtumbauebiets befindet.

2. Die im Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Ausbaumaßnahme stellt sich bezogen auf alle Teileinrichtungen der Verkehrsanlage als beitragsfähige Verbesserung gemäß § 6 Abs. 1 NKAG i. V. m. § 1 SABS dar, für die Vorausleistungen erhoben werden können, wovon die Beklagte zutreffend in dem angegriffenen Vorausleistungsbescheid ausgegangen ist.

Eine beitragsfähige Verbesserung ist gegeben, wenn die Benutzbarkeit der Straße positiv beeinflusst worden, die Straße also im Blick auf ihre Funktionen besser benutzbar geworden ist.... Für die Beurteilung, ob und ggfs. welcher Beitragstatbestand erfüllt ist, ist regelmäßig eine teileinrichtungsbezogene Betrachtungsweise geboten (vgl. Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 14,8 unter Hinweis auf Driehaus/Raden, a. a. O., § 32 Rn. 2, 11, 66).

a) Die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Teileinrichtung Fahrbahn (hierzu im Einzelnen das Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 14,6 ff., 155) liegen schon deshalb vor, weil die Fahrbahn im gesamten Verlauf einen deutlich besseren, frostsicheren Unterbau erhalten hat

b) Auch die Gehwege wurden beitragsfähig verbessert....

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte die Teilflächen des an die Verkehrsanlage angrenzenden Parkgrundstücks, auf denen sich nunmehr Teile des südlichen Gehwegs sowie ein Grünstreifen mit Bäumen entlang der nördlichen S. befinden, im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und damit die Fläche der Verkehrsanlage verbreitert hätte.

Die zur öffentlichen Einrichtung nördliche S./südliche Kstraße gehörenden Gehwege sind beitragsfähig verbessert worden, weil sie ebenso wie die Fahrbahn frostsicher ausgebaut wurden (vgl. das Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 159). Soweit die Teileinrichtung Gehweg im Bereich der nördlichen S. zugunsten der auf der südlichen Straßenseite ausgebauten Parkflächen nur einseitig vorhanden ist, steht dies einer Verbesserung nicht grundsätzlich entgegen (hierzu das Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 169), zumal ein Gehweg in diesem Bereich schon vor dem Ausbau nur einseitig vorhanden war.

c) Soweit die Beklagte die Pflanzung von Straßenbäumen in einem gewissen Umfang als beitragsfähig angesehen hat, ist dies nicht zu beanstanden. ...

d) Die entlang der nördlichen S. und entlang der südlichen Kstraße beidseitig angelegten Parkflächen stellen eine beitragsfähige Verbesserung der gesamten öffentlichen Einrichtung dar.

...

Entgegen der Auffassung der Beklagten gehört auch die Schaffung von 47 Pkw-Stellplätzen auf der südlichen Straßenseite der nördlichen S. angrenzend an die Grünanlage zur Teileinrichtung Parkflächen und ist als Verbesserung der Verkehrsanlage beitragsfähig. Diese südlichen Parkflächen (von der Beklagten als nicht beitragsfähige Teilfläche 8 bezeichnet) befinden sich nach Aktenlage sowie den Erkenntnissen im Rahmen der Ortsbesichtigung und mündlichen Verhandlung des Senats mit ihrer weit überwiegenden Fläche auf dem Straßengrundstück, allerdings auch – wie der Kläger anschaulich angegeben hat – mit einer Breite von etwa einem Meter auf dem Grundstück der angrenzenden Grünanlage. Die Beklagte hat sie zu Unrecht als nicht beitragsfähig angesehen und die darauf entfallenden Aufwendungen in Höhe von 158 686,50 Euro vom Gesamtaufwand abgezogen. Die hierzu bei der Inaugenscheinnahme vor Ort von den Vertretern der Beklagten zunächst angeführte Begründung, sie seien davon ausgegangen, dass die Parkplätze auf der südlichen Straßenseite nicht mehr zur Anlage gehörten, lässt sich mit den Angaben des Klägers und den damit übereinstimmenden, aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlichen Flurstücksgrenzen der Verkehrsanlage einerseits und der Grünanlage andererseits nicht in Einklang bringen. Insofern haben die Vertreter der Beklagten im Verlauf der weiteren mündlichen Verhandlung auch erläutert, dass die Fläche der Verkehrsanlage S. in etwa mit der Grenze der Parkflächen auf der südlichen Seite übereinstimme, allerdings um etwa einen halben Meter verschoben. Um diesen ca. einen halben Meter seien die Parkflächen auf die Grünanlage hinaus ausgebaut. Sind die Parkflächen danach aber jedenfalls mit ihrem überwiegenden Flächenanteil Teil der Straßenfläche, gehören sie ebenso wie die Parkflächen auf der nördlichen Straßenseite der S. sowie diejenigen entlang der südlichen Kstraße zur Teileinrichtung Parkflächen und sind beitragsfähig. ...

Zunächst steht dem nicht entgegen, dass sich die angelegten Parkflächen nur teilweise auf dem Straßengrundstück und im Übrigen mit einer Breite von entweder ca. 0,5 m (nach Angaben der Beklagten) oder

ca. 1 m (nach Angaben des Klägers) auf dem angrenzenden Grundstück der Grünanlage befinden, das sich ebenfalls im Eigentum der Beklagten befindet. Denn trotz dieses „Überbaus“ gehören die Parkflächen in ihrer gesamten angelegten Breite zur öffentlichen Einrichtung nördliche S./südliche Kstraße und gelten als gewidmet. Dies ergibt sich, wie bereits zuvor ausgeführt, aus § 6 Abs. 6 NStrG, wonach ein neuer Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt, wenn eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt wird, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 bedarf es in diesem Falle nicht. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 NStrG liegen hier vor, denn der Träger der Straßenbaulast (hier die Beklagte) ist auch Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks. Anders als bei dem auf dem Grundstück der Parkanlage befindlichen Gehweg und Grünstreifen hat die Beklagte weder im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsanlage, der Verkehrsübergabe oder der Vorausleistungserhebung noch im gerichtlichen Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung des Senats deutlich gemacht, dass die südlichen Parkflächen nicht zur gewidmeten Verkehrsanlage gehören. Die Beklagte hat die aus ihrer Sicht fehlende Beitragsfähigkeit der auf der südlichen Straßenseite der nördlichen S. angelegten Parkplätze vielmehr darauf gestützt, dass entlang der Verkehrsanlage zu etwa 80 Prozent eine einseitige Bebauung bestehe. Der teilweise Überbau der Parkplätze auf das Grundstück der Grünanlage war für die Beklagte insoweit nicht von Belang. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Beklagte vor der mündlichen Verhandlung des Senats offenbar den Überbau nicht als solchen erkannt hatte und eine vermeintlich fehlende Beitragsfähigkeit nicht etwa – wie bei Gehweg und Grünstreifen – auf die Zugehörigkeit zur Fläche der Grünanlage gestützt hat, sondern auf eine angeblich fehlende Erforderlichkeit bzw. Angemessenheit. Gehören aber demzufolge alle angelegten Parkflächen entlang der Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße zur Teileinrichtung Parkflächen, kann einer beitragsfähigen Verbesserung nicht entgegengehalten werden, die Parkflächen seien in dem ausgebauten Umfang nicht erforderlich.

Zur anlagebezogenen Erforderlichkeit von Teileinrichtungen im Straßenausbaubeitragsrecht hat der Senat in seiner aktuellen Rechtsprechung ausgeführt (Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 147):

„Der Grundsatz der Erforderlichkeit bezieht sich zum einen sowohl auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme schlechthin als auch auf die Art ihrer Durchführung (anla-

gebezogene Anforderlichkeit – dazu hier) und zum anderen auf die Anforderlichkeit der entstandenen Kosten (kostenbezogene Anforderlichkeit – dazu unten beim beitragsfähigen Aufwand; vgl. Senatsbeschluss vom 21.12.2005 – 9 LA 184/04 – n. v.). Die Anforderlichkeit beurteilt sich im Hinblick auf die Gesamtsituation, in der sich die Straße befindet, und nicht danach, was für die Anlieger der Straße notwendig ist.... Dem Gesichtspunkt, inwieweit der Straßenausbau einerseits den Anliegern und andererseits der Allgemeinheit dient, wird vielmehr durch die Festlegung

von Anlieger- und Allgemeinanteil Rechnung getragen (vgl. Senatsbeschluss vom 31.10.2016 – 9 LA 74/16 – n. v.). Die Beitragsfähigkeit beurteilt sich unabhängig vom Willen und der Zustimmung des Rates nur nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen (Senatsurteil vom 14.5.2002 – 9 LB 178/02 – n. v.; Driehaus/Raden, a. a. O., § 32 Rn. 10).“

Dies bedeutet in Übereinstimmung mit der früheren Senatsrechtsprechung, wonach die Anlage eines Parkstreifens beitragsfähig ist, wenn sie der sachgerechten Bewältigung des ruhenden Verkehrs dient, die grundsätzlich zur Erschließungsfunktion einer Straße gehört (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.5.1979 – IX A 137/77 – KStZ 1979, 174), dass die Anforderlichkeit der angelegten Parkplätze auf der südlichen Straßenseite zunächst nicht davon abhängig ist, ob sie mehr von Anliegern oder von Besuchern der angrenzenden Parkanlage genutzt werden. ... Offenbar beruht die Argumentation der Beklagten auf Ausführungen in der Literatur (Driehaus/Raden, a. a. O., § 33 Rn. 62), wonach die Anlage einer Teileinrichtung als offensichtlich ungeeignet und deshalb als nicht beitragsfähig angesehen werden könne, wenn für sie aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein von den anliegenden Grundstücken ausgehendes Bedürfnis bestehe. An der beitragsrechtlichen Anforderlichkeit von angelegten Parkflächen könne es fehlen, wenn ihre Anlegung nicht von den anliegenden Grundstücken ausgelöst worden sei, sondern sie geschaffen worden wären, um den (allgemeinen) Parkplatzbedarf im Ortszentrum zu befriedigen und um überdies Markttag und sonstige Veranstaltungen durchführen zu können (Bezug auf OVG Lüneburg, Urteil vom 18.3.1986 – 9 A 32/ 83 –). Das zitierte, nicht veröffentlichte Urteil vom 18. März 1986 betrifft die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen innerstädtischen Platz. Dort wurden in einer Hilfserwägung die an dem Platz gelegenen und ausgebauten Parkflächen nicht als beitragsfähig angesehen, weil die Ausbaubeitragssetzung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur die Kosten für Park- und Abstellplätze als beitragsfähig vorsah, „soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig seien“ (S. 8 UA). ...

Schon die Ausgangssituation des vorgenannten Falls ist aber eindeutig nicht mit der vorliegenden Situation vergleichbar: Zunächst entspricht die Satzungsbestimmung über den beitragsfähigen Aufwand in § 2 Nr. 6 Buchst. g SABS der Beklagten nicht der damaligen Satzungs Vorschrift. Ferner ist die Anlegung der Parkflächen entlang der südlichen Straßenseite der nördlichen S. in ihrer Größe (47 Parkplätze) nicht mit einem

selbständigen Parkplatz der vorgenannten Größe vergleichbar. ...

Der Senat weist nur noch ergänzend darauf hin, dass vieles dafür spricht, dass zu der beitragsfähig verbesserten Teileinrichtung Parkflächen nicht nur die geschaffenen Pkw-Stellplätze gehören dürften, sondern auch die daneben angelegten gepflasterten Flächen mit fest installierten Fahrradbügeln. Denn dabei handelt es sich nicht um Teile der Gehwege, sondern um Abstellflächen für Fahrräder als Bestandteil des ruhenden Verkehrs.

Die von der Beklagten als nicht beitragsfähig angesehenen Teilflächen 2, 5 und 10 beziehen sich auf Teilflächen des gepflasterten Bereichs auf der südlichen Straßenseite der nördlichen S., auf denen jeweils fest installierte Fahrradbügel aufgestellt wurden. ... Die Beklagte geht jedoch zu Unrecht davon aus, dass diese Flächen „keine Funktion“ hätten. Sie gehören zwar ... nicht zur Teileinrichtung Gehweg, denn sie sind nicht zum Begehen durch Fußgänger gedacht. Sie könnten allerdings der Teileinrichtung „Parkflächen“ gemäß § 2 Nr. 6 Buchst. g und § 4 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchst. d SABS zuzuordnen sein. Nach § 2 Nr. 6 Buchst. g SABS gehören u. a. die Kosten für die Verbesserung von Parkflächen zum beitragsfähigen Aufwand. Abstellflächen für Fahrräder mit fest installierten Fahrradbügeln sind nicht ausdrücklich genannt. Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass solche Flächen im Rahmen einer gebotenen Auslegung der Satzungsbestimmung unter den Begriff „Parkflächen“ fallen. Unter „Parkflächen“ sind nicht ohne weiteres nur Stellplätze für Pkw zu verstehen, sondern auch Abstellflächen für Fahrräder, denn auch diese gehören zum ruhenden Verkehr (in diesem Sinne geht auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht von einer Verbesserung neu geschaffener Parkmöglichkeiten einschließlich Pollern und Fahrradbügeln aus: OVG SH, Beschluss vom 19.4.2018 – 9 B 2/18 – juris Rn. 30 und 40).

e) Die Straßenentwässerung ist ungeachtet der Frage, ob eine Erneuerung vorliegt, jedenfalls verbessert worden, weil unzureichende Ablaufabstände beseitigt und ein schwaches Längsgefälle behoben wurden (vgl. das Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 198).

f) Die Beklagte ist auch zutreffend von einer Verbesserung der Straßenbeleuchtung ausgegangen...

3. Bei der Bemessung der Vorausleistungen in Höhe von 60 Prozent der künftigen endgültigen Beitragsschuld hat die Beklagte dadurch, dass sie bestimmte Ausbaumaßnahmen auf im Einzelnen angegebenen Teilflächen zu Unrecht als nicht beitragsfähig



Schrifttum

Beamtenrecht Niedersachsen

Kommentar

Brinktrine, Neuhäuser
Buch, Hardcover (In Leinen), 2020
XIX, 761 S., 99 Euro
C.H.BECK, ISBN 978-
3-406-74787-8

Das Werk ist Teil der Reihe: BeckOK
Landesrecht Niedersachsen

Vorteile auf einen Blick

- mit einer Einführung zu den Grundlagen des Beamtenrechts in Deutschland und in Niedersachsen
- klare, übersichtlich strukturierte Kommentierung
- umfassende Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur

Das Werk bietet eine prägnante und praxisorientierte Kommentierung des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Themen Einstellung, Beförderung, Versetzung sowie Nebentätigkeiten. Auch Rechtsschutzfragen werden ausführlich dargestellt.

Auf aktuellem Stand

Die Kommentierung berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.5.2018, das Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit vom 11.12.2018, das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018 und das Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen BeamtenG vom 24.9.2019.

Hinweis: Das Werk basiert auf dem gleichnamigen Beck'schen Online-Kommentar (BeckOK)

angesehen hat, einen deutlich zu niedrigen beitragsfähigen Aufwand angesetzt, wodurch die festgesetzte Vorausleistung ebenfalls niedriger bemessen wurde, als es der Ermessensentscheidung der Beklagten, 60 Prozent des beitragsfähigen Aufwandes über Vorausleistungen zu finanzieren, entsprochen hätte (§ 9 SABS).

Für die Entscheidung des Senats im Berufungsverfahren kommt es jedoch nicht darauf an, in welchem Umfang der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand in der Höhe zu korrigieren gewesen wäre, weil die festgesetzte Vorausleistung jedenfalls nicht überhöht, sondern zugunsten des Klägers zu niedrig ausgefallen ist. ... Überdies erweist sich der Vorausleistungsbescheid aus den Ausführungen unter 5. ohnehin insgesamt als rechtswidrig.

4. Der Senat weist im Hinblick auf die Rügen des Klägers und die noch ausstehende endgültige Beitragserhebung darauf hin, dass die von der Beklagten zur Ermittlung des festgesetzten Vorausleistungsbetrags ... zugrunde gelegte Berechnung auch deshalb zu beanstanden wäre, weil die im Änderungsbescheid vom 5. Dezember 2014 genannte Summe der Beitragsflächen aller bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes zu berücksichtigenden Grundstücke (15.051 m²) zu niedrig angesetzt worden ist. Zwar ist die Grünanlage S. als öffentliche Grünanlage mit Spielplätzen und Spielangeboten entgegen der Auffassung des Klägers überwiegend nicht als vom Straßenausbau bevorteiltes Grundstück anzusehen, sie ist jedoch – anders als die Beklagte und das Verwaltungsgericht angenommen haben – mit einer Teilfläche in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes einzubeziehen.

Die gesamte südliche Straßenseite der nördlichen S. als Teil der einheitlichen Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße grenzt an die Sport- und Freizeitanlage S. (Flurstück H., 21.322 m² groß), die nach der Inaugenscheinnahme durch den Senat als Grünanlage mit Rasenflächen, Baumbestand und grau gepflasterten Wegen gestaltet ist, auf deren Gelände sich eine großzügig ausgebaute Spielfläche mit Spielplatz und Skateranlage, ein Basketballfeld, ein Aufenthaltsbereich mit Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine umzäunte Jugendverkehrsschule befinden.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass die Parkanlage rechtlich in zwei Teile zerfalle, von denen der nördlich anliegende Teil an der Straße S. anliege und ohne den Teil mit dem durch einen Metallgitterzaun abgegrenzten Bereich der Jugendverkehrsschule eine selbständige Erschließungsanlage darstelle, die durch ihre Gestaltung als öffentlich

zugängliche Spiel- und Freifläche mit Spielplatz, Basketballfeld, Bolzplatz, Skateranlage und Grünflächen konkludent gewidmet sei. Weil die öffentliche Straße „nördliche S.“ an diesen der öffentlichen Nutzung gewidmeten Teil der Parkanlage angrenze, liege die Straße insgesamt an einer (anderen) Erschließungsanlage gemäß § 123 Abs. 2 BauGB an mit der Folge, dass die Parkanlage insgesamt nicht an der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes teilnehme. Dieser rechtlichen Beurteilung kann der Senat nicht folgen:

a) Im Hinblick auf die auf dem Grundstück der Grünanlage vorhandenen Spielplätze und –angebote ist bereits eine Korrektur geboten, weil sich aus der von der Beklagten auf Nachfrage des Senats vorgelegten Regelung in § 1 Abs. 1 der Spielplatznutzungssatzung vom 15. November 2010 ergibt, dass Spielangebote in Grünanlagen und Grünverbindungen für Nutzer aller Altersklassen (generationenübergreifende Angebote) öffentliche Einrichtungen sind. Als solche sind folglich die innerhalb der Grünanlage befindlichen Teilflächen mit Spielangeboten ausdrücklich der öffentlichen Nutzung gewidmet und schon deshalb nicht durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Straße wirtschaftlich bevorteilt (siehe nur Senatsurteil vom 2.2.2015 – 9 LB 132/12 – juris Rn. 30 m. w. N.).

b) Soweit es die Grünanlage im Übrigen betrifft, ist diese zwar nicht ausdrücklich, aber entgegen der Ansicht des Klägers jedenfalls weit überwiegend für eine öffentliche Nutzung gewidmet und deshalb insoweit nicht als bevorteiltes Grundstück an der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes zu beteiligen. Allerdings ist hiervon die Teilfläche auszunehmen, auf der sich der eingezäunte Bereich der Jugendverkehrsschule befindet (hierzu unter c). ...

c) Jedoch ist die öffentliche Grünanlage S. nicht insgesamt als der öffentlichen Nutzung gewidmete Grünanlage von der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auszunehmen. Vielmehr ist die Teilfläche der Grünanlage, auf der sich die Jugendverkehrsschule befindet und die durch einen Zaun von der übrigen Grünanlage abgetrennt ist, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts beitragspflichtig, weil sie nicht uneingeschränkt der öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht und folglich nicht am Widmungszweck der Grünanlage im Übrigen teilnimmt, sondern einer betrieblichen bzw. privaten Nutzung zugänglich und über die Verkehrsanlage erreichbar ist.

Fehlt es einer Teilfläche eines zu öffentlichen Zwecken gewidmeten Grundstücks an einer die betriebliche bzw. private Nutzung ausschließenden öffentlichen Zweckbestimmung, ist ggfs. diese Teilfläche bei-

tragspflichtig (vgl. hierzu das Senatsurteil vom 2.2.2015 – 9 LB 132/12 – juris Rn. 30 ff. zu einem Klärwerk; Senatsbeschluss vom 22.8.2011 – 9 LC 101/10 – S. 16 UA zur Teilfläche eines Bahnhofsvorplatzes; Senatsurteil vom 27.4.2010 – 9 LC 271/08 – juris Rn. 37 f. zu nicht öffentlich gewidmeten Teilflächen eines Bahnhofsgrundstücks). Bei der Teilfläche der Grünanlage, auf der sich die Jugendverkehrsschule befindet, fehlt es an einer die betriebliche bzw. private Nutzung ausschließenden Zweckbestimmung, denn sie steht schon nach der Beschilderung nur außerhalb der Unterrichtszeiten für eine freie Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung und kann während der Unterrichtszeiten durch Tore verschlossen werden, die in dieser Zeit den öffentlichen Zugang ausschließen. Daran ändert entgegen der Auffassung der Beklagten der Umstand nichts, dass die Jugendverkehrsschule in die öffentlich zugängliche Grünanlage integriert ist, denn sie steht – anders als die Grünanlage im Übrigen – zu Zeiten des Verkehrsunterrichts nur einem bestimmten, eingeschränkten Nutzerkreis und eben nicht zu öffentlichen Zwecken zur Verfügung. ...

5. Ungeachtet der danach nur gebotenen Korrektur der Berechnung der festgesetzten Vorausleistung im Hinblick auf den beitragsfähigen Aufwand und die bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes zu berücksichtigenden Grundstücksflächen erweist sich der Vorausleistungsbescheid aber als insgesamt rechtswidrig, weil die Verteilungsregelung in § 4 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchst. d SABS für öffentliche Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr im Hinblick auf den von den Anliegern zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand bezogen auf die Teileinrichtung Parkflächen in Höhe von 70 v. H. nach den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls nicht vorteilsgerecht ist und der Vorausleistungsbescheid daher nicht auf eine für die vorliegende beitragsfähige Maßnahme wirksame Satzungsgrundlage gestützt werden kann.

Nach dem Grundsatz der regionalen Teilbarkeit setzt die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags voraus, dass die Straßenausbaubeitragsatzung eine Verteilungsregelung enthält, die zwar nicht notwendig für das gesamte Gemeindegebiet, wohl aber für das betreffende Abrechnungsgebiet eine vorteilsgerechte Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ermöglicht (vgl. im Einzelnen das Senatsurteil vom 19.2.2020 – 9 LB 132/17 – juris Rn. 261 unter Hinweis auf den Senatsbeschluss vom 17.3.2015 – 9 LA 318/13 – juris Rn. 10 m. w. N.).

Die Erhebung einer Vorausleistung setzt eine wirksame Verteilungsregelung in der

Straßenausbaubeitragsatzung voraus, ohne die die Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags nicht zu ermitteln wäre, an dessen Höhe die Vorausleistung anteilig anknüpft (vgl. Senatsbeschluss vom 17.3.2015, a. a. O., Rn. 9; Driehaus, a. a. O., § 8 Rn. 128 m. w. N.).

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Beklagten handelt es sich bei der Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr im Sinne von § 4 Abschnitt II Nr. 2 SABS.

Bei einer solchen Einrichtung sind typischerweise der Fremdverkehr und der Anliegerverkehr etwa gleich stark oder der Fremdverkehr überwiegt leicht, was die Beklagte wegen des starken Parksuchverkehrs durch Pendler, Besucher der Innenstadt, des nahegelegenen Theaters und Kinos (auch abends) angenommen hat. Diese tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen die Annahme, dass der Anliegerverkehr jedenfalls den Fremdverkehr nicht spürbar überwiegt (hierzu auch Senatsurteil vom 19.2.2020, a. a. O., Rn. 139).

Die in § 4 Abschnitt II Nr. 2 SABS für öffentliche Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr vorgesehenen Anteilsätze sehen u. a. für Fahrbahnen einen Anliegeranteil von 40 v. H. (Nr. 2 Buchstabe a), für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H. (Nr. 2 Buchstabe b), für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H. (Nr. 2 Buchstabe c) sowie für Parkflächen (auch Standspuren) 70 v. H. vor (Nr. 2 Buchstabe d). Diese Prozentsätze für den Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sind grundsätzlich für diesen Straßentyp vorteilsgerecht und nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigen, dass u. a. die Fahrbahnen mehr dem Fremdverkehr, die Straßenentwässerung und -beleuchtung Anliegern und Allgemeinheit etwa in gleichem Umfang und die flächenmäßigen Teileinrichtungen Rad- und Gehwege sowie Parkflächen überwiegend dem Anliegerverkehr Vorteile durch die Inanspruchnahmemöglichkeit verschaffen.

Im Hinblick auf die hier konkret abgerechnete Verkehrsanlage ist jedoch ein auf die Anlieger entfallender Anteilsatz von 70 v. H. für Parkflächen nicht vorteilsgerecht, weil aufgrund der vorgefundenen atypischen Situation im Abrechnungsgebiet die Annahme einer deutlich überwiegenden Nutzung der Parkflächen durch die Anlieger nicht gerechtfertigt ist.

Für die Teileinrichtung Parkflächen der Verkehrsanlage nördliche S./südliche Kstraße überwiegt nach den Eindrücken des Senats

vor Ort und nach den damit übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Beklagten der Fremdverkehr deutlich den Anliegerverkehr. So hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass in der Straße S. und in der Kstraße ein hoher Anteil an Parksuchverkehr stattfindet, der überwiegend weder von den bebauten Anliegergrundstücken noch von der Parkanlage ausgelöst werde, sondern von der Parkraumsuche im gesamten Quartier. Auch der Kläger gab an, dass die Parkflächen überwiegend vom Fremdverkehr genutzt werden und nicht von den Anliegern, zumal diese jedenfalls teilweise auf den angrenzenden Grundstücken eigene Stellplätze zur Verfügung hätten. Der allgemeine Verkehr, der auf der Suche nach Parkraum die Straße durchfährt und die errichteten Parkflächen in Anspruch nimmt, ohne zum anliegerbedingten Ziel- und Quellverkehr zu gehören, ist Fremdverkehr. Ist jedoch nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und nicht nur aufgrund vorübergehender Umstände anzunehmen, dass die Parkflächen nicht deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zuzurechnen sind, kann der nach der satzungsrechtlichen Verteilungsregelung von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand (Anliegeranteil) von 70 v. H. für die Teileinrichtung Parkflächen nach § 4 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchst. d SABS keine vorteilsgerechte Verteilungsregelung entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 1 und 4 NKAG für das Abrechnungsgebiet darstellen. Dies hat auch die Beklagte im Vorfeld der Heranziehung als problematisch erkannt, indem sie vermerkt hat, dass insbesondere die angelegten Stellplätze auf der Südseite der nördlichen S. (47 von insgesamt 100) im Wesentlichen nicht von den Anliegern, sondern von Besuchern der Parkanlage oder sonstigem Fremdverkehr genutzt werden, weshalb sie diese Stellplätze als nicht beitragsfähig eingestuft hat. Der auf die öffentliche Grünanlage (und nicht auf die Jugendverkehrsschule) als eigenständige Erschließungsanlage entfallende Ziel- und Quellverkehr ist im Hinblick auf die Inanspruchnahme der angelegten Parkflächen als Fremdverkehr und nicht als Anliegerverkehr anzusehen und trägt dazu bei, dass entgegen dem üblichen Typus der Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr im Satzungsgebiet hier keine überwiegenden Vorteile der Anlieger durch die mögliche Inanspruchnahme der Teileinrichtung Parkflächen gegeben sind. Etwas Anderes wäre im Übrigen auch dann nicht anzunehmen, wenn zu der Teileinrichtung Parkflächen nicht nur die 100 Pkw-Stellplätze zu zählen wären, sondern auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf den Flächen mit fest installierten Fahrradbügeln. Denn auch diese werden voraussichtlich

nicht überwiegend von Anliegern, sondern von Nutzern der öffentlichen Grünanlage und der dortigen Spielangebote in Anspruch genommen werden, die zum Fremdverkehr zu zählen sind.

Es handelt sich insoweit um eine von dem Regelfall der Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr abweichende Vorteilslage, die in der Literatur und Rechtsprechung unter dem Stichwort „atypische Erschließungssituation“ behandelt wird (vgl. Driehaus, a. a. O., § 8 Rn. 377 und allgemein zu vorteilsgerechten Anteilsätzen für Teileinrichtungen: Rn. 368 ff., 371 f., 371a f. m. w. N.; OVG NRW, Beschluss vom 14.10.2005 – 15 A 240/04 – juris Rn. 4 m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen liegt eine atypische Erschließungssituation, in der es nicht mehr gerechtfertigt sein soll, den durch die fehlende Beitragspflicht hinsichtlich bestimmter Anliegergrundstücke bewirkten Beitragsausfall allein auf die Anlieger und nicht auf den Gemeindeanteil abzuwälzen, noch nicht bei einem Anteil von zehn Prozent der Frontlänge eines nicht der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks im Verhältnis zur gesamten Ausbaufrontlänge vor. Dem wird in der Literatur kritisch entgegengehalten, der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zu „atypischen Erschließungssituationen“ könne zwar von Fall zu Fall mit dem Ergebnis einer angezeigten höheren Belastung der Gemeinde und damit der Allgemeinheit zu folgen sein, sie begegne aber systematischen Bedenken. Denn die Bestimmung des Gemeinde- und Anliegeranteils richte sich ausschließlich danach, in welchem Maße die Anlieger die ausgebaute Straße im Verhältnis zur Allgemeinheit wahrscheinlich in Anspruch nehmen würden. Hierfür sei unerheblich, wie viele Grundstücke an der Aufwandsverteilung teilnehmen (im Einzelnen Driehaus, a. a. O., § 8 Rn. 377 unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 10. März 1998 – 9 L 2841/96 – juris Rn. 55; zur gegebenenfalls bei atypischen Situationen gebotenen Differenzierung des Vorteilsatzes bei Parkflächen auch OVG RP, Urteil vom 11.5.2020 – 6 A 11143/19.OVG – juris Rn. 33, 34).

Dem pflichtet der Senat insofern bei, als die Bestimmung des Gemeinde- und Anliegeranteils sich auch nach der Senatsrechtsprechung ausschließlich danach richtet, in welchem Maße die Anlieger die ausgebaute Straße im Verhältnis zur Allgemeinheit wahrscheinlich in Anspruch nehmen werden. Bei einer teilweise einrichtungsbezogenen Betrachtungsweise gilt diese Erwägung auch für die unterschiedlichen Anteilsätze der jeweiligen Teileinrichtungen. Für die hier als nicht vorteilsgerecht

anzusehende Verteilungsregelung über einen Anliegeranteil von 70 v. H. für die Teileinrichtung Parkflächen abweichend vom Regelfall entgegen § 6 Abs. 5 Abs. 4 NKAG kommt es in Übereinstimmung damit nicht darauf an, wie viele Grundstücke an der Aufwandsverteilung nicht teilnehmen (z. B. eine angrenzende Grünanlage) oder auf die Frontlänge der nicht bewerteten öffentlichen Grünanlage im Verhältnis zur Gesamtlänge der Verkehrsanlage, sondern maßgeblich darauf, welcher Ziel- und Quellverkehr bezogen auf die Parkflächen den Anliegern und der Allgemeinheit zuzuordnen ist (hierzu Senatsurteil vom 10.3.1998 – 9 L 2841/96 – juris Rn. 55; Driehaus, a. a. O., Rn. 377). Dabei ist bezogen auf die hier ausgebauten Verkehrsanlage festzustellen, dass – anders als grundsätzlich bei dem Typ von Parkflächen entlang von Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr – der ruhende Verkehr eindeutig nicht überwiegend

vom Anlieger-, sondern vom Fremdverkehr ausgeht, sogar in den Abendstunden.

Wegen dieser atypischen Situation im Hinblick auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Teileinrichtung Parkflächen ist es hier demzufolge unter den besonderen Umständen des konkreten Einzelfalls geboten, den Gemeindeanteil abweichend vom Regeltypus höher festzulegen als in der satzungsrechtlichen Verteilungsregelung für Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr und den Anliegeranteil von 70 v. H. zu senken.

Die fehlende Vorteilsgerechtigkeit des Anteilsatzes für die Parkflächen in § 4 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchst. d SABS für das vorliegende Abrechnungsgebiet hat zur Folge, dass für die Erhebung von Vorausleistungen und Straßenausbaubeiträgen für diese Ver-

kehrsanlage keine wirksame Verteilungsregelung besteht, sodass für den Ausbau Vorausleistungspflichten nicht entstehen können. Die Berufung des Klägers ist daher mit der Folge erfolgreich, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Vorausleistungsbescheid als rechtswidrig aufzuheben ist.

Der Senat weist jedoch darauf hin, dass der Mangel einer nicht vorteilsgerechten Verteilungsregelung durch eine Abweichungs-/Ergänzungssatzung behoben werden kann, der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats ggfs. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage beizumessen wäre (vgl. hierzu die Senatsbeschlüsse vom 19.12.2008 – 9 LA 99/06 – juris Rn. 5 und vom 8.8.2003 – 9 LA 126/03 – juris Rn. 2).

Quelle vollständiges Urteil: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE200003846&psml=bsndprod.psml&max=true>



Personalien

Dr. Gernot Schlebusch, ehemaliges Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, vollendete am 1. Januar 2021 sein 80. Lebensjahr.

Am 3. Januar 2021 konnte Bürgermeisterin **Karin Emken**, Stadt Esens, die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Staatssekretärin a. D. **Ulla Ihnen MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, konnte sich am 6. Januar 2021 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Nur einen Tag später, am 7. Januar 2021, konnte sich auch **Jutta Krellmann MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Landrat **Bernhard Reuter**, Vizepräsident des Niedersächsischen Landkreistages, konnte am 8. Januar 2021 zum 65. Mal seinen Geburtstag feiern.

Einen nicht alltäglichen Geburtstag konnte der langjährige Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, **Dr. Eckehart Peil**, feiern, sein Wiegenfest jährte sich am 10. Januar 2021 zum 85. Mal.

Seinen 50. Geburtstag konnte Ministerpräsident a. D. und Mitglied des Europäischen Parlaments **David McAllister MdEP** am 12. Januar 2021 begehen.

Karin Logemann MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 17. Januar 2021 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Rainer Spiering MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, durfte sich am 27. Januar 2021 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Alptekin Kirci MdL**, vollendete am 28. Januar 2021 sein 50. Lebensjahr.

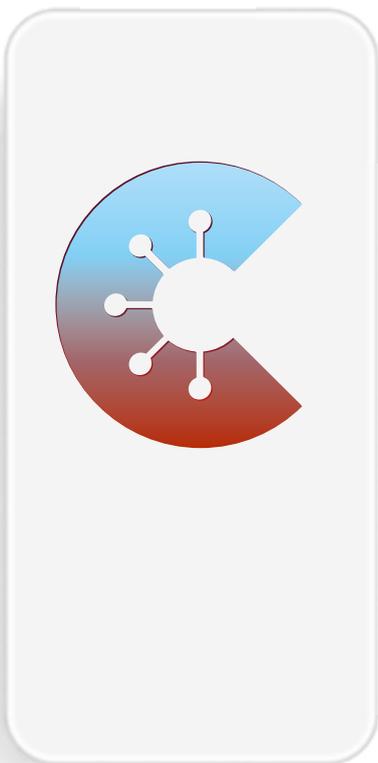
In Vienenburg konnte sich Bürgermeisterin a. D. **Astrid Salle-Eltner** am 31. Januar 2021 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Minister a. D. **Walter Hirche** kann ab dem 13. Februar 2021 auf 80 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

In Sarstedt kann sich Bürgermeisterin **Heike Brennecke** am 13. Februar 2021 ebenfalls über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Der Tag seines Wiegenfestes jährt sich für Bürgermeister a. D. **Alwin Brinkmann**, Stadt Emden, am 18. Februar 2021 zum 75. Mal.

In Zeven vollendet Stadtdirektor a. D. **Johann-Dietrich Klintworth** am 22. Februar 2021 sein 70. Lebensjahr.



DIE CORONA-WARN-APP:

HILFT INFEKTIONS- KETTEN ZU UNTERBRECHEN.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung